

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Europa- und Rechtsausschusses (3. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/1620 -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz)

A. Problem

Die Gerichte sichern als Dritte Gewalt die rechtsstaatliche Ordnung in unserem Land. Unabhängigen Richterinnen und Richtern ist durch die Verfassung die Rechtsprechung anvertraut. In fünf Gerichtsbarkeiten - der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit - wird den Bürgerinnen und Bürgern Rechtsschutz in den jeweiligen Fachbereichen gewährt. Dazu kommen die Staatsanwaltschaften, deren Kernaufgabe die Strafverfolgung ist. Den Staat trifft die Pflicht, eine unabhängige, leistungsfähige und bürgerfreundliche Justiz zu gewährleisten und allen Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu den Gerichten zu garantieren. Er muss Rahmenbedingungen schaffen, die qualitativ hochwertige Rechtsprechung ermöglichen und sich ändernden Verhältnissen Rechnung tragen.

In Mecklenburg-Vorpommern findet seit der Wiedervereinigung ein demografischer Wandel statt, der zur Folge hat, dass die Einwohnerzahl sinkt und das Durchschnittsalter der Bevölkerung steigt. Das Land hat die geringste Bevölkerungsdichte sowohl pro Quadratmeter Fläche als auch pro Amtsgericht aller Flächenbundesländer: die Anzahl der Einwohner, die durchschnittlich auf ein Amtsgericht entfallen, ist bundesweit die niedrigste aller Flächenbundesländer, sodass umgekehrt das Land - bezogen auf die Einwohnerzahl - die höchste Amtsgerichtsdichte aller Flächenbundesländer aufweist. Bei einer weiterhin zu erwartenden degressiven Bevölkerungsentwicklung würde sich die Anzahl der Einwohner, die durchschnittlich auf ein Amtsgericht entfallen, weiter verringern.

Außerdem gehen die Eingangszahlen bei den Amtsgerichten im Grundsatz zurück. Die große Bandbreite insbesondere der amtsgerichtlichen Aufgaben ist an den kleinen Gerichten im Land nur unter Schwierigkeiten zu bewältigen. Qualitätssicherung und -steigerung erfordern eine gewisse Mindestgröße eines Gerichts, damit auf allen Arbeitsebenen der Justiz auch im Vertretungsfall die zu erledigenden Aufgaben effizient erfüllt werden können. Eine Spezialisierung der Richterschaft setzt ebenfalls größere Gerichtseinheiten voraus. Mischdezernate bergen die Gefahr eines Qualitäts-, jedenfalls eines Zeitverlustes, da die Einarbeitung in weniger vertraute Materie häufiger erforderlich ist.

Darüber hinaus ist auch der Justiz im Rahmen des Personalkonzepts 2010 aufgegeben worden, bis 2020 jährlich 1 Prozent an Personalkosten einzusparen. Aufgrund des bisherigen Geschäftsanfalls sind Einsparungen insbesondere in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit wahrscheinlich. Die Gerichte werden somit kleiner, weshalb es dort schwieriger wird, die Aufgaben jederzeit effizient zu erfüllen. Zudem gehen die dem Land zugewiesenen Mittel aus dem Länderfinanzausgleich und dem Solidarpaket II zurück.

Gleichzeitig ist mit der Kreisgebietsreform für die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes eine neue räumliche Verwaltungsstruktur geschaffen worden, an der sich die künftige Struktur der Gerichte und Staatsanwaltschaften orientieren kann.

Der Bevölkerungsrückgang und die zunehmende Überalterung stellt die Personalgewinnung auch in der Justiz vor erhebliche Probleme. Die Konkurrenz um Bewerberinnen und Bewerber wird größer. Die Schaffung attraktiver Standorte ist für die Nachwuchsgewinnung deshalb von großer Bedeutung.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, Gerichtsstrukturen im Lande Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen, die langfristig und bedarfsgerecht die gesetzten Standards erfüllen. Die Leistungs- und Zukunftsfähigkeit der Justiz soll nachhaltig gesichert und es sollen langfristig auf diese Weise tragfähige Strukturen etabliert werden.

Den Kern des Entwurfes stellt die in Artikel 1 enthaltene Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes dar: In der ordentlichen Gerichtsbarkeit soll die Zahl der Amtsgerichte von derzeit 21 auf 10 Amtsgerichte mit 6 Zweigstellen an insgesamt 16 Standorten reduziert werden. Amtsgerichte sollen in Neubrandenburg, Pasewalk, Waren (Müritz), Güstrow, Rostock, Ludwigslust, Schwerin, Wismar, Greifswald und Stralsund bestehen bleiben. Den Gerichten in Pasewalk, Waren (Müritz), Ludwigslust, Wismar, Neubrandenburg und Stralsund werden gesetzlich eingerichtete Zweigstellen in Anklam, Neustrelitz, Parchim, Grevesmühlen, Demmin und Bergen auf Rügen zugeordnet. Die Amtsgerichte Bad Doberan, Hagenow, Ueckermünde, Ribnitz-Damgarten und Wolgast werden zeitlich gestaffelt aufgehoben. Die Zweigstellen sollen ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben werden und ihre Aufhebung ist dem Parlament vorbehalten. Zweigstellen sollen unter dem Blickwinkel der Bürgerfreundlichkeit und größerer Ortsnähe bedarfsorientiert und dauerhaft amtsgerichtliche Kernaufgaben im Sprengel der aufgehobenen Amtsgerichte wahrnehmen.

Das Arbeitsgericht in Neubrandenburg als kleinstes und selbstständig nicht zukunftsfähiges Arbeitsgericht wird aufgehoben. Wegen der nicht unerheblichen Entfernungen werden in Neubrandenburg auswärtige Kammern des Arbeitsgerichts Stralsund eingerichtet.

Der Sitz des Landessozialgerichts wird von Neubrandenburg nach Neustrelitz verlegt. Das in Neustrelitz vorhandene Gebäude eignet sich für die Unterbringung des Landessozialgerichts. Der Raumbedarf kann dort gedeckt werden.

Mit den in Artikel 2 des Gesetzentwurfes enthaltenen Änderungen des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsstrukturgesetzes wird das Justizministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung die sachliche oder örtliche Zuständigkeit der Zweigstellen von Amtsgerichten zu regeln und die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Gerichtsstandortes der Amtsgerichte anzuordnen, wenn dies im Interesse einer geordneten Rechtspflege geboten erscheint. Darüber hinaus werden bestimmte Zuständigkeitsverlagerungen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgenommen: Einzelne Sachgebietszuständigkeiten werden in diesem Artikel 2 sowie im Artikel 3 vom Verwaltungsgericht Schwerin an das Verwaltungsgericht Greifswald verlagert, um sie hier für das Land zu konzentrieren und um die Spruchkörper der Gerichte gleichmäßiger zu belasten. Mit Artikel 4 werden einzelne Vorschriften der Konzentrationsverordnung aufgehoben. In Artikel 5 wird das Justizministerium zur Bekanntmachung des Gerichtsstrukturgesetzes ermächtigt, Artikel 6 regelt das Inkrafttreten.

Der Europa- und Rechtsausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert anzunehmen sowie einer Entschließung zuzustimmen.

Mit der Entschließung wird die Landesregierung gebeten zu prüfen, inwieweit Sprechstunden für Betreuungssachen unter anderem in Boizenburg, Kröpelin, Bad Doberan sowie Ueckermünde eingerichtet werden können. Darüber hinaus werden Bestrebungen der Landesregierung unterstützt, das Netz der anwaltlichen Beratungsstellen gemeinsam mit der Anwaltschaft nicht nur auf dem gegenwärtigen Stand zu erhalten, sondern auf weitere Standorte auszudehnen. Außerdem wird die Landesregierung gebeten, die Rechtsuchenden über bundesrechtliche Erleichterungen bei der Beratungshilfe kontinuierlich zu informieren.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Ausgaben im Rahmen der Gerichtsstrukturänderung sind im aktuell im Landtag beratenen Entwurf eines Haushaltsplanes 2014/2015 als Anlage zum Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/2600 veranschlagt in der Maßnahmegruppe 04(neu) des Einzelplanes 09, Kapitel 01 sowie u.a. in der Anlage 1 zum Wirtschaftsplan des Sondervermögens Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (Einzelplan 12, Kapitel 16).

Insgesamt wird es kurzfristig für die Durchführung der Reform zu einem erhöhten Aufwand, insbesondere im IT-Bereich und für die Unterbringung der Gerichte kommen. Mittel- und langfristig lassen sich jedoch Einsparungen erzielen, die über den kurzfristigen Mehraufwand hinausgehen. Das wird im Laufe der kommenden 25 Jahre zu Einsparungen in Höhe von rund 33 Millionen Euro führen.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/1620 unverändert anzunehmen.

II. folgender EntschlieÙung zuzustimmen:

- „1. Der Landtag bittet die Landesregierung zu prüfen, inwieweit Sprechstunden für Betreuungssachen unter anderem in Boizenburg, Kröpelin, Bad Doberan sowie Ueckermünde eingerichtet werden können.
2. Der Landtag unterstützt die Bestrebungen der Landesregierung, das Netz der anwaltlichen Beratungsstellen gemeinsam mit der Anwaltschaft nicht nur auf dem gegenwärtigen Stand zu erhalten, sondern auf weitere Standorte auszudehnen.
3. Der Landtag bittet die Landesregierung, die Rechtsuchenden über bundesrechtliche Erleichterungen bei der Beratungshilfe kontinuierlich zu informieren.“

Schwerin, den 30. September 2013

Der Europa- und Rechtsausschuss

Detlef Müller

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Detlef Müller

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsstrukturgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz)“ auf Drucksache 6/1620 während seiner 36. Sitzung am 20. März 2013 beraten und an den Europa- und Rechtsausschuss federführend sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss und den Finanzausschuss überwiesen.

Der Europa- und Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in mehreren Sitzungen, darunter in drei öffentlichen Anhörungssitzungen und abschließend am 25. September 2013 beraten.

Am 5. und 6. Juni 2013 hat der Europa- und Rechtsausschuss eine zweitägige öffentliche Anhörung durchgeführt, zu der insgesamt 52 Sachverständige - darunter Richterinnen und Richter sowie weitere in der Justiz Beschäftigte, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen, die kommunalen Spitzenverbände und Landkreise, die Direktorinnen und Direktoren sämtlicher Amtsgerichte - eingeladen wurden. Zu einer weiteren öffentlichen Anhörung am 28. August 2013 wurden 13 Sachverständige - im Wesentlichen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der durch Standortverluste betroffenen Gemeinden - eingeladen. Zu den Einzelheiten wird auf die Darstellung der Anhörungsergebnisse im Rahmen dieses Berichtes verwiesen (unten III. 1).

Eine Reihe weiterer Institutionen haben unaufgefordert Stellung genommen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens - unter anderem die Stadt Neubrandenburg, die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, die Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg, der örtliche Personalrat bei dem Amtsgericht Anklam, die Bundesrechtsanwaltskammer, die Stadt Ludwigslust, die Stadt Sternberg, das Amt Goldberg-Mildenitz, das Amt Parchimer Umland, die Stadt Marlow und die „Arbeitsgruppe Amtsgericht der Hansestadt Demmin“.

Die vorliegende Beschlussempfehlung hat der Europa- und Rechtsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD angenommen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf abschließend in seiner 38. Sitzung am 29. August 2013 beraten und hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes empfohlen, soweit die Zuständigkeit des Innenausschusses betroffen ist.

2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 13. Juni 2013 und abschließend in seiner 50. Sitzung am 29. August 2013 beraten und hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU, bei Gegenstimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD beschlossen, dem federführenden Europa- und Rechtsausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes auf Drucksache 6/1620 zu empfehlen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Europa- und Rechtsausschusses

1. Anhörungsergebnisse

a) Ergebnisse der Anhörung am 5. und 6. Juni 2013

Als Sachverständige haben der Präsident des Bundesfinanzhofes, der stellvertretende Vorsitzende des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen, ein Vertreter des Präsidenten des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern, der Vorsitzende des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern, der Präsident der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, der Verein der Rechtsanwälte im Landgerichtsbezirk Neubrandenburg e. V., der Verein der Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter im Lande Mecklenburg-Vorpommern, der stellvertretende Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer zu Rostock, der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Justiz in Vertretung des Landesvorsitzenden des Landesbundes Mecklenburg-Vorpommern des dbb beamtenbund und tarifunion, eine Abteilungsleiterin des Betriebs für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern, der Betreuungsverein „Der Weg“ e. V., der Sprecher des Erwerbslosenbeirates Mecklenburg-Vorpommern in Vertretung der ersten Sprecherin der Landesarmutskonferenz Mecklenburg-Vorpommern, ein Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V., ein Vertreter des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim, ein Vertreter des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, ein Vertreter der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, eine Vertreterin des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, der Direktor des Amtsgerichts Greifswald, ein Vertreter des Vorsitzenden im Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. des Bundes Deutscher Rechtspfleger, die Direktorin des Amtsgerichtes Bad Doberan, der Direktor des Amtsgerichts Anklam, der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock, die Präsidentin des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern, der Präsident des Landgerichts Schwerin, eine Rechtspflegerin am Amtsgericht Ribnitz-Damgarten, der Direktor des Amtsgerichts Waren (Müritz), der Direktor des Amtsgerichts Pasewalk, der stellvertretende Direktor des Amtsgerichts Grevesmühlen, der Direktor des Amtsgerichts Schwerin, der stellvertretende Direktor des Amtsgerichts Hagenow, der stellvertretende Direktor des Amtsgerichts Rostock, der Direktor des Amtsgerichts Wolgast, die Direktorin des Amtsgerichts Stralsund, der Pressesprecher des Amtsgerichts Bergen auf Rügen in Vertretung des Direktors des Amtsgerichts Bergen auf Rügen, der Direktor des Amtsgerichts Ludwigslust, der Direktor des Amtsgerichts Güstrow, die ständige Vertreterin der Direktorin des Amtsgerichts Neubrandenburg, der Direktor des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten, der stellvertretende Direktor des Amtsgerichts Parchim, der Pressesprecher des Amtsgerichts Demmin in Vertretung des Direktors des Amtsgerichts

Demmin, der Direktor des Amtsgerichts Neustrelitz, der Vizepräsident des Landgerichts Neubrandenburg und ein Richter am Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern die schriftlichen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf mündlich vorgestellt und erläutert. Ein Vertreter des Landrates des Landkreises Rostock und der Direktor des Amtsgerichts Wismar haben ihre Stellungnahme ausschließlich mündlich vorgetragen.

Der **Präsident des Bundesfinanzhofes** hat erklärt, es sei Aufgabe des Parlaments, ein Gesetz zu verabschieden, was die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen einhalte und dabei die verschiedenen Belange einstelle. Das Parlament müsse alle Belange eines Landes berücksichtigen und abwägen.

Die Verfassungsgerichte seien bei der Überprüfung der Reorganisation der Gerichte nicht nur auf eine reine Willkürkontrolle beschränkt, sondern berücksichtigten darüber hinaus die Justizgewährungsgarantie und die Garantie des effektiven Rechtsschutzes. Verfassungsrechtlich könne nicht geprüft werden, ob die organisatorische Maßnahme die beste oder zweckmäßigste Lösung darstelle.

Ein Amtsgericht habe nicht nur Rechtsprechungsaufgaben, sodass es durchaus die Möglichkeit geben könne, ein Gericht in verschiedenen Gebäuden unterzubringen, ohne dass die Justizgewähr oder die Effizienz leide.

Ein Gesetz gehe vom Regelfall aus. Die Tatsache, dass die Gerichte im Regelfall innerhalb einer Stunde erreichbar seien, sei eine vom Justizministerium ermittelte Annahme und es gebe keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass diese Annahme evident fehlerhaft sei. Es sei nicht Aufgabe einer Gesetzbegründung alle Einzelheiten darzulegen, die ermittelt worden seien.

Wenn man die Justizgewähr als solche betrachte, sei festzustellen, dass in der Fachgerichtsbarkeit von jeher sehr viel längere Wege hingenommen werden müssten.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht sei es nicht geboten, die Zweigstellen im Gesetz selber zu regeln. Hier leiste das Gesetz mehr als von der Verfassung gefordert, denn nur die wesentlichen Entscheidungen müssten im Gesetz selber getroffen werden. Dies führe zu einem stärkeren Bestandsschutz, was auch mit in die Bewertung des Gesetzentwurfes aufgenommen werden müsse. Von einer Reduzierung auf die Hälfte der bisherigen Amtsgerichte könne nicht gesprochen werden, denn die Zweigstellen seien einzubeziehen.

Der Gesetzentwurf stelle eine Vielzahl von Parametern in die Abwägung ein und diese seien nicht willkürlich, sondern orientierten sich an den Gesichtspunkten der Justizgewähr im Land. Die in den Entwurf eingestellten Gesichtspunkte seien allesamt sachgerecht und vertretbar. Der Status quo sei besser für die Bürger, aber ein Parlament müsse sowohl die haushalterische als auch die demografische Entwicklung in den Blick nehmen. Es habe auch die Aufgabe, prognostisch in die Zukunft Dinge zu entwickeln und in Abwägungen einzustellen. Die Grundrechte der Beschäftigten, der örtlichen Anwaltschaft und diejenigen innerhalb einer Kommune hätten in einer solchen Entscheidung ein relativ schwaches Gewicht. Sie seien Gesichtspunkte, die eingestellt werden könnten, aber niemals dazu führten, dass ein solcher Gesetzentwurf verfassungswidrig sei. Dies gelte auch für die Fragen des Vertrauensschutzes.

Die Frage, ob ein Landtag durch eine Justizreform möglicherweise in die richterliche Unabhängigkeit eingreife, habe die Rechtsprechung und Literatur beschäftigt. Diese seien zu dem Ergebnis gekommen, dass die richterliche Unabhängigkeit einer Strukturreform grundsätzlich nicht entgegenstehe.

Was das Recht auf den gesetzlichen Richter betreffe, würden die Gerichtsstandorte nicht von heute auf morgen willkürlich geschlossen, sondern das Gesetz enthalte Übergangsregelungen, die eine behutsame Veränderung der Gerichtsstruktur prognostisch in die Wege leiteten.

Die Frage der zehn Richterstellen sei eine Bewertungsfrage. Die Anforderungen an die Finanzverwaltung eines Gerichts könne ein Einmannericht in große Effektivitätsprobleme bringen. Es sei eine zulässige Annahme des Justizministeriums zu sagen, dass sowohl im Hinblick auf Vertretungsregelungen als auch im Hinblick auf die Gerichtsverwaltung, eine zunehmende Spezialisierung typischerweise eine Einheit von zehn Richtern ein effektives Gericht sei. Es sei gut vertretbar, wenn das Justizministerium mit der Perspektive zurückgehender Eingangszahlen diese effektive Gerichtsstruktur haben wolle. Wenn eine Bevölkerung älter werde, müsse man davon ausgehen, dass die Strafrechtsfälle zurückgingen. Seine Erfahrung zeige, dass Spezialsenate eine höhere Richtigkeitsgewähr hätten und dies setze größere Einheiten voraus. Es sei eine politische Entscheidung, wie viel Aufwand sich das Land für die Justiz leisten wolle und könne. Auf lange Sicht hätten die einmaligen Kosten in der Abwägung ein deutlich geringeres Gewicht als die langfristigen Kosten.

In seiner schriftlichen Stellungnahme hat er darüber hinaus unter anderem erklärt, der Gesetzgeber habe einen weiten Gestaltungs- und Ermessensspielraum. Erforderlich sei, dass sich für die Gerichtsstrukturereform ein sachlich vertretbarer Grund von einigem Gewicht anführen lasse. Die Beachtung der Justizgewähr zwingt den Gesetzgeber nicht, bestehende Strukturen unverändert zu belassen, wenn er im Rahmen seines politischen Ermessens zu der Auffassung gelange, dass eine Veränderung der Gerichtsstruktur erforderlich sei. Das Gerichtsstruktureneuordnungsgesetz verletze die Justizgewährungspflicht nicht, da die Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung als solche nicht eingeschränkt werde. Insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung sei es nicht geboten, die bisherige Struktur unverändert beizubehalten.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verordnungsermächtigung zur Regelung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Zweigstellen dürfte keinen unzulässigen Eingriff in das dem Präsidium zustehende Recht auf Geschäftsverteilung darstellen.

Der stellvertretende Vorsitzende des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen hat dargelegt, in Nordrhein-Westfalen habe man vor einigen Jahren eine Strukturreform, ähnlich wie in Mecklenburg-Vorpommern, geplant. Vier Gerichtsstandorte sollten geschlossen werden. Das Gesetz sei durch den Landtag verabschiedet worden, wobei dem die sogenannte Kienbaum-Studie als Hilfsbegründung zugrunde gelegen habe, was nicht aussagekräftig sei, da die Gerichte durch die Einführung der IT-Verfahren eine Umstrukturierung hinter sich hätten. Nachdem festgestellt worden sei, dass die Schließung wahrscheinlich viel teurer werden würde, als zunächst angenommen und habe der Landtag ein Rückholgesetz gemacht mit der Folge, dass nur ein Standort aufgelöst worden sei.

Im Gesetzentwurf werde das Argument der Effizienzsteigerung gebracht. Alle Fachleute seien sich einig, dass man die Qualität richterlicher Arbeit nicht messen könne. Es stelle sich die Frage, ob Effizienz Quantität und Schnelligkeit oder die Rechtsmittelanfälligkeit bedeute. Es gebe zur Frage der Effizienz keine Untersuchungen. Die Arbeit eines Gerichtes hänge nicht von der Größe ab, sondern von der Qualität des einzelnen Richters. Kleinere Gerichte seien auch nicht rechtsmittelanfälliger als große Gerichte. Was die Aussage betreffe, dass ein Amtsgericht mit zehn Planrichterstellen effizient sei, sei zehn eine gegriffene Zahl. In der Gesetzesbegründung werde angeführt, dass weder die Kienbaum-Studie noch die Kosten tragend für die Reform seien. Dann wäre die Effizienz richterlicher Arbeit das tragende Argument. Da diese nicht messbar sei, breche die tragende Säule weg und dann bestünden verfassungsrechtliche Bedenken. Die Hälfte aller Amtsgerichte würde abgeschafft, obwohl nicht nachvollziehbar sei, dass dies der demografischen Entwicklung Rechnung trage. Ein solcher Fall sei noch nicht von einem Landesverfassungsgericht oder dem Bundesverfassungsgericht entschieden worden.

In Nordrhein-Westfalen habe es nur wenige Zweigstellen gegeben, die zum Teil wieder geschlossen worden seien. Zweigstellen seien für Richter weniger attraktiv.

Darüber hinaus hat der Vorsitzende des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen schriftlich angeregt, zunächst Untersuchungen darüber anzustellen, ob es eine optimale Amtsgerichtgröße gebe, die eine höchstmögliche Effizienz gewährleiste. Die Auflösung eines Gerichts mache ökonomisch erst Sinn, wenn die Zahlen für die Einsparmöglichkeiten und die Mehrkosten ermittelt seien. Neben der Frage nach Einsparungen müsse die Einhaltung des Gebots der Rechtsgewährung für die Bevölkerung absolute Priorität haben. Wenn insbesondere im ländlichen Raum große Gerichtsbezirke geschaffen würden, stelle dies im Hinblick auf den Rechtsgewährungsanspruch ein Problem dar, da die Gerichte für viele Teile der Bevölkerung nicht mehr erreichbar seien und gerade in Betreuungssachen würden durch größere Entfernungen höhere Kosten entstehen. Der Arbeitsanfall bei Gerichten sei Schwankungen unterworfen und es gebe keine Hinweise darauf, dass bei einer Abnahme der Bevölkerung der Arbeitsanfall zurückgehe. Zweigstellen seien mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden, Arbeitsabläufe würden leiden und die Organisation des Gerichts werde beeinträchtigt.

Ein **Vertreter des Präsidenten des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern** hat ausgeführt, eine Gerichtsstruktureform sei angesichts zurückgehender Solidarpaktmittel und sinkender Einwohnerzahlen grundsätzlich notwendig. Das Land müsse sich auf veränderte finanzielle Rahmenbedingungen einstellen und Einsparmöglichkeiten in allen Bereichen überprüfen, wobei die Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen werden könne. Die Gerichtsstruktur sei an die Entwicklung der Bevölkerung anzupassen, denn für den Solidarpakt seien Einwohnerzahlen und nicht die Fläche maßgebend.

Die Gerichte deckten schon jetzt nicht mehr das gesamte richterliche Spektrum ab. Größere Gerichte ermöglichten Spezialisierungen, die die Einarbeitungszeiten der Richter abkürzen und zur effizienteren Verfahrenserledigung beitragen.

Die Rechnungshöfe Hessen und Rheinland-Pfalz hätten sich mit der Größe von Gerichten befasst. Sie seien der Auffassung, dass bei kleinen Gerichten Vertretungen im Richter- und Rechtspflegerbereich nur schwer möglich seien, die Gefahr fehlender Auslastung bestehe, Belastungsschwankungen schlecht aufgefangen werden könnten, Effizienzgewinne durch Spezialisierungen erschwert realisiert werden könnten und Einsparungen im Personalbereich kaum möglich seien. Der Landesrechnungshof sehe keine Veranlassung, einen anderweitigen Standpunkt einzunehmen. Die Zentralisierung der Gerichte trage zur Optimierung des Personaleinsatzes bei und werde dadurch den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerecht. Außerdem ziehe eine geringere Anzahl von Gerichtsstandorten geringere Kosten für Liegenschaften nach sich.

Der Bürger habe mehr mit Verwaltungsbehörden als mit Gerichten zu tun und das Landesverfassungsgericht habe entschieden, dass aus der Entfernung des Wohnsitzes einzelner Bürger zur Kreisverwaltung nicht der Schluss auf die Verfassungswidrigkeit der Reform gezogen werden könne. Dasselbe dürfte auch für die Entfernungen zum Gericht gelten. Für Wirtschaftsunternehmen dürfte es wichtiger sein, dass Entscheidungen zeitnah gesprochen werden, als dass die Wegstrecke zum Gericht unverändert lang bleibe. Bedienstete müssten ihre Wohnungen nach dem Beamtengesetz so nehmen, dass sie an der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht gehindert seien.

Die Anzahl der Besuche der Bürger bei Gericht im Betreuungswesen lasse sich dadurch verringern, dass von Vorsorgevollmachten mehr Gebrauch gemacht werde. So ließen sich auch die hohen Betreuungskosten senken.

Der **Vorsitzende des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern** hat erläutert, nach dem Gesetzentwurf sei eine effektive Justizgewährung nur durch größere Amtsgerichte möglich. Der Gesetzentwurf schaffe aber keine größeren Gerichte, sondern ein künstliches Konglomerat verschiedener Gerichtseinheiten, die rechtlich als Hauptstandort und als Zweigstelle miteinander zusammenhängen und in der Regel auf verschiedene Liegenschaften verteilt seien. Hierdurch werde es deutlich schwieriger als aktuell, Effizienzgewinne zu erzielen oder eine Vertretbarkeit oder Spezialisierung zu erreichen.

Die Reform führe nach Schätzung der Landesregierung zu Einsparungen von etwa 34 Millionen Euro bei einer Laufzeit von 25 Jahren. Das sei auf den Justizhaushalt bezogen eine Einsparung von 0,45 Prozent und auf den Landeshaushalt bezogen 0,019 Prozent. Dieser Einspareffekt sei so gering, dass sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit und Nachhaltigkeit der Reform stelle. Im Übrigen seien die Einsparungen unrealistisch. Die Kostenschätzung des Gesetzentwurfes sei unzutreffend und es hätten sich inzwischen tatsächliche Änderungen ergeben. Beispielsweise solle für das Amtsgericht Greifswald ein Grundbuchamt geschaffen werden. Ein im Auftrag des Richterbunds angefertigtes Gutachten komme zu dem Ergebnis, dass die vom Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern geschätzten Ausgaben für die Aufstockung des Justizzentrums in Stralsund das 2,4 fache betragen würden.

Längere Wege, höhere Kosten für die Bürger, für die Polizei, für die Mitarbeiter der Behörden, der Mitarbeiter der Kreise, für die Betreuungshelfer und für die Justizangehörigen würden erhebliche Umsetzungsaufwände mit unkalkulierbaren Kosten mit sich bringen. Die Auswirkungen der Reform seien im Verhältnis zu den Reformzielen nicht akzeptabel.

Eine sinnvolle Gerichtsstrukturereform könne nicht ohne vernünftige Grundlagenermittlung erfolgen. Hierfür müsse man sich die notwendige Zeit nehmen. Die Landesregierung habe sich in der Unterrichtung „Strategiebericht der IMAG Demografischer Wandel der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern“ selbst die Aufgabe gestellt, eine genaue Prüfung des Reformbedarfs vor Ort vorzunehmen. Dem werde der Gesetzentwurf nicht gerecht, da er die Geschäftsbelastung der Amtsgerichte des Landes pauschal betrachte. Zweigstellen würden aus organisatorischen Gründen in der Regel wieder aufgelöst. Zweigstellen seien kein Erfolgsmodell. Es gebe deshalb bundeweit nur wenige Zweigstellen. Zudem sollten Zweigstellen nicht die Regel, sondern die Ausnahme sein. Die Größenordnung, in der in Mecklenburg-Vorpommern Zweigstellen geplant seien, sei auch deshalb zu überdenken.

Der im Gesetzentwurf vorgesehene zeitliche Ablauf sei wahrscheinlich nicht realisierbar.

Schriftlich hat er darüber hinaus unter anderem betont, dass die Aussage, eine effiziente Größe eines Amtsgerichtes werde erst mit zehn Richterplanstellen erreicht, falsch sei. Aus dem Umfang der richterlichen Geschäfte könne nicht auf den Geschäftsanfall im Rechtspflegerbereich geschlossen werden. Die Mehrheit der Amtsgerichte in Deutschland sei kleiner. Die Geschäftsentwicklung hänge von vielen unterschiedlichen Faktoren ab. Es gebe keinen direkten Zusammenhang zwischen Bevölkerungsentwicklung und Geschäftsbelastung. Im Gesetzentwurf werde die Amtsgerichtsdichte der verschiedenen Bundesländer verglichen, ohne zwischen Flächenländern und Ballungszentren zu unterscheiden. Wenn ein Vergleich mit Flächenländern erfolgt wäre, käme man auf 15 Amtsgerichte im Jahr 2030.

Die Bildung von Zweigstellen als dauerhaften Ersatz für ein Amtsgericht werde als verfassungsrechtlich höchst bedenklich abgelehnt.

Der **Präsident der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern** hat ausgeführt, dass die Justiz in Mecklenburg-Vorpommern effektiv sei, wofür nicht die Gerichtsstruktur, sondern die personelle und finanzielle Ausstattung der Gerichte maßgeblich sei. Für die erwartete größere Spezialisierung bei Amtsgerichten gebe es nur einen geringen Bedarf. Es seien auch nur ein Drittel der deutschen Anwälte Fachanwälte. Durch eine Zuständigkeitskonzentration könnten weitere Spezialisierungen erreicht werden und bei den Rechtspflegern habe schon eine Spezialisierung stattgefunden. Die erhoffte erleichterte Vertretbarkeit hänge allein von der personellen Ausstattung und der Belastung ab.

Die Justiz habe vor allem Personalkosten zu bewältigen. Diese beliefen sich nach seinen Erhebungen auf etwa zwei Drittel. Personalausgaben ließen sich nicht durch Strukturveränderungen steuern. Sie hingen vom Entscheidungsbedarf ab, weshalb der demografische Wandel auch nicht zwangsläufig zu geringeren Verfahrenszahlen führe.

Amtsgerichte seien regelmäßig unwirtschaftlich. Zwanzig Prozent aller Verfahren in Mecklenburg-Vorpommern seien Bagatellsachen.

Mit der Reform werde eine weitere Konzentration der Anwaltschaft einhergehen, da sich die Anwälte in Zukunft an den Standorten der Amtsgerichte ansiedeln würden. Für den Bürger werde es schwieriger, Anwälte zu bekommen, sodass sich diese in größerem Umfang selbst vor Gericht vertreten würden. Das verlängere die Verfahren. Außerdem bedeute dies tendenziell weniger Möglichkeiten der außergerichtlichen Einigung.

Eine Reform müsse sein, aber er bezweifle, dass das Abstellen auf die Struktur sinnvoll sei. Stattdessen könne man beispielsweise analysieren, wie sich die Ausgaben für die Beratungshilfe in Familiensachen reduzieren ließen.

Schriftlich hat er unter anderem ausgeführt, dass ein flächendeckendes Fehlen von Justiz ein Investitionshemmnis im Vergleich zu anderen Bundesländern darstelle und mit einem Signal der Instabilität verbunden sei. Nach der Reform würde Mecklenburg-Vorpommern bundesweit die größten Amtsgerichtsbezirke haben. Diese Justizferne mache es unattraktiv oder sogar unmöglich mit den Gerichten zusammenzuarbeiten. Bei anwaltlicher Vertretung sei mit Mehrkosten wegen höherer Reisekosten zu rechnen. Außerdem sei zu befürchten, dass undemokratische Kräfte in die Fläche gingen. Im Übrigen ließen sich die erwarteten Einsparungen nicht seriös berechnen.

Der **Verein der Rechtsanwälte im Landgerichtsbezirk Neubrandenburg e. V.** hat darlegt, dass die geplante Strukturreform gegenwärtig nicht notwendig sei. Sie sei schlecht vorbereitet und es sei kein Ansatz zu erkennen, dass sie etwas verbessere. Sie werde dazu führen, dass die möglicherweise eingesparten Kosten auf die Bürger verlagert würden und das Land weiter gesellschaftlich verarme. 62 Prozent aller Amtsgerichte seien mit weniger als zehn Richtern besetzt. Unter Heranziehung der Schlussfolgerung der Landesregierung, scheine die Justiz in Deutschland schwach aufgestellt sein und das werde weder national noch international so gesehen. Die Kienbaum-Studie sei weder darauf ausgerichtet gewesen, Strukturfragen zu klären noch sei sie repräsentativ, weshalb mit der Studie nicht im Sinne der Reform argumentiert werden könne.

Die Schließung der Amtsgerichte stelle einen massiven Eingriff in das Grundrecht der Justizgewährung dar und benachteilige viele potentielle Rechtssuchende. Potentielle Besucher und Rechtssuchende hätten Fahrstrecken zu realisieren, die über dem Bundesdurchschnitt lägen. Dies habe zur Folge, dass die Beratungshilfe faktisch nicht mehr realisierbar sei.

Auf alle Anwälte im Land würden jährlich etwa 790.000 Euro an Mehrkosten für die Verfahren anfallen, wovon ca. 400.000 Euro Prozesskostenhilfe seien. Die Berechnung im Gesetzentwurf stimme nicht. Er bezweifle allerdings, dass Anwälte den Amtsgerichten hinterherzögen. Zukünftige Generationen würden sich hingegen nach den Standorten der Amtsgerichte richten, sodass einige Bereiche in Zukunft anwaltslos würden.

Voraussetzung für eine vernünftige Entscheidung sei eine vernünftige Prognose, die eine vernünftige Analyse voraussetze. Das fehle, obwohl es genügend Potential gebe, um diese Frage auf breite Schultern zu verteilen.

Schriftlich hat er zudem dargelegt, die Qualitätssicherung der Justizgewähr könne unter Beachtung der demografischen Entwicklung auch bei Beibehaltung der bisherigen Struktur erreicht werden. Die Anzahl der Richterstellen sei kein Indiz für die Qualität der Justiz.

Die gesetzliche Gestaltung der Zweigstellen sei keine Garantie für deren Lebensfähigkeit. Die Effizienz in den Zweigstellen falle erheblich hinter den Hauptgerichten zurück. Es gebe in Deutschland insgesamt nur 3,63 Prozent Zweigstellen. Diese seien mit Problemen behaftet wie einem erhöhten Verwaltungsaufwand und einer Belastung der Mitarbeiterzufriedenheit.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verordnungsermächtigung zur Ausgestaltung der Zweigstellen verstoße gegen Artikel 80 Grundgesetz, da die Ausgestaltung der Zweigstellen-tätigkeit grundsätzlich dem Parlament obliege und nicht mit hinreichender Bestimmtheit auf die Verwaltungsbehörde übertragen worden sei.

Der Verein der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter im Lande Mecklenburg-Vorpommern hat erklärt, die Verwaltungsgerichtsbarkeit sei durch den Entwurf nur noch in Detailfragen betroffen. Es würden Zuständigkeiten verlagert. Diese Regelungen begegneten in rechtlicher oder technischer Hinsicht keinen Bedenken. Der Verwaltungsrichterverein habe jedoch vor dem Hintergrund der Erreichbarkeit des gesetzgeberischen Zwecks Bedenken gegen diese Regelung. Nach dem Entwurf diene die Konzentrationsregelung dem Ausgleich von Belastungsunterschieden der beiden erstinstanzlichen Gerichte. Es werde bezweifelt, dass sich Belastungsunterschiede durch verhältnismäßig starre Regelungen wie diese ausgleichen ließen. Die Belastungsunterschiede in der Verwaltungsgerichtsbarkeit seien nicht so stark vom demografischen Wandel abhängig, wie möglicherweise in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern hingen stärker von gesetzgeberischen Entscheidungen ab, wie beispielsweise dem Wegfall des obligatorischen Widerspruchsverfahrens. Deswegen plädiere der Verwaltungsrichterverein dafür, dass der Belastungsausgleich durch eine angemessene Personalausstattung ermöglicht werde. Der Gesetzesbegründung sei zu entnehmen, dass im reinen Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit dem Einsatz von Proberichtern auf absehbare Zeit nicht zu rechnen sei. Dann bestehe jedoch nicht mehr die Möglichkeit, auf Belastungsunterschiede kurzfristig effizient zu reagieren und es fehle der nachwachsende Unterbau. Im Übrigen bezweifle der Verein, dass die im Entwurf mit 7,15 Millionen Euro veranschlagten Kosten für die Unterbringung der Gerichte tatsächlich eingehalten würden. Er rät, diese Kosten genau zu hinterfragen und ins Verhältnis zu den Einsparungen zu setzen.

Der stellvertretende Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer zu Rostock hat berichtet, dass angesichts des demografischen Wandels und der prognostischen Geschäftsentwicklungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sowie angesichts der weiter abnehmenden Finanzausstattung des Landes ein Reformbedarf auch bei den Gerichten bestehe. Die IHK teile die Einschätzung, dass eine gewisse Mindestgröße eines Gerichtes erforderlich sei, um die Aufgaben auch im Vertretungsfall effizient zu erfüllen. Die Schaffung größerer Gerichtseinheiten werde daher und vor dem Hintergrund besserer Spezialisierungsmöglichkeiten grundsätzlich begrüßt.

Eine schnelle und qualitativ gute Gerichtsentscheidung sei für die Unternehmer wichtiger als die räumliche Nähe zu einem Gericht. Die Landgerichte hätten für die Unternehmer eine größere Bedeutung. Defizite würden insbesondere bei der Ausstattung des Landgerichts Rostock gesehen, da dort nicht mehr akzeptable Terminlagen eingetreten seien. Für die Landgerichte sollten die notwendigen Personalressourcen bereitgestellt werden. Die Zivilgerichtsbarkeit müsse gestärkt werden. In seiner mündlichen Stellungnahme hat er geraten, keine weiteren Gutachten und Untersuchungen einzuholen, da nicht klar sei, ob dies zu einem weiteren Erkenntnisgewinn führe.

Schriftlich hat er darüber hinaus hervorgehoben, dass es keinen direkten linearen Zusammenhang zwischen der Bevölkerungsentwicklung und der Geschäftsentwicklung in der Justiz gebe. Die Annahme einer weiter abnehmenden Tendenz der Geschäftsanfälle sei jedoch zulässig und geboten. Mecklenburg-Vorpommern weise die höchste Gerichtsdichte bundesweit auf, weshalb sich die Frage nach der Zeitgemäßheit der Gerichtsstruktur im Land stelle. Die IHK begrüße die Zielstellung, die Leistungs- und Zukunftsfähigkeit der Justiz nachhaltig zu sichern und langfristig tragfähige Strukturen zu schaffen. Schlussendlich gehe es um die Frage, wie viel Justiz sich das Land in der Fläche leisten könne und wolle. Schließungen hätten regionalwirtschaftliche Folgen und radikale politische Entwicklungen könnten begünstigt werden. Dies müsse die Politik berücksichtigen und abwägen.

Der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Justiz hat in Vertretung des Landesvorsitzenden des Landesbundes Mecklenburg-Vorpommern des dbb beamtenbund und tarifunion erläutert, durch die Gerichtsstrukturreform gehe die Bürgernähe verloren. Effektiv seien kleine Amtsgerichte. Es sei katastrophal, wenn der Bürger so entfernt von der Justiz wohne, dass er das Gericht kaum mehr aufsuchen könne. Es bedürfe einer bürgernahen Verwaltung. Im Rahmen der demografischen Entwicklung werde es zu Veränderungen kommen. Daraus resultierend werde es in Zukunft Bereiche mit einer größeren Bedeutung geben, wie zum Beispiel den Bereich der Betreuungen. Gerade vor diesem Hintergrund würden die weiteren Entfernungen kritisch angesehen.

Größere Gerichte böten den Mitarbeiter mehr Möglichkeiten, Karriere zu machen. Auf der anderen Seite werde das Personal im Falle der Schließung von Gerichten mit weiteren Fahrten belastet. Der Gesetzgeber solle abwägen, ob das sinnvoll sei. Es dürfe dabei nicht vergessen, dass Mecklenburg-Vorpommern ein strukturschwaches Land sei.

Schriftlich hat er unter anderem dargelegt, dass ein linearer Rückgang der Eingangszahlen wegen sinkender Bevölkerungszahlen nicht gesehen werde. Die mangelnde Effizienz von Amtsgerichten mit weniger als zehn Richterstellen sei nicht belegt. Hierbei werde nicht beachtet, dass die Mehrheit der rechtsmittelfähigen Entscheidungen von Rechtspflegern getroffen werde, die teilweise bis zu drei Rechtsgebiete bearbeiten würden, ohne dass es zu quantitativen oder qualitativen Mängeln gekommen sei. Vor der Schaffung von Zweigstellen werde gewarnt, da sie verfassungsrechtlich bedenklich seien. Die gegenüber dem Rechtssuchenden zu erbringenden Leistungen könnten nicht willkürlich durch die Landespolitik festgelegt werden. Dies würde die Stellung der Justiz als unabhängige dritte Gewalt beschädigen. Die Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit würden nicht geteilt. Die erwarteten Einsparungen bei den Landesimmobilien und dem Wegfall von Direktorenposten würden nicht gesehen. Die Durchführung einer nachhaltigen Reform setze sorgfältige Analysen voraus, da erst dann Rückschlüsse auf mögliche Synergieeffekte vorgenommen werden könnten.

Eine **Abteilungsleiterin des Betriebs für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (BBL)** hat dargelegt, dass der BBL bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs zur Gerichtsstrukturreform als Dienstleister mitgewirkt habe. Untersuchungsgegenstand seien vom 15.05.2012 bis zum 01.08.2012 zwölf Amtsgerichtsbezirke und das Zentralarchiv in Rostock mit insgesamt 45 Liegenschaften gewesen. Der BBL habe die vorhandenen Unterbringungskapazitäten untersucht. Hierbei seien die Eingangswerte, für die die Liegenschaften errichtet worden seien, betrachtet worden und ein mögliches Verdichtungspotenzial in den Gebäuden sei festgestellt worden. Es seien zudem alle zum Zeitpunkt der Untersuchung bekannten Investitionskosten der momentan genutzten Liegenschaften betrachtet worden. Hierbei seien auch die Standorte berücksichtigt worden, die von der Neuordnung der Gerichtsstruktur nicht unmittelbar betroffen seien oder wegfielen, da bei einer Gesamtbetrachtung die Aufwendungen insgesamt zu berücksichtigen seien. Die Kalkulationen erfolgten nach der DIN 276 und über Muster sechs.

Bei der Ermittlung des Kostenrahmens würden die Kostengruppen über die Flächen und Kostenrichtwerte ermittelt. Die Gebäudefläche ergebe sich aus den Anforderungen der Gerichtsstrukturreform, die Flächenkennwerte würden in verschiedenen bundesweiten Planungs- und Kostendatenbanken anhand abgerechneter Bauvorhaben fortgeschrieben. Die Baukostenkalkulation entspreche dem Tatbestand der Technik und den Anforderungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. In späteren und genaueren Kalkulationen würden die Kostengruppen entsprechend dem dann vorhandenen Planungsstand mit Baupositionen untersetzt.

Was das Thema von verbesserten Mietkonditionen zu bestehenden Verträgen betreffe, habe es ein Angebot gegeben, was bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht berücksichtigt worden sei, weil der Standort zur Schließung vorgesehen sei. Selbst bei einer Berücksichtigung der veränderten Konditionen würde sich die Wirtschaftlichkeit des Ist-Zustands nicht so verbessern, dass die Gerichtsstrukturreform unwirtschaftlich würde.

Für die aufnehmenden Gerichte sei ein Soll-Ist-Abgleich hinsichtlich der Unterbringungskapazität vorgenommen worden. Bei einer Unterschreitung des Unterbringungs-Solls seien weitere Untersuchungen zur Unterbringung in den Bestand, in Anmietungen oder einer baulichen Erweiterung erfolgt. Entscheidungskriterium sei dabei die Wirtschaftlichkeit in Verbindung mit der Umsetzbarkeit im vorgegebenen Zeitrahmen gewesen. Die auf diese Weise für die Einzelstandorte ermittelten Kosten seien in die Gesamtwirtschaftlichkeitsbetrachtung eingegangen.

In der Wirtschaftlichkeitsberechnung habe der BBL die Kosten des Ist-Zustands mit den Kosten bei einer Gerichtsstrukturreform verglichen. Hierbei seien die Kriterien der Investitionen für die nächsten 25 Jahre, die Liegenschaftsqualität und die laufenden Liegenschaftskosten betrachtet worden. Über die Liegenschaftskosten habe der BBL Auskunft über die geleisteten und erforderlichen Investitionen sowie über die energetische und bauliche Qualität der Liegenschaften erhalten. Auch die laufenden Kosten seien mit den jeweiligen Zeitbezügen aus der Gerichtsstrukturreform kapitalisiert worden, was bedeute, dass wenn eine Liegenschaft aufgeben werden solle, die Mietkosten bis zum Zeitpunkt der Auflösung berücksichtigt worden seien. Etwaige Verkaufserlöse seien nicht berücksichtigt worden, da diese nicht einschätzbar seien.

Insgesamt habe sich bei den Investitionen ein kapitalisiertes Einsparpotenzial von 11,9 Millionen Euro ergeben. Die Gerichtsstrukturreform betreffe insbesondere Liegenschaften, die einen schlechten baulichen Zustand aufwiesen. Die Einsparungen bei den Mieten und Bewirtschaftungskosten betrügen im Vergleich zum Ist-Zustand 20,3 Millionen Euro. Hierbei seien Leerstandskosten bis zu einem möglichen Verkauf nicht berücksichtigt, da nicht bekannt sei, wann der Verkauf erfolge und die Erfahrungen zeigten, dass Bewirtschaftungskosten bei Leerstandsimmobilien marginal seien.

Beim Standort Greifswald habe der BBL auf der Grundlage eines von den Nutzern erstellten Raumbedarfsplanes gearbeitet. Es habe sich herausgestellt, dass kein Aktenlager, wie überschlägig eingeschätzt, sondern ein Grundbuchamt benötigt werde. Die hierfür erforderlich Kosten seien schon im Haushalt angemeldet worden. Auch für den Standort Stralsund werde ein Raumbedarfsplan erwartet. Dieser werde die Grundlage für eine Belegungsplanung darstellen und in diesem Zusammenhang würden die bisher vorgesehen Kosten überprüft. Das sei die nächste Planungsphase, die nicht innerhalb von circa zwei Monaten Bearbeitungszeit zu lösen sei, da die Voraussetzungen zum Teil erst sukzessive erarbeitet würden. Dabei würden sich gegebenenfalls die Einschätzungen zu den Baukosten verändern. Allerdings sei noch Raum für Veränderungen ohne dass sich die Grundaussage der Wirtschaftlichkeitsberechnung ändern werde. Sie könne sich nicht vorstellen, dass die Kostenspanne so wie im vorgelegten Gutachten zum Standort Stralsund sei.

Sie wünsche sich eine zukunftsfähige Gerichtsbarkeit unter Berücksichtigung, der Bevölkerungsentwicklung und unter Berücksichtigung aller Kosten, nicht nur der Liegenschaftskosten.

Der **Betreuungsverein „Der Weg“ e. V.** hat erläutert, die rechtliche Betreuung verstehe sich als organisierende und regelnde Hilfe im Alltag der zu betreuenden Menschen, wobei die Erhaltung der Selbstständigkeit im Vordergrund stehe. Durch die Reform werde diese Selbstständigkeit gefährdet. Menschen, die unter Betreuung stünden, müssten häufiger zum Gericht beziehungsweise die Richter besuchten die Betroffenen vor Ort. Die durch die Reform entstehenden längeren Anfahrtswege würden nicht als sinnvoll erachtet, da hierdurch Zeit verloren gehe obwohl es im Bereich der rechtlichen Betreuung aufgrund der vielen Eilbetreuungen ohnehin schon zu zeitlichen Engpässen komme. Es sei sinnvoller, die vorhandenen Standorte beizubehalten und gewisse Abläufe effektiver zu gestalten und mit moderner Kommunikationstechnik auszustatten. Die Ausgaben für Betreuungen würden durch die Reform ansteigen.

Der **Sprecher des Erwerbslosenbeirates Mecklenburg-Vorpommern** hat in Vertretung der **ersten Sprecherin der Landesarmutskonferenz Mecklenburg-Vorpommern** ausgeführt, der Gesetzentwurf sei im Interesse der vielen sozial benachteiligten Menschen in Mecklenburg-Vorpommern zurückzuweisen, weshalb er vom Erwerbslosenbeirat und der Landesarmutskonferenz Mecklenburg-Vorpommern abgelehnt werde.

Der Schweriner Volkszeitung sei am 30. Mai 2013 zu entnehmen gewesen, dass es 96.600 Arbeitslose in Mecklenburg-Vorpommern gebe. Tatsächlich seien es im Mai dieses Jahres 147.904 Arbeitslose sowie 27.327 Langzeitarbeitslose gewesen. Die Landesregierung ziehe sich immer weiter aus der Verantwortung gegenüber ihren Bürgern zurück. Die Kreisgebietsreform im Land habe bereits gezeigt, dass sich weitere Wege und höhere Kosten gerade für die vom Erwerbslosenbeirat vertretenen Langzeitarbeitslosen ergeben hätten. Mit der angestrebten Gerichtsstrukturreform werde der Geltendmachung eventueller Rechtsansprüche dieser Menschen, die teilweise auch mobil sehr eingeschränkt seien, entgegen gewirkt. Die Landesregierung solle den Gesetzentwurf zurückziehen.

Ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat erklärt, die Gerichtsstandorte hätten für die Städte eine besondere Bedeutung. Der Bevölkerungsrückgang treffe nicht für alle Landesteile zu, gleichwohl habe der Gesetzentwurf eine das Land gleichmäßig betreffende Lösung gewählt. Beispielsweise sei der Landkreis Nordwestmecklenburg kaum vom Bevölkerungsrückgang betroffen, gleichwohl solle das Amtsgericht in Grevesmühlen geschlossen werden. Für den Erhalt des Standortes Grevesmühlen spreche auch die Parkplatzsituation, die Barrierefreiheit sowie Brandschutzkonzepte, was nicht angemessen gewürdigt worden sei. Die Argumentation zur Aufgabe des Amtsgerichtes Grevesmühlen könne nicht nachvollzogen werden. Das Gleiche gelte für die Umwidmung des Amtsgerichts Parchim zur Zweigstelle des Amtsgerichts Ludwigslust. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim sei der zweitgrößte in Deutschland. Es sei weder notwendig noch üblich, dass in einem derart großen Landkreis nur ein Amtsgericht existiere. Die Kreisstadt Parchim wäre bundesweit die einzige, die über kein Amtsgericht mehr verfügen würde. Zur mittelzentralen Funktion der Stadt Parchim gehöre der Sitz eines Amtsgerichts. Bereits jetzt sei erkennbar, welche Folge die Reform habe. Schon jetzt habe Parchim Probleme, genügend Schöffen zu finden, da es verunsichere, wenn unklar sei, wo die Gerichtstermine stattfinden würden und die Identifikation mit dem eigenen Gericht sei weniger gegeben, wenn man an einen anderen Ort fahren müsse.

Die Herabstufung des Amtsgerichts Demmin zur Zweigstelle des Amtsgerichtes Neubrandenburg werde ebenfalls kritisiert. Demmin werde wieder mit einem Standortverlust konfrontiert, der mittelfristig zum Verlust des Status als Mittelzentrum führen könne. Aus Städten, die 1994 ihren Kreissitz verloren hätten, seien auch alle anderen Landesbehörden abgezogen. Aus Synergiegründen sei es nicht geboten, die Ämter Jarmen/Tutow und Peenetal/Loitz dem Amtsgericht Greifswald zuzuordnen, da hier eine gute und traditionsreiche Verbindung zum alten Kreissitz Demmin bestehe. Würden diese Ämter weiter Demmin zuordnet, könne das Amtsgericht Demmin sinnvoll bestehen bleiben. Hinzu kämen die erheblichen Investitionen in das Gerichtsgebäude in Demmin, das gerade mit erheblichen Mitteln umgebaut worden sei. Die dort vorgesehene Unterbringung einer Polizeistation sei unwirtschaftlich, da dafür ganz andere Notwendigkeiten erforderlich seien.

Die Schließung des Amtsgerichts Hagenow sei insbesondere für die Bürger im Altkreis Hagenow, die Stadt Hagenow und die Stadt Boizenburg nicht nachvollziehbar, da die Justiz dann sehr viel weiter entfernt wäre.

Paragraph 4 Absatz 6 des Gesetzestextes könne nicht entnommen, dass Anklam eine Zweigstelle des Amtsgerichtes Pasewalk sei, obwohl in Paragraph 3 Absatz 2 Nr. 1 eine entsprechende Zweigstelle erwähnt sei. Dort gebe es eine Regelungslücke.

Die Verlegung des Landessozialgerichts vom Oberzentrum Neubrandenburg nach Neustrelitz sei ein Systembruch, denn obere Gerichte gehörten in Oberzentren. Diese seien für Rechtssuchende und ehrenamtliche Richter gut erreichbar. Hierdurch gehe die Synergie mit dem Sozialgericht Neubrandenburg verloren. Der Begründung sei außerdem zu entnehmen, dass die Verordnung über die Gerichtstage in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit abgeschafft werden solle. Damit werde noch weiter von der bürgernahen Justiz abgerückt.

Die aufgeführten Standortschließungen oder -verlegungen seien aus übergeordneten landespolitischen Gründen als nicht nachvollziehbar zu bewerten. Viele der Einsparpotenziale würden auf Privatleute verlagert. Die Städte verlören dadurch wichtige Standortfaktoren, die für die Stellung im zentralörtlichen System maßgebend seien. Es würde zu einem Verlust für die Justiz, die Städte, die rechtsuchenden Bürger und die Schöffen führen, wenn der Gesetzentwurf in der vorgelegten Fassung umgesetzt würde. Der Städte- und Gemeindetag bitte daher um eine Korrektur. Es müsse überlegt werden, wie viel wirklich eingespart werde und von wem die Einsparungen zu zahlen seien. Es solle nicht nur um Geld, sondern auch um Motivation gehen. Man müsse sich überlegen, ob mehr kaputt gemacht als eingespart werde.

Der **Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat erklärt, die Folgen und Inhalte des Gesetzesentwurfes seien bei keinem Landkreis auf vollständige Zustimmung gestoßen. Viele Landkreise hätten Alternativen vorgeschlagen.

Der Landkreistag halte die Reformziele der Qualitätssicherung, des effektiven Personaleinsatzes, der Effizienz, der Nachwuchsgewinnung, der bürgerfreundlichen Aufgabenerfüllung und der Orientierung der Amtsgerichtsstruktur an den Kreisstrukturen für richtig. Die Umsetzung dieser Reformziele im Gesetzentwurf werde als hoch problematisch bewertet. Gegenläufige Entwicklungen, etwa die Auswirkungen der Zunahme der älteren Bevölkerung auf die Eingangszahlen im Vormundschaftsrecht oder im Betreuungsrecht seien zu niedrig angesetzt.

Die mit dem Gesetzentwurf verbundene Gefährdung der Bürgernähe werde kritisiert. Die Bürger hätten den Eindruck, dass sich die öffentliche Hand immer weiter aus der Fläche zurückziehe. Es sei richtig, dass der Bürger sehr selten zum Gericht gehe, aber es sei auch zu berücksichtigen, wer typischerweise ein Gericht aufsuchen müsse. Das typische Klientel stamme aus dem Bereich der sozial Benachteiligten. Das Erfordernis einer Zweigstelle sei immer ein Zeichen dafür, dass die Verwaltungseinheit entweder aus verwaltungsorganisatorischer Sicht oder aus Gründen der Bürgernähe zu groß sei, um ihre Aufgabe wahrzunehmen.

Die Landkreise spürten den Verlust von Infrastruktur. Die ehemaligen Kreisstädte, die den Kreissitz oder andere öffentliche Einrichtungen verloren hätten, würden unter den entsprechenden Folgen für das örtliche Gewerbe, den Verlust an Kaufkraft und den Verlust an Arbeitsplätzen leiden.

Dem Gesetzentwurf könne keine evaluierte Basis dafür entnommen werden, dass zehn Richterplanstellen eine fachlich begründete Mindestgröße für ein Amtsgericht darstelle und dass Mischdezernaten keine gute Arbeit leisteten.

Was den Bereich der Vormundschaftssachen oder das Betreuungsrecht betreffe, konterkarierten Ortsbesuche durch die Richter den Effekt der Effizienz, da durch die Fahrt Arbeitszeit verloren ginge. Für sozial benachteiligte Menschen, die auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angewiesen seien, seien Mehrkosten zu erwarten. Es sei nicht ersichtlich, inwieweit diese gegenläufigen Kostenfaktoren in den Gesetzentwurf einbezogen seien. Bei der Landkreisneuordnung sei durch ein Gutachten errechnet worden, welche Einsparungen zu erwarten seien. In der Umsetzung der Kreisgebietsreform seien deutlich weniger Einsparungen eingetreten als erwartet, da es vielfach um laufende Aufwendungen, etwa durch die Verknüpfung von Standorten gehe. Das gelte auch, wenn Zweigstellen eingerichtet würden. Die Beurteilung der remanenten Kosten, der verlorenen Investitionen und der Nachnutzungsmöglichkeiten komme zu kurz. Es sei zu erwarten, dass bei der Gerichtsstrukturreform erheblich mehr Kosten entstünden als geplant, was die ohnehin geringen Einspareffekte der Reform weiter verringere.

Im Landtag müsse eine Diskussion über die Kosten-Nutzen-Analyse der Reform erfolgen, andernfalls könne die Akzeptanz der letztlich getroffenen Strukturentscheidung leiden. Einzubeziehen sei auch, womit und wer die erwarteten Einsparungen bezahle. Dies seien etwa Mehrkosten für die Wirtschaft, Anwälte, Notare und Mitarbeiter der Gerichte durch erhöhte Fahrtzeiten, den Verlust an Orts- und Sachkenntnis oder ein Verlust an Bürgernähe. Der Landkreistag fordere eine ganzheitliche volkswirtschaftliche Betrachtung und eine Abwägung, ob die Reform vor dem Hintergrund der relativ geringen Einsparungen für das ganze Land in der jetzigen Umsetzungsvariante Sinn mache. Dabei sei auch zu berücksichtigen, was dafür aus gesamtgesellschaftlicher Sicht aufgegeben werde. Nur so könnten zukunftsfähige Strukturen erreicht werden. Die Gerichtsverwaltung sei kein Selbstzweck, sondern solle den Bürgerinnen und Bürgern dienen. Dort sei erheblicher Verbesserungsbedarf.

Schriftlich hat er außerdem erklärt, der Landkreistag begrüße grundsätzlich die Schaffung einer langfristig tragfähigen Gerichtsstruktur unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung. Aus der Orientierung an der Kreisstruktur könne jedoch nicht abgeleitet werden, dass in jedem Landkreis lediglich ein Amtsgericht einzurichten sei.

Ein **Vertreter des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim** hat berichtet, der Kreistag habe am 14. Juni 2012 einen Beschluss gefasst, in dem er vorschlage, die Amtsgerichtsstandorte Parchim, Ludwigslust und Hagenow als selbständige Standorte zu erhalten. Die Schließung des Standortes Hagenow sei aufgrund der zukünftigen Entfernungen ein erheblicher Einschnitt – auch da der bevölkerungsstärkere Bereich betroffen sei. Mit weiten Entfernungen seien erhebliche Probleme insbesondere für diejenigen verbunden, die gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen, aber auch für das Klientel, das vor Gericht zitiert werde. Mit der geplanten Reform seien die Amtsgerichte mit dem ÖPNV kaum noch zu erreichen. Das betreffe Jugendliche, Betreuungsfälle, aber auch ehrenamtlich Tätige, weshalb es zunehmend schwerer falle, Schöffen zu finden. An Wochenenden träten häufig Fälle der Unterbringung nach dem Psychischkrankengesetz (PsychKG) auf. Es werde in Zukunft erhebliche Mühe bereiten, diese Person dem Richter vorzustellen beziehungsweise dass der Richter die Person vor Ort aufsuche.

Gerichtliche Hilfe müsse bürgernah in Anspruch genommen werden können. Es sei wichtig, dass der Rechtsstaat Präsenz in der Fläche zeige. Mit der Verlagerung der Gerichte an einen anderen Standort und die Schaffung von Zweigstellen gehe ein Verlust von Infrastruktur einher. Reisekosten seien häufig nicht erstattungsfähig und vom Mandanten selber zu tragen. Er bitte darum, die Standortfrage kritisch zu hinterfragen und die finanziellen Prognosen noch einmal sorgfältig zu überprüfen, um künftig eine bürgernahe, effiziente Justizstruktur im Lande zu schaffen.

Im Rahmen der Kreisgebietsreform von 2011 seien bei der Zuordnung der Fachdienste auf die beiden Verwaltungsstandorte Ludwigslust und Parchim Standortentscheidungen danach getroffen worden, wo eine Zusammenarbeit mit den seinerzeit bestehenden Gerichten erforderlich sei. Das betreffe die Bußgeldstelle sowie die Bereiche Betreuung und Jugendhilfe. Wenn sich das ändern werde, müssten eventuell Teile verlagert werden, was erhebliche Kosten und erheblichen Aufwand zur Folge habe, die von den Bürgern beziehungsweise den Kommunen zu tragen seien.

Er hat zudem schriftlich dargelegt, der Kreistag habe festgestellt, dass sich die bestehende Amtsgerichtsstruktur im Landkreis Ludwigslust-Parchim bewährt habe. Die rechtsstaatlichen Strukturen im Landkreis müssten auch in Zukunft bürgerfreundlich, leistungsfähig und unabhängig bleiben.

Das unmittelbare Verhältnis von Bürger und Rechtsstaat gehe durch die Reform verloren. Zweigstellen seien kein Äquivalent. Die Zahlen des Richterbundes belegten, dass auch kleine Gerichte effizient arbeiteten. Außerdem zeige das Beispiel Schleswig-Holstein, dass durch die Schließung kleinerer Gerichte keine nennenswerten Einsparungen auf ein Land zukämen.

Ein **Vertreter des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte** hat dargelegt, der Kreistag lehne die Reform nicht insgesamt ab, sondern schlage Veränderungen vor. Umfassende Neustrukturierungen seien nicht erforderlich, aber sinnvolle Korrekturen. Die Akzeptanz der Gerichtsbarkeit setze voraus, dass der Bürger die Gerichtsbarkeit erreichen könne. Der demografische Wandel gehe mit einem Anstieg des Durchschnittsalters der Bevölkerung einher. Die Erreichbarkeit der Gerichtsstandorte auch mit dem öffentlichen Personennahverkehr sei gerade für die älteren Mitbürger zu berücksichtigen.

Das Justizzentrum in Neubrandenburg habe ein effektives Zusammenarbeiten der Gerichtsbarkeit bewiesen. Diese effiziente Struktur solle beibehalten werden, insbesondere solle das Landessozialgericht nicht nach Neustrelitz verlegt werden.

Die Landkreise arbeiteten sehr eng insbesondere mit der Amtsgerichtsbarkeit zusammen. Dies betreffe Kindschaftssachen, Betreuungssachen sowie das Unterhaltsvorschussverfahren. Außerdem arbeite das Kataster- und Vermessungsamt sehr eng mit dem Grundbuchamt zusammen. Oftmals sei die Erteilung einer Grundstückverkehrsgenehmigung durch den Landkreis erforderlich. Der Grundstücksverkehr habe in den vergangenen Jahren nicht abgenommen, sondern es würden mehr Vorgänge erwartet, weshalb der Landkreis eine weitere Mitarbeiterin habe einstellen müssen. Dies zeige zugleich, dass die Grundbuchämter einem erheblichen Verwaltungsaufwand ausgesetzt seien.

Bei der Umsetzung der Kreisgebietsreform habe sich der Landkreis an den Gerichtsstandorten orientiert. Wenn die Gerichtsreform so umgesetzt würde wie geplant, sei eine Umstrukturierung erforderlich.

Schriftlich hat er außerdem ausgeführt, maßgebliches Kriterium für die Effektivität der Gerichtsbarkeit sei die bürgernahe Beilegung von Rechtsstreitigkeiten. Ein alleiniges Abstellen auf wirtschaftliche Effektivität werde dem hohen gesetzgeberischen Anspruch nicht gerecht. Der Kreistag habe mehrheitlich beschlossen, dass das Amtsgericht Demmin fortbestehen und das Amtsgericht in den Räumen des Justizzentrums Neubrandenburg bleiben solle. Die Erweiterung des Amtsgerichts Waren um das Amtsgerichts Neustrelitz mit einer Zweigstelle in Neustrelitz werde begrüßt. Die Verlagerung des Landgerichts Neubrandenburg, des Landessozialgerichts und des Sozialgerichts Neubrandenburg werde abgelehnt. Das Arbeitsgericht Neubrandenburg könne als auswärtige Kammer des Arbeitsgerichts Stralsund eingerichtet werden. Bei den Obergerichten stehe die Erreichbarkeit nicht so sehr im Vordergrund wie der Aspekt der kontinuierlichen Aufgabenerfüllung mit kurzer Verfahrensdauer. Jede wesentliche Änderung führe unweigerlich zu längeren Bearbeitungszeiten und damit zu Verzögerungen am Grundstücksmarkt. Übermäßige Änderungen könnten Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landes haben.

Ein **Vertreter der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg** hat erläutert, der Landkreis begrüße den Vorschlag, den Amtsgerichtsstandort in Wismar als vollwertigen Amtsgerichtsstandort zu erhalten. Mit einer Herabstufung des Amtsgerichts Grevesmühlen zu einer Zweigstelle könnten die Ziele des Reformvorhabens nicht verwirklicht werden.

Die künftige demografische Entwicklung im Land sei zu berücksichtigen, aber ebenso die Frage, wie eine Gerichtsstruktur im Land zukünftig aussehen müsse. Grevesmühlen sei das natürlich gewachsene Zentrum im Westen des Landkreises und Verkehrsknotenpunkt, was große Bedeutung für die Erreichbarkeit dieses Gerichtsstandorts habe. Die gesamte Entwicklungsplanung des Landes und auch die regionale Entwicklungsplanung sei darauf ausgerichtet, Mittelzentren wie Grevesmühlen zu erhalten und zu stärken.

Die Auswirkungen auf den ÖPNV sollten eingehend untersucht werden. Der Landkreis befürchte, dass mit der Herabstufung des Amtsgerichts Grevesmühlen zu einer Zweigstelle die durch die Reform anvisierten Kosteneinsparungen nicht erreicht werden könnten. Außerdem sei der Amtsgerichtsstandort 2005 saniert und mit einem Anbau ergänzt worden. Eine anderweitige Nutzung des Gebäudes erscheine nur äußerst schwer möglich. Die fortgesetzte vollständige Auslastung des Standortes dürfte die wirtschaftlichste Lösung sein.

Der Landkreis habe im Zuge der Kreisgebietsreform die Erfahrung gemacht, dass mit zunehmender Entfernung die Bereitschaft sinke, sich für Ehrenämter zu engagieren. Bei einer Konzentration der Strafsachen in Wismar sei zu erwarten, dass sich in Zukunft mehr Schöffen aus dem Nahbereich vom Wismar vorhanden seien, sodass eine gleichmäßige regionale Verteilung von Schöffen in Frage stünde.

Der Kreistag des Landkreises habe sich in zwei Beschlüssen mit dem Reformvorhaben auseinandergesetzt und festgestellt, dass die Reform nicht richtig angesetzt sei.

Im Rahmen der Kreisgebietsreform seien die zuständigen Fachdienste mit Zweigstellen an den jetzt vorhandenen Amtsgerichtsstandorten ausgestattet worden. Die Gerichtsstrukturreform würde Umstrukturierungen erforderlich machen.

Schriftlich hat die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg zudem ausgeführt, die Entwicklungsplanung stütze sich darauf, dass das vollwertige Amtsgericht als wichtiger Verwaltungs- und Wirtschaftsfaktor vorgehalten werde. Es sei zu befürchten, dass die regionale Bedeutung des Gerichtsstandortes erheblich sinke bis hin zum vollständigen Abbau des Standortes, insbesondere da die Zuständigkeit der Zweigstellen nicht durch Parlamentsgesetz geregelt werden solle. Zur Gewährleistung der Erreichbarkeit künftiger Amtsgerichte, müssten die Landkreise die Auswirkungen auf die Erstellung und Fortschreibung der Nahverkehrspläne berücksichtigen. Zusätzlicher Verkehrsbedarf sei zu befürchten, der zu Mehrkosten der Landkreise führe. Der Landkreistag habe sie damit beauftragt, sich für den Erhalt der Amtsgerichtsstandorte Grevesmühlen und Wismar einzusetzen.

Ein **Vertreter des Landrates des Landkreises Rostock** hat ausschließlich mündlich erklärt, die Stadt Bad Doberan erfülle wichtige Funktionen im nördlichen Kreisgebiet. Bad Doberan habe schon den Verlust des Kreissitzes hinnehmen müssen. Der Verlust von Verwaltung sei immer mit einem gewissen Bedeutungsverlust einer Stadt verbunden. Die Bad Doberaner befürchteten nicht zu Unrecht einen massiven Bedeutungsverlust ihrer Stadt.

Für viele Bürger würden die Wege zu den Amtsgerichten in Zukunft weiter, für einige Gemeinden kürzer. Die Zuordnung einiger Gemeinden des Altkreises Bad Doberan zum Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Güstrow und einiger Gemeinden zum Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichtes Rostocks widerspreche den Zielen der Landkreisneuordnung. Sinn der Landkreisneuordnung sei eine Konzentration der Verwaltungsinteressen der Bürger in ihrem Landkreis, was für die Gemeinden dann nicht mehr zutrefte, die Rostock zugeordnet würden.

Was die Einsparung angehe, seien Zahlen veröffentlicht worden, die nicht erreicht werden könnten. Die im Entwurf genannten Einsparpotenziale hätten sich bisher nicht realisiert. Es solle genau untersetzt werden, was tatsächlich eingespart werde.

Es sei bedauerlich, wenn das Amtsgericht Bad Doberan aufgelöst werde. Wenn man sich die Begründung ansehe, stehe Bad Doberan mit dem Amtsgericht-Einwohnerverhältnis von etwa 120.000 Einwohnern im Altkreis Bad Doberan im positiven Bereich. Die relativ gute Verteilung zwischen dem Amtsgericht Bad Doberan und Güstrow werde mit der Reform zerschlagen. Dies sei sehr bedauerlich. Der Landkreis appelliere daher, hier andere Wege zu eruieren.

Eine **Vertreterin des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen** hat erläutert, zur Gerichtsstrukturereform habe der Landkreis einen Kreistagsbeschluss verfasst, der den Landrat beauftrage, sich für die bestehenden Standorte aller Gerichtsbarkeiten im Landkreis einzusetzen.

Der Landkreis begrüße, eine Gerichtsstrukturereform angesichts des voranschreitenden demografischen Wandels langfristig umzusetzen. Es sei wichtig, im Land zukunftsfähige Strukturen im Bereich der Justiz bereitzuhalten. Insofern werde die Orientierung an den neu geschaffenen Verwaltungsstrukturen begrüßt. Hinsichtlich der engen Verknüpfungen zwischen der Kommunalverwaltung und den Amtsgerichten schließt sich der Landkreis den Ausführungen des Vertreters des Landrates Mecklenburgische Seenplatte an.

Insbesondere im Hinblick auf den Standort Bergen auf Rügen sei die gesetzliche Verankerung der Zweigstellenlösung zu begrüßen. Bergen sei auf Grund seiner zentralen Lage auf Rügen und aufgrund eines regionalen Bezugs zu den kreiseigenen Verwaltungsstandorten in den Kernbereichen Jugend und Soziales für eine dauerhafte Zweigstellenlösung prädestiniert.

Amtsgerichte seien Einrichtungen mit hohem Publikumsverkehr sowie Wirtschafts- und Dienstleistungsstandorte, die einen unverzichtbaren Motor in der Region darstellten. Der Landkreis Vorpommern-Rügen sehe es zwar als positiv an, dass das Amtsgericht Ribnitz-Damgarten bis zum letztmöglichen Termin in der derzeitigen Form erhalten bleiben solle, weil dies einen Planungszeitraum von 3 ½ Jahren schaffe, dennoch würden einige Folgeaspekte kritisch betrachtet, wie die Verlängerung der Wege zur Justiz, da sich die rechtsprechende Gewalt mit der Reform in das östliche Landkreisgebiet verlagere. Gerade die amtsgerichtlichen Kernaufgaben seien für das westliche Landkreisgebiet in Ribnitz-Damgarten gebündelt, was einen bedeutenden Faktor der Bürgernähe darstelle. Mit dem Wegfall des Gerichtes in Ribnitz-Damgarten hätte der Landkreis nur noch eine dezentrale Beratungsstelle in Bergen auf Rügen. Die anwaltlichen Beratungsstellen dienten Personen, die sich eine Beratung bei einem niedergelassenen Anwalt nicht leisten könnten, sodass die durch die Fahrtkosten entstehenden finanziellen Belastungen für diese Bürgerinnen und Bürger nicht tragbar seien.

Die Verwaltungsstrukturen im Landkreis seien an den Amtsgerichtsstandorten ausgerichtet, sodass nach der Reform Umstrukturierungen erforderlich wären.

Hinsichtlich der prognostizierten Einsparungspotenziale der Reform insgesamt sowie weiterer Kritikpunkte schließt sich der Landkreis den Ausführungen des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern an. Insbesondere die Einsparungspotenziale sowie der Aspekt der Bürgernähe sollten noch einmal kritisch untersucht werden.

Der **Direktor des Amtsgerichts Greifswald** hat dargelegt, er bezweifle, ob die mit dem Gesetzentwurf geplanten Gerichtsstrukturänderungen zeitlich, räumlich und finanziell umgesetzt werden könnten. Er lehne eine Gerichtsstrukturreform nicht ab, es sei aber unbedingt erforderlich, vor der Umsetzung einer derart gravierenden Gerichtsstrukturänderung eine tiefgreifende Untersuchung der die Reform tragenden Argumente durch eine Experten-Kommission durchzuführen, um die daraus resultierenden personellen, finanziellen und demografischen Auswirkungen einer konkreten Prüfung unterziehen zu können. Nach einer Ermittlung der Reformbedarfe könnten unter Einbeziehung der Praxis zielgerichtete Lösungen erarbeitet werden. Es sei unverständlich, warum ein so enormer zeitlicher Druck im Hinblick auf die Umsetzung der Reform aufgebaut werde.

Hinsichtlich des Amtsgerichts Greifswald entsprächen die im Gesetzentwurf geschilderten Dinge nicht mehr der konkreten Situation. Laut Gesetzentwurf solle am Standort des Amtsgerichts Greifswald ein Aktenlager errichtet werden. Das Justizministerium und der BBL hätten sich im Januar darauf verständigt, dass ein Neubau das Grundbuchamt und die Zwangsversteigerungsabteilung aufnehmen solle. Im Gesetzesentwurf, der für das Aktenlager circa 1 Million Euro an Investitionskosten vorgesehen habe, seien die am Hauptstandort durchzuführenden Baumaßnahmen nicht berücksichtigt worden. Es sei bereits jetzt absehbar, dass die für den Standort Greifswald eingestellten Investitionskosten nicht ausreichend seien. Für den Fall der Verabschiedung des Gesetzes habe er Bedenken, ob die Bau- und Umbaumaßnahmen in Greifswald rechtzeitig vorbereitet und umgesetzt werden könnten.

Sowohl kleine als auch große Amtsgerichte arbeiteten effektiv. Bei kleineren Gerichten könne es gegebenenfalls bei längerfristigen Personalausfällen zu Problemen bei der Vertretung kommen. Diese seien in der Vergangenheit immer gelöst worden.

Aus seiner Sicht verbiete es sich, ohne genaue Prüfung anzunehmen, dass die Zusammenlegung der Amtsgerichte Greifswald und Wolgast und Teile der Amtsgerichte Anklam und Demmin am Standort in Greifswald wirtschaftlicher sein werde, als die bisherige Gerichtsstruktur. Hierfür gebe es keine Anhaltspunkte.

Ein **Vertreter des Vorsitzenden des Bundes Deutscher Rechtspfleger des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.** hat erläutert, vor dem Hintergrund der älter werdenden Bevölkerung im Lande, mache es Sinn, zu prüfen, ob effizienter, bürgernäher und kostengünstiger gearbeitet werden könne.

Das im Entwurf genannte Kriterium von zehn Richterstellen für ein funktionierendes und zukunftsfähiges Gericht sei nicht belegt. Unverständlich sei, dass sich der Gesetzentwurf nur auf die Anzahl der Richter beschränke, obwohl ihr Anteil am Personalbestand der Justiz insgesamt nur circa 20 % betrage und die übergroße Mehrheit, circa 70 Prozent, der rechtmittelfähigen Entscheidungen an den Amtsgerichten von Rechtspflegern getroffen würden. Dies betreffe sensible Bereiche, wie das Grundbuch-, Betreuungs-, Nachlasswesen sowie die Kostenfestsetzung, die Tätigkeit im Insolvenzrecht, im Handelsregister und nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Bürgerinnen und Bürger stünden über die Rechtsantragstelle am Amtsgericht in persönlichem Kontakt mit den Rechtspflegern. Auch dies zeige die Wichtigkeit des Berufsstandes. Das belege auch die Tatsache, dass das Justizministerium die Tätigkeit im Grundbuchamt und im Betreuungs-wesen überwache. Die Tätigkeit in der freiwilligen Gerichtsbarkeit hätte daher eine gleichwertige Bedeutung wie die Tätigkeit in der streitigen Gerichtsbarkeit.

Dies komme im Gesetzentwurf nicht zum Ausdruck. Die Gerichtsstrukturreform sei ohne eine vorherige ausreichende Betrachtung der rechtspflegerischen Tätigkeit nicht begründbar und könne damit nicht gerechtfertigt werden. Der Bund Deutscher Rechtspfleger bitte daher, eine echte Evaluierung der amtsgerichtlichen Geschäfte durch eine Expertenkommission zu veranlassen.

Die Anzahl der Geschäftsvorfälle werde gerade im Kernbereich der Rechtspflegertätigkeit steigen. Das Justizministerium habe ebenfalls einen Anstieg der Betreuungsverfahren prognostiziert. Auch im Grundbuchamt und bei den Verfahren im Nachlass- sowie im Zwangsversteigerungswesen sei ein Anstieg des Geschäftsanfalls zu erwarten.

Die angestrebte vielseitige Verwendbarkeit und effiziente Arbeitsweise sei im Bereich der Rechtspfleger schon seit Jahren Realität. Die Rechtspfleger an den kleinen Amtsgerichten hätten gezeigt, dass sie gerade in Mischdezernaten qualifizierte Arbeit leisten könnten, teilweise effizienter als an großen Gerichten. Auch Vertretungsfälle hätten an den kleinen Amtsgerichten abgedeckt werden können.

Der Bund der Rechtspfleger gehe bei der Umsetzung des Gesetzentwurfes von einer spürbaren Belastung des Steuerzahlers aus. Hypothetisch seien die prognostizierten Einsparungen für Instandsetzungen von Landesimmobilien sowie für Mietzins. Die im Landeseigentum stehenden Gebäude müssten auch nach einem Auszug der Gerichte unterhalten werden und soweit sie renovierungsbedürftig seien, für eine eventuelle Nachnutzung oder einen Verkauf saniert werden. Es sei nicht tragfähig, dass das Angebot, Mietzinsen zu senken, nicht berücksichtigt worden sei. Die angenommenen Personaleinsparungen durch den Wegfall von Direktorenposten seien nicht gegeben, da der Stellenplan diese Stellen weiterhin ausweise und die Stellen dann anderweitig im Lande besetzt würden. Die vom BBL für Um- und Neubaukosten veranschlagten drei Millionen Euro seien unrealistisch. Das Ministerium habe nur Fahrtkosten für Rechtsanwälte und ehrenamtliche Richter berücksichtigt. Darüber hinaus müssten aber auch Kosten für Zeugen, Sachverständige, mittellose Beteiligte im Zivil- und Strafverfahren von der Landeskasse übernommen werden. Gravierendstes Kostenrisiko sei die IT-Ausstattung. Die vom Ministerium hierfür veranschlagten Kosten seien nicht tragfähig. Schon die Einrichtung der jetzigen Strukturen habe mehrere Jahre gedauert. Es sei zu befürchten, dass externer Sachverstand eingekauft werden müsse, der das Land viel koste. Der Bund der Rechtspfleger bitte, die finanziellen Auswirkungen der Reform unabhängigen Fachleuten zur Prüfung vorzulegen. Das Reformvorhaben sei voreilig. Unumkehrbare Veränderungen sollten nicht von Prognosen, sondern nur von tatsächlichen Erfahrungen abhängig gemacht werden.

Die **Direktorin des Amtsgerichtes Bad Doberan** hat erklärt, die Schließung des Amtsgerichts Bad Doberan werde vor allem mit einem Bevölkerungsrückgang, dem Rückgang von Arbeitsanfall und der Effizienzsteigerung begründet. Dies gelte für den Standort Bad Doberan nicht. Sie verschließe sich einer Strukturänderung nicht. Auch sie stehe vor Personalproblemen. Gerade bei kleinen Gerichten gebe es Probleme, wenn jemand ausfalle. Diese Probleme seien in der Vergangenheit immer durch Unterstützung aus dem Kollegenkreise innerhalb des Landgerichtsbezirks gelöst worden. Wenn das Amtsgericht Bad Doberan aufgelöst und dem Amtsgericht Rostock zugeschlagen würde, werde Personal abgebaut, sodass die Probleme die Gleichen seien, denn der Arbeitsanfall sei der Gleiche. Der Arbeitsanfall steige aktuell in Rostock und in Bad Doberan. Dort sei kein Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen und auch kein Arbeitsanfallrückgang.

Die Pensen würden immer höher. Sie plädiere dafür, den Standort Bad Doberan zu stärken, indem die Zuständigkeit für den Landkreis Rostock zwischen den Amtsgerichten Bad Doberan und Güstrow aufgeteilt werde und das Amtsgericht Rostock nur noch für die Stadt selbst zuständig sei. Das Amtsgericht Bad Doberan sei hinreichend spezialisiert und auch Vertretungen funktionierten. Die Entscheidungen des Gerichts würden weder häufiger mit der Berufung noch häufiger mit der Beschwerde angegriffen. Die Dauer der Verfahren sei sehr gut, während größere Gerichte viel längere Verfahrensdauern aufwiesen. Ein Grund für die Effizienz von Bad Doberan sei das Netzwerk vor Ort. Die Zusammenarbeit mit dem Polizeihauptrevier, mit den Behörden sei sehr gut. Die Wege seien kurz. Es gebe Bürger, die bereit seien, Schöffen zu werden und die bereit seien, Betreuungen zu übernehmen. Wenn diese Strukturen aufgegeben würden, werde es große Probleme geben. Schon jetzt empfänden Betreuer den Weg zum Gericht als langwierig und mühsam. Die Bereitschaft ehrenamtliche Betreuungen zu übernehmen oder Schöffe zu werden, werde abnehmen. Durch die Zunahme von Berufsbetreuungen werde sich der Betreuungsbereich verteuern.

Schriftlich hat sie erklärt, sie lehne die Schließung des Standortes Bad Doberan ab. Die Bevölkerung werde älter, weshalb die Zahl der Betreuungs- und Nachlasssachen ansteigen würden. Dies sei ein Grund, die Nähe der Gerichte zur Bevölkerung zu erhalten. Das Land spare keine Personalkosten durch die Streichung eines Direktorenpostens, da die aktuellen Direktoren weiterhin einen Anspruch hätten und die Verlagerung der Richterstellen zum Amtsgericht Rostock dort eine weitere R2-Stelle erforderlich mache. Durch die Schließung würden die Verfahrenskosten durch längere Fahrwege und höheren Zeitaufwand ansteigen. Das Polizeirevier, die Betreuungsbehörde, das Gesundheitsamt sowie das Jugendamt seien in Bad Doberan verblieben, um die gute Zusammenarbeit mit dem Gericht zu gewährleisten. Diese Strukturen würden mit der Schließung aufgegeben.

Der Direktor des Amtsgerichts Anklam und Leiter der Arbeitsgruppe „Amtsgerichtsreform“ für den Amtsgerichtsbezirk Stralsund hat dargelegt, gegenwärtig seien umfangreiche Planungsarbeiten erforderlich, um die konkrete Umsetzung der Amtsgerichtsreform im Landgerichtsbezirk Stralsund vorbereiten zu können.

Das Amtsgericht Anklam sei in einer Landesliegenschaft sehr gut untergebracht. In demselben Gebäude könnten durch Anmietung sofort weitere Mitarbeiter aufgenommen werden. Das Amtsgericht Anklam sei ein funktionierendes, ausbaufähiges Gericht im ländlichen Bereich. Die Bevölkerung sei im Amtsgerichtsbezirk Anklam seit 2006 um 8,6 Prozent gesunken. Demgegenüber habe sich der Personalbedarf seit 2006 nur geringfügig reduziert. Ein deutlicher Rückgang sei bei den Rechtspflegern im Bereich Grundbuch und Immobilienvollstreckung zu verzeichnen. Die Arbeitsbelastung im gehobenen und höheren Dienst sei aber aufgrund eines Anstiegs der Betreuungssachen im Wesentlichen kontinuierlich bzw. nur minimal gesunken.

Die geplante Schließung des Standortes führe zu zusätzlichen Fahrtkosten und zeitlichen Mehrbelastungen für die Mitarbeiter. Auch für die Einwohner werde die Entfernung zu den Amtsgerichten größer. Anklam sei als Mittelzentrum Knotenpunkt des öffentlichen Personennahverkehrs und ein Direktanschluss einzelner Gemeinden nach Greifswald oder Pasewalk sei nicht vorgesehen. Anklam werde durch die Schließung des Amtsgerichts weiter abgewertet. Es sei wichtig, dass die Justiz in Mecklenburg-Vorpommern für die Zukunft gerüstet sei.

Er hat schriftlich zudem erklärt, dass es sinnvoll sei, die Bereiche Grundbuchsachen, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie Registersachen in Stralsund zu konzentrieren. Die für die zukünftige Zweigstelle Anklam in Aussicht gestellten Pläne würden die Gefahr bergen, dass die Zweigstelle Anklam zu einem „Katasteramt“ ohne Behördenleitung würde. Es werde dauerhaft kein Mitarbeiter des höheren Dienstes dort tätig sein. Es sei daher erforderlich, weitere Aufgaben in Anklam anzusiedeln wie Nachlass- und Familiensachen oder Betreuungs- und Jugendstrafsachen. Sollte das Amtsgericht Anklam seine Eigenständigkeit tatsächlich verlieren, so müsse es jedenfalls als „starke Zweigstelle“ dauerhaft gesichert werden. Die Umsetzung der Gerichtsstruktureform im Amtsgerichtsbezirk Anklam stelle den grundgesetzlichen Rechtsgewährungsanspruch nicht in Frage. Die ausgedehnten Entfernungen hätten aber merkliche Belastungen für einen Großteil der Rechtssuchenden zur Folge.

Der **Präsident des Oberlandesgerichts Rostock** hat betont, er halte das Reformvorhaben für richtig. Der Bevölkerungsrückgang rechtfertige es, hierauf Organisationsentscheidungen zu stützen. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Lande betrage das Durchschnittsalter der Richter 50,1 beziehungsweise 50,2 Jahre. Dieses Durchschnittsalter werde steigen, da kaum Neueinstellungen erfolgten. Es sei daher zu befürchten, dass die Aufgabenerledigung durch zunehmende längerfristige Erkrankungen beeinträchtigt werde. Es fehlten aber auch deshalb regelmäßig Richter, weil sie beispielsweise zu einem Bundesgericht abgeordnet oder im Erziehungsurlaub seien. Diese Ausfälle seien zunehmend schwerer auszugleichen. Die Richter im Lande seien besonders engagiert und würden sich immer wieder bereit erklären, sich zu eigenen Lasten in Gerichte abordnen lassen, die Bedarf hätten. Freiwilligkeit könne aber nicht das Organisationsprinzip für eine Gerichtsstruktur sein. Dies sei aber keine Lösung für die Zukunft. Die Organisation müsse sich sinnvollerweise den äußeren Entwicklungen anpassen. Der Weg, den der Gesetzentwurf versuche zu gehen, sei im Grundsatz richtig. Größere Einheiten bedeuteten, dass Personalausfälle besser auszugleichen seien. Darüber hinaus müsse das Personalkonzept des Landes umgesetzt werden, wonach weiterer Personalabbau erfolgen werde. Dies könne eher in großen Einheiten aufgefangen werden. Bei größeren Gerichten erfolgten eher Spezialisierungen. Ein vertiefter Einblick in bestimmte Rechtsgebiete führe möglicherweise dazu, zügiger und schneller mit den Verfahren voranzukommen.

Die Errichtung einer Zweigstelle sei keine durchweg überzeugende Lösung, da eine Zweigstelle mit nicht geringem zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden sei. Deswegen sei eine Zweigstelle immer nur die zweitbeste Lösung und ein Kompromiss. Amtsgerichte in der Fläche seien wünschenswert. Er gehe allerdings davon aus, dass er das für die kleinen Gerichte notwendige Personal nicht erhalten werde. Daher bedürfe es eines Kompromisses. Es sehe es als Verbesserung an, dass die Standorte Parchim und Demmin nunmehr Zweigstellen würden. Er würde es aber für eine bessere Lösung halten, wenn Parchim ein selbständiges Amtsgericht bliebe mit möglichen Veränderungen im Zuständigkeitsbereich. Was die Qualität der Zweigstellen im Vergleich zur ersten Gerichtsstruktureform betreffe, schließe er sich dem Direktor des Amtsgerichts Schwerin an.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Aussage, dass ein Gericht mit zehn Richtern effizient sei, habe er als Arbeitshypothese aufgefasst. Diese Arbeitshypothese sei eine Größenordnung, in der länger- und mittelfristiger Personalwechsel und -verlust besser zu bewältigen sei als bei kleineren Gerichten. Das Amtsgericht Ribnitz-Damgarten habe relativ wenig Richter, aber viele Rechtspfleger. Die Richterzahl sei nur ein Ansatz für die Größe eines Amtsgerichts. Das hänge immer von den Örtlichkeiten und von der Personalstruktur ab.

Schriftlich hat er außerdem betont, dass eine Reform mit dem Ziel, die Justiz auf künftige Entwicklungen und Herausforderungen vorzubereiten, erforderlich sei. Es sei unverzichtbar, dass die Justiz auch in neuen Strukturen ihre Aufgaben effizient erledigen könne und die Gerichte angemessen erreichbar seien. Einen Rückzug auf der Fläche dürfe es nicht geben. Zweigstellen seien gegenüber Standortschließungen ein vernünftiger Kompromiss, da hierdurch die regionale Präsenz der Justiz erhalten bleibe und die Erreichbarkeit verbessert werde.

Die **Präsidentin des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern** hat erklärt, gegen die vorgesehenen Anpassungen der Sozialgerichtsbezirke an die neu zugeschnittenen Landgerichtsbezirke bestünden keine Bedenken. Diese Regelung trage der veränderten Kreisstruktur Rechnung und sei sinnvoll. Die Verlegung des Landessozialgerichts von Neubrandenburg nach Neustrelitz stehe im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Gesetzentwurfes. Eine gemeinsame Lösung vor Ort in Neubrandenburg sei effizienter und entspreche den im Gesetzentwurf formulierten Zielen.

Fast alle Entscheidungen des Landessozialgerichts würden von Senaten bestehend aus drei Berufsrichtern sowie gegebenenfalls zwei ehrenamtlichen Richtern getroffen. Dies setze einen regelmäßigen Austausch der Richter innerhalb eines Senates sowie zwischen den Senaten voraus, was die Anwesenheit der Richterinnen und Richter im Gerichtsgebäude erfordere. Der Richterschaft stehe es grundsätzlich frei, zu Hause zu arbeiten. Da mit der Fahrt nach Neustrelitz für die in Neubrandenburg wohnenden Richter erhebliche zusätzliche Fahrtzeiten verbunden seien, sei zu erwarten, dass die Richter sich verstärkt dafür entschieden, zu Hause zu arbeiten. Dies wirke sich negativ auf die Kommunikation innerhalb der Richterschaft und damit auf die Qualität der Rechtsprechung aus.

Der gemeinsame Sitz von Landessozialgericht und Sozialgericht Neubrandenburg erlaube die gemeinsame Nutzung bestimmter Einrichtungen wie der Bibliothek, der Wachtmeisterei und des Kurierdienstes sowie eine rasche und formlose personelle Unterstützung der jeweils anderen Behörde etwa bei krankheitsbedingten Ausfällen. Dies wäre im Falle einer Sitzverlegung nur noch unter wesentlich erschwerten Bedingungen möglich.

Die Gewinnung von Nachwuchs würde erheblich erschwert. Der Standort Neubrandenburg sei für nichtrichterliche Nachwuchskräfte attraktiver und der richterliche Nachwuchs des Landessozialgerichts stamme weitestgehend aus dem Sozialgericht Neubrandenburg. Die Bereitschaft von Richtern aus entfernteren Standorten, für eine Beförderung erhebliche familiäre Nachteile durch einen Umzug in Kauf zu nehmen, sei gering. Die Richter am Standort Neustrelitz hätten bei einem Wechsel erhebliche Fahrtkosten und -zeiten in Kauf zu nehmen, weshalb die Rekrutierung von Nachwuchs erschwert werde.

Die meisten Termine vor dem Landessozialgericht fänden unter Beteiligung der Deutschen Rentenversicherung statt, die von den Mitarbeitern in Neubrandenburg wahrgenommen würden. Für diese erhöhe sich der Aufwand deutlich und es sei zu befürchten, dass Termine nicht wahrgenommen würden. Das gelte auch auf Klägerseite für die dort auftretenden Verbandsvertreter, wie den DGB oder den Sozialverband VdK. Die vorgesehene Sitzverlegung nach Neustrelitz stelle eine Verschlechterung im Sinne der Bürgerfreundlichkeit dar. Die landesweite Erreichbarkeit von Neustrelitz sei schlechter als die von Neubrandenburg. Der Gerichtssitz in Neubrandenburg befinde sich in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofes und sei gerade für die oftmals gesundheitlich eingeschränkten Beteiligten der sozialgerichtlichen Verfahren ideal, wohingegen der Sitz in Neustrelitz vom dortigen Bahnhof über einen Kilometer entfernt sei. Die unmittelbare Nähe von Land- und Amtsgericht ermögliche es zudem den Anwälten in Neubrandenburg, einen Termin vor dem Landessozialgericht sinnvoll mit anderen Terminen zu verbinden.

Die Sitzverlegung sei mit der schwierigen Unterbringungssituation und der Tatsache, dass kein Platz für eine Erweiterung sei, begründet. Da das Gebäude des Arbeitsgerichts frei werde, dürfte eine Unterbringung von Landessozialgericht und Sozialgericht Neubrandenburg im Justizzentrum mit wenigen Erweiterungen kostengünstig und vergleichsweise einfach zu realisieren sein. Die Umsetzung des Gesetzentwurfes erfordere hingegen die Umwandlung des erst sanierten Gebäudes in Neustrelitz in ein Bürogebäude. In einer Neustrelitzer Zweigstelle des Amtsgerichts Waren sei nur Platz für 10 Mitarbeiter. Eine derart kleine Zweigstelle werde nicht zur Steigerung der Effizienz beitragen. Da zudem ein zukünftig anwachsender Raumbedarf des Landessozialgerichts erwartet werde, sei zu befürchten, dass mittel- bis langfristig eine gemeinsame Unterbringung in Neustrelitz nicht möglich sei.

Es dränge sich der Eindruck auf, dass der die Sozialgerichtsbarkeit betreffende Teil des Gesetzentwurfes allein von fiskalischen und Liegenschaftsaspekten getragen werde. Es bedürfte zunächst einer tragfähigen Untersuchung der Alternativen im Hinblick auf ihre kostenmäßigen Auswirkung.

Der **Präsident des Landgerichts Schwerin** hat ausgeführt, effiziente Personalstrukturen und die Qualitätssicherung der Rechtsprechung würden durch die Größe eines Gerichts bestimmt. Das bedeute nicht, dass die gegenwärtig relativ kleinen Gerichte schlecht arbeiteten. Er bezweifle jedoch, dass die gegenwärtige Gerichtsstruktur in Zukunft tragfähig sei. Es gebe keinen zwingenden Zusammenhang zwischen dem Bevölkerungsrückgang und dem Rückgang der Fallzahlen der Gerichte. Allerdings sei im Bereich der Richterschaft ein Personalbedarfsrückgang zu beobachten. Das habe zur Folge, dass weniger Personal in den Geschäftsstellen erforderlich sei. Bereits jetzt sei Personal reduziert worden. Es spreche einiges dafür, dass es in Zukunft geringere Fallzahlen gebe und die Gerichte kleiner seien. Kleinere Gerichte könnten Personalausfälle sowie eine Erhöhung der Eingangszahlen aufgrund gesetzgeberischer Maßnahmen nur schwer oder gar nicht verkraften.

Gerichte mit neun bis zehn Richterstellen stellten ein zukunftsfähiges Amtsgericht dar, denn auf diese Art und Weise würden die vier großen Bereiche der ordentlichen Gerichtsbarkeit - Zivilrecht, Strafrecht, Familienrecht, freiwillige Gerichtsbarkeit - gut abgedeckt. Gerichte mit neun Planstellen könnten Personalausfälle nur schwer oder gar nicht verkraften. Es solle im Vordergrund stehen, effiziente Strukturen der Gerichte aufrecht zu erhalten. Unter diesem Gesichtspunkt könne das Amtsgericht Parchim als eigenes Gericht fortgeführt werden, da es einen Bedarf von fast neun Richtern aufweise. Zweigstellen seien nur die zweitbeste Lösung, eigene Organisationseinheiten seien vorzuzugswürdig. Zweigstellen führten zu gewissen organisatorischen Schwierigkeiten.

Die Erreichbarkeit eines Gerichts entscheide sich nicht nur nach Ortsnähe, sondern auch durch die Erreichbarkeit mittels Kommunikationsmitteln. Er halte eine Fahrtzeit von maximal einer Stunde für vertretbar, zumal der Bürger nur selten ein Gericht aufsuchen müsse und viele motorisiert seien. Betroffen seien vor allem Anwälte und andere Gruppen wie Betreuer, die Gerichte aufsuchen müssten. Anwälte müssten allerdings ohnehin viel reisen. Für die Berufsbetreuer sei es eine Beschwerde. Was Notare betreffe, werde es dort spätestens im nächsten Jahrzehnt den elektronischen Rechtsverkehr geben.

Die Nachwuchsgewinnung sei nicht gleichrangig mit den genannten Zielen der effizienten Personalstruktur, der Qualitätssicherung und einer bürgerfreundlichen Aufgabenerfüllung. Schriftlich hat er außerdem hervorgehoben, dass kleinere Amtsgerichte notwendigerweise eine geringere fachliche Spezialisierung aufwiesen. Es bestehe die Gefahr von Qualitätseinbußen. Spezialisierte Abteilungen könnten größere Fallzahlen bearbeiten. Angesichts der Komplexität der Rechtsstreitigkeiten sei dies notwendig.

Eine **Rechtspflegerin am Amtsgericht Ribnitz-Damgarten** hat erläutert, der gesamte Aufgabenbereich und Personalbestand der Rechtspfleger sei im Gesetzentwurf so gut wie nicht berücksichtigt, sei aber maßgeblich von der Reform betroffen, ebenso wie der gesamte Mittlere Dienst und die Gerichtsvollzieher. Dies müsse in das Reformvorhaben einbezogen werden. Rechtspfleger arbeiteten in allen Rechtsgebieten am Gericht und sie bearbeiteten einen wirtschaftlich bedeutenden Bereich. Der Personalbedarf für den nichttrichterlichen Dienst werde unabhängig von den Richtern festgelegt. Gerade der Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, den die Rechtspfleger abdeckten, umfasse das höchste Besucheraufkommen, das statistisch nicht erfasst sei, weshalb die Aussage, der Bürger benötige in seinem Leben nur einmal ein Gericht, nicht stimmen könne.

Die Vertretbarkeit an kleinen Gerichten sei durchaus gegeben. Gerade an den kleineren Gerichten habe sich gezeigt, dass sich vor allem in der Rechtspflegerschaft ein großes Spektrum an Kenntnissen in verschiedenen Rechtsgebieten vorteilhaft auf die Qualität und Quantität der Arbeit ausgewirkt habe, da ein enges Zusammenwirken zwischen den Rechtsgebieten bestehe.

Der demographische Wandel gestalte sich regional unterschiedlich. In Ribnitz-Damgarten sei er nicht so drastisch prognostiziert und er wirke sich nicht unbedingt auf den Arbeitsanfall aus. Der Arbeitsanfall könne sich auch aufgrund geänderter oder neuer gesetzlicher Regelungen anders gestalten.

Die Erreichbarkeit des Gerichts werde unter anderen an der Autobahn- und Bahnanbindung festgemacht. Es sei nicht berücksichtigt, dass der PKW-Verkehr und der ÖPNV auf das Mittelzentrum Ribnitz-Damgarten ausgerichtet sei. Ribnitz-Damgarten liege am westlichen Rand vom Landkreis Vorpommern-Rügen und sei zugleich Verkehrsknotenpunkt, weshalb diese Randlage für den Erhalt des Amtsgerichts spreche.

Die Vertretung an kleinen Gerichten sei sogar besser gewährleistet als an großen Gerichten. Wenn dort zwei Spezialisten ausfielen und es keinen Dritten gebe, sei die Vertretung möglicherweise ein viel größeres Problem.

Zweigstellen würden die Bereiche der Prozessgerichtsbarkeit und der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auseinander reißen, was zu Reibungsverlusten und einer geringeren Effizienz führe. Da die Zuständigkeiten der Zweigstellen durch Rechtsverordnung geregelt würden, könnten diese nur mit einem ganz kleinen Bereich ausgestattet werden, sodass diese Zweigstelle dann aufgrund der so erzielten Unwirtschaftlichkeit vermutlich aufgelöst werde.

Sie hat darüber hinaus schriftlich betont, dass sie die Reform ablehne und standortbezogene Reformbedarfsüberlegungen empfehle. Der Anstieg des älter werdenden Bevölkerungsanteils mache gerade eine gut erreichbare, bürgernahe Justiz erforderlich. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte müssten durch weitere Anfahrtswege Nettoeinkommensverluste und höhere Belastungen sowie Zeitverluste hinnehmen. Nachwuchs gewinne man durch bessere Arbeitsbedingungen. Sie bezweifle, dass diese an großen Gerichten besser seien. Sie befürchte, dass den Bürgern mit den Gerichtstagen eine Leistung suggeriert werde, die nicht erbracht werden könne. Rechtsantragstellen seien für den Rechtspflegerbereich nicht sinnvoll. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung sei nicht realistisch, nicht vollständig und nur geschätzt. Wesentliche Verfahrenskosten wie Aufwendungen für Zeugenentschädigungen oder die Kosten für die Durchführung von Ortsterminen seien nicht oder viel zu gering berücksichtigt. Auch volkswirtschaftliche Kosten seien mit in die Entscheidung einzubeziehen.

Der **Direktor des Amtsgerichts Waren (Müritz)** hat erklärt, es bestehe keine Abhängigkeit der Fallzahlen von der demographischen Entwicklung, deshalb dürfe von einem Rückgang der Bevölkerung nicht auf eine Schließung von Amtsgerichten geschlossen werden.

An den Amtsgerichten müsse eine Vielzahl von Rechtsgebieten abgedeckt werden. Hierfür müsse das Personal kompetent sein und dafür gebe es Mischdezernate. Diese stellten eine Vertretung sicher, weil es verschiedene Richter gebe, die diesen Bereich bearbeiteten. Amtsrichter sollten ein breites Wissensspektrum aufweisen, um andere Rechtsbereiche mit in die Würdigung der Fälle einbeziehen zu können. Die Justiz sei anhand der bundeseinheitlichen Pensensberechnung auszustatten und nicht anhand von Personalkonzepten, mit denen Personal eingespart werden solle. Es sei davon auszugehen, dass die Entwicklung der Geschäftszahlen bei den Amtsgerichten zu einem Rückgang an Richterpensen in Höhe von minus 2,2 Prozent geführt habe. Dies rechtfertige aber nicht, 52,38 Prozent der Amtsgerichte zu schließen.

Die Amtsgerichtsdichte bemesse sich nicht nur nach der Einwohnerzahl, sondern auch nach der Fläche und schon jetzt sei eine Fläche von durchschnittlich 1.104,44 Quadratkilometern je Amtsgericht gegeben. Im Bundesdurchschnitt seien es nur 548,29.

Die geplante Verlagerung der Zuordnung der Ämter Peenetal/Loitz und Jarmen/Tutow würde zu einer Stärkung von Greifswald führen, was nicht erforderlich sei, um den Standort Greifswald nach den Maßstäben des Gesetzentwurfes zu erhalten. Für Demmin bedeute dies umgekehrt, dass die Voraussetzungen nach dem Gesetzentwurf nicht mehr erfüllt würden und deswegen der Standort geschlossen werden müsse. Hierfür gebe es keine guten Gründe, weshalb er Bedenken an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit habe.

Ein Gericht mit acht Richterstellen sei effizient, da damit die vier Hauptrechtsgebiete abgedeckt seien. Angestrebte höhere Verwaltungspensen erhöhten den Richterbedarf nicht. Auch eine vorsorgliche Ausstattung mit zehn Richtern, weil es möglicherweise einen Rückgang der Richterzahl gebe, erscheine nicht geboten. Bei der Reform von 1998 seien fünf bis sieben Richtern als Maßstab festgelegt worden. Hierauf beziehe sich der Gesetzentwurf, ohne zu erklären, wie sich hieraus die Zahl zehn herleite. Bei der Planung für eine Gerichtsstrukturreform müsse sowohl auf die Richter als auch auf die Rechtspfleger geschaut werden. Eine zukunftsorientierte Gerichtsstruktur mit einem Amtsgericht 2025 könne nicht auf die Kienbaum-Studie aus dem Jahre 1992 mit einer Datenbasis von 1989 gestützt werden.

Über die Hälfte der Amtsgerichte bekämen Zweigstellen, was bundesweit einzigartig sei. Zweigstellen sollten die Ausnahme und auf besondere Erfordernisse beschränkt sein. Wenn Zweigstellen eingerichtet würden, um Bürgernähe zu gewährleisten, solle dort ein eigenständiges Amtsgericht bestehen. Besser als Zweigstellen sei eine Konzentration bestimmter Bereiche an einem Amtsgericht. Die Schaffung einer Regelzweigstellenstruktur verstoße gegen das verfassungsrechtliche Verbot der Abschaffung einer verfassungskonformen Gerichtsstruktur. Zweigstellen seien kontraproduktiv, es sei denn, es gebe besondere Bedürfnisse dafür wie in Grevesmühlen, Anklam, Neustrelitz und Ueckermünde. Parchim, Demmin und Bergen seien Standorte, wo eine Zweigstellenlösung nicht richtig sei. Er sei daher für eine Gerichtsstrukturreform mit 13 Gerichten und vier Zweigstellen. Eine effiziente und bürgernächste Justiz bedeute möglichst viele Amtsgerichte in der Fläche und keinen Kahlschlag, wie derzeit vorgesehen.

Schriftlich hat er unter anderem ausgeführt, Mischdezernate erhöhten die angestrebte Verwendungsbreite und Flexibilität. Eine zu weitgehende Spezialisierung werde auch auf europäischer Ebene abgelehnt.

Größere dienstbezogene Entfernungen führten voraussichtlich zu einem steigenden Personalbedarf. Lange Anfahrtswege zur Arbeit ließen Teilzeitmodelle leer laufen.

Die Vielfalt amtsgerichtlicher Rechtsgeschäfte könne nicht an nur einem Gerichtstag an einem Standort ohne gerichtliche Infrastruktur erledigt werden. Eine tatsächliche Bestandsgarantie für Zweigstellen werde es nur geben, wenn diese personell und sachlich so ausgestattet seien, dass eine effiziente und bürgerfreundliche Justizgewährung auf Dauer möglich sei. Würden Zweigstellen mit Grundbuchämtern und Immobilienzwangs-vollstreckungssachen ausgestattet, sei ihr Erhalt wahrscheinlich, sie seien allerdings nicht bürgernah.

Der **Direktor des Amtsgerichts Pasewalk** hat dargelegt, Pasewalk und Ueckermünde verfügten über gut funktionierende Gerichte. Jeder Richter habe dort zwei Aufgabengebiete. Die Vertretung sei immer ohne Probleme gewährleistet. Lediglich in Ueckermünde sei ein Bedarf von 3,4 Richtern und nur drei Richter seien vor Ort. Dort werde durch Abordnungen ausgeholfen. Es sei eine Bürgernähe gewährleistet und das Amtsgericht Ueckermünde weise überdurchschnittliche Erledigungszahlen auf. Kleine Gerichte könnten effizient arbeiten. Die Mitarbeiter seien motiviert, engagiert, qualifiziert und könnten sich mit dem Gericht identifizieren.

Für Pasewalk als Hauptstelle - wie nach dem Entwurf vorgesehen - spreche, dass das Gebäude in Ueckermünde saniert werden müsse und, dass das Personal im Mittleren Dienst besser koordiniert werden könne. Dagegen spreche, dass in Pasewalk Umbauten stattfinden müssten und Sozialräume wegfielen, weshalb es eine geringere Bürgernähe geben werde. Anklam sei eine Scheinzweigstelle, da dort nur 0,6 Pensen wahrgenommen würden, die das Präsidium vermutlich abziehen werde. Der Wegfall von Ueckermünde verursache erhebliche Zusatzkosten in Betreuungssachen und in den Verfahren nach dem Gesetz für psychisch kranke Menschen, weil die Richter ein Drittel ihrer Arbeitszeit als Fahrtzeit verwenden müssten. In Ueckermünde seien mehrere geschlossene Kliniken angesiedelt. Außerdem steige die Zahl der Betreuungsverfahren. Er plädiere deshalb für eine Alternativlösung. Anklam könne mit Greifswald oder Wolgast zusammengelegt werden oder selbstständig bleiben. In Ueckermünde solle hingegen eine Dienststelle für Betreuungs- und PsychKG-Verfahren sowie aus Gründen der Bürgernähe mit Jugendrichtersachen, Familiensachen, der Rechtsantragsstelle und der Beratungshilfe mit zwei Richtern, zwei Rechtspflegern und vier Mitarbeitern des Mittleren Dienstes und einen Justizwachtmeister geschaffen werden. Der Hauptsitz könne Pasewalk sein. So sei eine Vertretung einfacher möglich und in Pasewalk würden keine zusätzlichen Kosten für Fahrten entstehen. Das aktuelle Gebäude in Ueckermünde sei zu groß und müsse in Teilen vermietet werden oder neue Räume müssten von den eingesparten Kosten angemietet werden. Er sei grundsätzlich gegen Zweigstellen, aufgrund der Besonderheiten in Ueckermünde befürworte er aber eine solche Lösung.

Hinsichtlich der Frage des Sinns und Nutzens der Reform hat er sich schriftlich den Ausführungen des Präsidenten und der Direktoren des Landgerichtsbezirks Neubrandenburg angeschlossen.

Der **stellvertretende Direktor des Amtsgerichts Grevesmühlen** hat erläutert, es gebe funktionierende bürgernahe Strukturen, welche nicht zerstört werden sollten. Es sei falsch, wenn sich die Gerichte aus der Fläche zurückzögen. Die großen Gerichte trafen keine schnelleren Entscheidungen als die kleineren. Der Inhalt der Entscheidungen entziehe sich regelmäßig objektiven Bewertungskriterien und -versuchen. Die kleineren Amtsgerichte würden keine schlechteren Leistungen erbringen als die großen Gerichte. Für die Qualität der amtsgerichtlichen Rechtsprechung sei die räumlich Nähe zu den Betroffenen von großer Bedeutung. Für die Frage der Nachwuchsgewinnung sei der Standort von untergeordneter Bedeutung.

Die Bevölkerung im Amt Schönberger Land und im Amt Rehna sei von 1999 bis 2012 gewachsen. Demgegenüber werde die Stadt Wismar Einwohner verlieren. Es stelle sich die Frage, warum es einer älter werdenden Bevölkerung zugemutet werden solle, weitere beschwerlichere Wege zu gehen. Gerade alten Menschen falle es schwerer mit öffentlichen Verkehrsmitteln weite Wege zurückzulegen. Das Amtsgericht Grevesmühlen liege im Zentrum des Landkreises, Wismar an der Peripherie. Die Wege von den Standorten, wo Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen sei, würden weiter. Außerdem sei die Infrastruktur in Grevesmühlen besser. Würde der angedachte Verteilungsschlüssel zwischen Haupt- und Zweigstelle umgesetzt, stünden in Grevesmühlen voraussichtlich 60 Prozent der Nutzfläche leer. Das Gerichtsgebäude in Grevesmühlen sei modernisiert und neu gebaut, was circa 6 Millionen Euro gekostet habe. Es wäre angesichts der vorhandenen Räumlichkeiten und der Erweiterungsmöglichkeiten sinnvoller, den Gerichtsstandort Grevesmühlen zu stärken.

Schriftlich hat er unter anderem ausgeführt, dass die Orientierung an der Kreisgebietsreform nicht überzeuge, da es nicht nur auf die Einwohnerzahl, sondern auch auf die Gebietsgröße ankomme. Die Bandbreite der amtsgerichtlichen Aufgaben habe zugenommen, weshalb bestimmte Bereiche konzentriert worden seien. Die Gerichte seien in der Lage, die verbleibenden Aufgaben zu erfüllen. Die angeführten Vertretungsfälle seien „worst-case“-Szenarien, die die Ausnahme bilden dürften und die durch den Einsatz von Proberichtern ausgeglichen werden könnten. Circa 25 Prozent aller Amtsgerichte in der Bundesrepublik verfügten über zwei bis fünf Richterplanstellen und 30 Prozent über sechs bis neun.

Der Direktor des Amtsgerichts Schwerin hat erklärt, Direktoren der Amtsgerichte seien als Leiter einer Dienststelle auch Fürsprecher der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die einen bedeutenden Teil der Arbeit an den Amtsgerichten wahrnahmen. Das Abstellen auf Richterstellen im Rahmen des Gesetzentwurfes sei nur eine Berechnungsgröße und keine Wertung. Viele Ausstattungsmerkmale eines Gerichtes würden von der Zahl der Richter abgeleitet. Die Anzahl der Rechtspfleger könne zum Teil davon abgeleitet werden, könne aber nicht mit der Zahl der Richterstellen ins Verhältnis gesetzt werden und sei unterschiedlich. Die Bürgerfreundlichkeit, Zukunftsorientierung und Zukunftsfähigkeit der Gerichte sei eine Daueraufgabe der Justiz. Bezogen auf das Amtsgericht Schwerin setze der Gesetzentwurf diese Ziele um. Das Amtsgericht Schwerin müsse auch bisher mit anderen Landkreisen als der Landeshauptstadt Schwerin zusammenarbeiten. Dies sei grundsätzlich kein Problem. Das Amtsgericht Schwerin sei sehr gut mit öffentlichem Nahverkehr zu erreichen. Das Amtsgericht Schwerin sitze größtenteils in einem - als provisorische Unterbringung des Justizministeriums errichteten - Containerbau. Es sei dringend erforderlich, dieses Provisorium zu beseitigen. In der Vergangenheit seien die Leitungen der Amtsgerichte nicht besetzt worden, da der Beschluss des Landtages abgewartet werde. Dies sei eine faktische Sperre. Von den Gerichten, die auch nach dem Gesetzentwurf beibehalten werden sollten, seien derzeit vier ohne einen Direktor. Die Besetzung der Direktorenstelle sei für eine gute Leitung eines Gerichts erforderlich. Abordnungen könnten kein dauerhafter Organisationsgrundsatz sein. Die Zweigstellen in der Reform von 1998 könnten nicht mit den nunmehr geplanten verglichen werden, da die damaligen als vorübergehende Lösungen geschaffen worden seien. Er hat schriftlich darüber hinaus betont, die Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs für das Amtsgericht sei sinnvoll und zweckmäßig. Denkbar sei über den Entwurf hinaus eine zusätzliche Bündelung in Schwerin, die sich auf allgemeine Vereinsregistersachen erstrecke.

Der **stellvertretende Direktor des Amtsgerichts Hagenow** hat erklärt, beim Amtsgericht Hagenow seien seit Beginn der 90er-Jahre fünf Richter mit einer Pensenbelastung zwischen 6 und 5,1 tätig. Die Zivil- und Familienverfahren seien leicht rückläufig, das Betreuungsrecht ansteigend und das Strafrecht konstant. Er halte Amtsgerichte, die gegenwärtig über mindestens fünf Richterplanstellen verfügten, über 2020 hinaus für überlebensfähig. Es sei ein genereller Rückgang von Pensen in Höhe von etwa 1,1 Prozent jährlich zu verzeichnen. Dies rechtfertige einen entsprechenden Personalabbau, aber nicht die Schließung von mehr als der Hälfte der Amtsgerichte. Die Mitarbeiter des Amtsgerichts Hagenow lehnten die Strukturreform deshalb ab. Er habe zudem verfassungsrechtliche Bedenken.

Es erhöhe den Spielraum des Präsidiums und des Direktors, wenn ein Amtsgericht mindestens zwei Richter für jedes Hauptgebiet und eine entsprechende Anzahl an Rechtspflegern und weiteren Mitarbeitern habe. Dies erleichtere im Grundsatz Vertretungen. Allerdings könne zwischen der Größe eines Amtsgerichts und seiner Effizienz kein Zusammenhang hergestellt werden. Das vergleichsweise kleine Gericht Hagenow erledige seine Aufgaben effizient, obwohl es auf Mischdezernate angewiesen sei. Für die Effizienz eines Amtsgerichts sei neben der kontinuierlich belastungsgerechten Ausstattung mit Personal und Sachmitteln die verantwortungsbewusste kollegiale und selbstlose Arbeit eines Richters, Rechtspflegers und Mitarbeiters wichtiger als die Größe des Gerichts. Es gebe den gesetzlichen Richter und dieser habe im Krankheitsfall einen Vertreter. Die Arbeit könne nicht auf weitere Richter verteilt werden.

Er bezweifle, dass Einsparungen in größerem Umfang möglich seien. Insbesondere die Polizei werde dadurch deutlich stärker belastet, da sie mehr Fahrzeiten zu bewältigen hätte. Bei den Betreuungsverfahren würden die Verwaltungsausgaben deutlich steigen.

Hagenow weise ein schlechtes Gebäude auf. Es sei allerdings fraglich, ob die Einrichtung von Institutionen des Rechtsstaates maßgebend von Gebäudefragen abhängen solle.

Schriftlich hat er unter anderem betont, dass ein Bedarf an Effizienzsteigerung nicht erkennbar sei. Gerichtstage seien organisatorisch nachteilig. Das Personal würde in der Hauptstelle fehlen. Dies könne dann anders zu bewerten sein, wenn der elektronische Rechtsverkehr und die elektronische Akte eingeführt würden. Die geplante Reform weise ein Ungleichgewicht zu Lasten des westlichen Landkreises auf. Hagenow solle Zweigstelle oder aber gemeinsam mit Parchim anstelle von Ludwigslust vollwertiges Amtsgerichts bleiben.

Der **stellvertretende Direktor des Amtsgerichts Rostock** hat ausgeführt, er lehne die Reform ab. Die historisch gewachsene, gut funktionierende Gerichtsstruktur im Lande solle nicht ohne guten Grund aufgeben werden. Einen solchen guten Grund erkenne er nicht. Die Gerichtsstrukturreform mache das Gegenteil einer Stärkung der Fläche. Das eigentliche Problem sei die Altersstruktur der Justiz. Darauf könne anders reagiert werden, als mit dem vorgesehenen Kahlschlag. Amtsgerichte seien auch Kultur und sichtbarer Rechtsstaat. Sie hätten vor allem in der Fläche große Bedeutung.

Er bezweifle, dass eine belastbare Wirtschaftlichkeitsberechnung vorliege. Es müssten alle Mittel berücksichtigt werden, die bisher in die vorhandene Struktur investiert worden seien. Dies sei nicht geschehen. Es stelle sich auch die Frage, ob die Berechnungen richtig seien. Nicht erhoben worden seien die Kosten, die sich mit der Aufnahme von Bad Doberan ergäben. Des Weiteren führe die Reform zu einer Steigerung der Ausgaben durch die erhöhten Reisezeiten der Betreuungsrichter.

Was das Ziel der Steigerung der Flexibilität betreffe, habe in der Vergangenheit für das Amtsgericht Rostock nie ein Problem bestanden, notleidenden Gerichten auszuhelfen. Für ein Großgericht lasse sich ein Ausfall auf mehrere Schultern verteilen. Das sei bei kleinen Amtsgerichten schwieriger. Es sei nicht ausreichend geprüft und berücksichtigt worden, dass es gesetzliche Möglichkeiten gebe, Richterämter zeitweilig zu übertragen, um dort, wo Bedarf sei, die nötige Hilfe zu gewährleisten.

Er hat darüber hinaus schriftlich ausgeführt, die Analyse des demografischen Wandels begegne Bedenken. Die Einwohnerzahl Rostocks sei stark steigend und auch Bad Doberan habe im Sog der Hansestadt einen Zuwachs erhalten. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit habe in anderen Bundesländern zu anderen Ergebnissen geführt. Er rate, in einen Erfahrungsaustausch mit diesen Bundesländern zu treten. Die Annahme, dass nur Amtsgerichte mit zehn Richterstellen effektiv seien, sei nicht belastbar begründet, da Unzuträglichkeiten in der Vergangenheit nicht dargestellt worden seien und die Kienbaum-Studie veraltet sei. Die Aufnahme von Bad Doberan sei nur mit erheblichen Aufwänden und Baumaßnahmen zu bewerkstelligen. Die effizienten Strukturen der Serviceeinheiten würden sich in Teilen nicht umsetzen lassen. Die Übernahme von Archivakten erscheine ausgeschlossen.

Der **Direktor des Amtsgerichts Wolgast** hat hervorgehoben, er stehe dem Gesetzentwurf kritisch gegenüber. Schon die Eingangsdaten des Gesetzentwurfes in Bezug auf den Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Wolgast seien nicht vollständig zutreffend. Es gebe dort praktisch keinen demographischen Rückgang der Bevölkerung.

Die Zuordnung der Insel Usedom zum Amtsgerichtsbezirk Greifswald habe große Entfernungen der Gemeinde Seebad Heringsdorf zur Folge, mit besonderen Folgen insbesondere im Sommer. Die Wege würden sich für alle Bürger des Gerichtsbezirkes verlängern.

Sowohl große als auch kleine Gerichte hätten Vor- und Nachteile. Die Vorteile der großen Gerichte rechtfertigen es nicht, die Vorteile der kleinen Gerichte aufzugeben. Am Amtsgericht Rostock gebe es auch keine größeren Spezialisierungen als in Wolgast. In Wolgast gebe es mit den Wohnungseigentumssachen ein Spezialgebiet, das circa ein Drittel der Berufungsverfahren beim Landgericht Rostock in Wohnungseigentumssachen ausmache. Die Größe des Gerichts hänge mit der Spezialisierung nicht zusammen.

Die Kosten in Bezug auf Wolgast seien im Gesetzentwurf nicht mehr aktuell. In Greifswald solle ein Grundbuchamt gebaut werden, was höhere Kosten verursache. Der im Gesetz vorgesehene Zeitplan sei weder zeitlich noch räumlich noch finanziell realistisch. Er sei nicht gegen Reformen. Es müsse dabei darauf geachtet werden, dass die Steuergelder vernünftig und sparsam verteilt würden. Es müsse überprüft werden, ob die Reform zu weniger Kosten führe. In Wolgast seien die beiden Gerichtsgebäude erst für circa zwei Millionen renoviert worden und müssten nur noch geringfügig saniert werden. In Greifswald seien Investitionen für mehrere Millionen erforderlich, für etwas, was es in Wolgast gebe.

Schriftlich hat er zudem erklärt, weder in der Bevölkerung noch bei den Mitarbeitern des Amtsgerichts Wolgast werde eine Anpassung an die Kreisgebietsreform für erstrebenswert gehalten. In Wolgast sei erst kürzlich ein Polizeizentrum eingeweiht worden. In der täglichen Arbeit bei Gericht käme es auf diese Nähe zum Polizeirevier an. Dezernenten und Mitarbeiterinnen in den Serviceeinheiten wünschten sich einen regelmäßigen Wechsel in der Zuständigkeit. Diese Flexibilität erhöhe die Kollegialität.

Die **Direktorin des Amtsgerichts Stralsund** hat dargelegt, sie stehe dem Gesetzentwurf kritisch gegenüber, weil effiziente Strukturen der Amtsgerichte existierten und Amtsgerichte jeder Größe effizient arbeiteten. Sie sehe keinen Reformbedarf wie im Gesetzentwurf beschrieben. Bei der Begründung des Reformbedarfs sei von falschen Voraussetzungen ausgegangen worden. Die Art und Weise der Vorbereitung der Gerichtsstrukturreform finde keine Akzeptanz, weil Reformbedarf behauptet werde, der in Ansätzen da sei, aber nicht evaluiert sei. Eine Gerichtsstrukturreform hätte Akzeptanz gefunden, wenn jeder einzelne Gerichtsstandort im Detail auf den Prüfstand gestellt worden wäre und nicht pauschale Vorgaben zur Grundlage gemacht worden wären. Diese Arbeit hätte eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe leisten können.

Es sei für die Gerichte in ihrer Umgebung nicht zutreffend, dass der Rückgang der Bevölkerung zu einem Eingangsrückgang führe. Es gebe konstante Eingangszahlen bei den Richtern und im Rechtspflegerbereich sei ein Anstieg zu verzeichnen. Das gelte auch für die Gerichte, mit denen Stralsund fusionieren solle. Aus den Eingangszahlen und dem Arbeitsstand folge nicht unbedingt ein Zwang diese Gerichte zusammenzulegen. Es gebe Probleme im Geschäftsablauf und es gebe Bereiche, in denen die Erledigungszeiten nicht optimal seien, weil Personalnot herrsche. Insbesondere Rechtspfleger fehlten. Das wirke sich auf die Bearbeitungsdauer aus. Durch die Zusammenlegung der Gerichte werde sich dies nicht ändern, da auch die anderen Gerichte zu wenig Personal hätten.

Als sie das Amtsgericht übernommen habe, hätte es aufgrund von Baumaßnahmen eine Außenstelle im Justizzentrum sowie eine Zweigstelle in Grimmen gegeben. Sie und ihre Geschäftsleiterin hätten einen großen Teil ihrer Arbeitszeit damit verbracht, die Außenstelle und die Zweigstelle zu besuchen, weil sie die Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Stellen vergleichbar halten wollten. Dies sei nicht gelungen. Die drei Standorte hätten jeweils ein eigenständiges Dasein geführt. Die Mitarbeiter hätten sich nicht alle gekannt, was Vertretungssituationen erschwert habe. Nachdem diese Situation beendet worden sei, habe sich eine Belegschaft gebildet, die sich zusammengehörig fühle und die gut funktioniere. Sie fürchte, dass mit der Umsetzung des Gesetzentwurfes die alten Probleme zurückkehrten. Die Fahrtwege für das Personal und für die Beteiligten würden deutlich länger. Hieraus ergäben sich keine Effizienzgewinne. Der Anteil der Beförderungsstellen für ein Gericht werde auch nach der Anzahl der Richterplanstellen berechnet. Die sich so ergebenden Richterstellen könnten in die Zweigstelle gehen, falls das Präsidium dem Richter ein Geschäft in der Zweigstelle zuweise. Auch an eine Außenstelle müsse Verwaltungsstruktur vorhanden sein. Dies verringere jedoch den Verwaltungsanteil in der Hauptstelle.

Die Zweigstellenlösung für Bergen auf Rügen sei nicht sinnvoll, da fast ein komplettes Gericht in Bergen bleibe und nur einzelne Abteilungen ausgegliedert würden. Sinnvoller sei die Auslagerung der Abteilungen mit einer Konzentrationsverordnung, die bewirke, dass in Bergen ein eigenständiges Gericht bleibe. Die Unterbringung der Mitarbeiter durch das vorgesehene Aufstocken des Justizzentrums werde nicht gelingen, da die Raumreserven nicht groß genug seien und die eingestellte Summe von 1,3 Millionen nicht ausreiche. Es sei fraglich, wo die Mitarbeiter des Amtsgerichts Stralsund dann konzentriert unterzubringen seien. Sie vermute, dass die im Gesetzentwurf vorgesehen Zeitpläne nicht eingehalten werden könnten und bittet darum, die Zeitpläne zu entzerren.

Der **Pressesprecher des Amtsgerichts Bergen auf Rügen** hat in Vertretung des Direktors des Amtsgerichts Bergen auf Rügen hervorgehoben, es sei gefährlich, das selbstständige Amtsgericht Bergen auf Rügen aufzuheben und zu einer unselbstständigen Zweigstelle zu degradieren. Das Amtsgericht Bergen auf Rügen sei ein Amtsgericht mittlerer Größe mit über 50 Mitarbeiter und acht Richterplanstellen und weise trotz dieser Größe seit Jahrzehnten Mischdezernate auf. Sie seien ein Grund für die gute Effektivität des Amtsgerichtes. Ein Mischdezernat sei abwechslungsreich und motiviere die Mitarbeiter.

Das Amtsgericht Bergen auf Rügen werde täglich von 120 bis 140 Menschen der Insel Rügen aufgesucht, wovon viele sozial schwächeren Kreisen angehörten. Für die überwiegende Anzahl der Menschen, die zukünftig von Rügen nach Stralsund müssten, würden sich die Fahrwege erheblich verlängern. Das Justizministerium hätte ohne weiteres eine entsprechende Erhebung anordnen können. Dies hätte kein Geld gekostet. Die Justiz werde derzeit den Bedürfnissen gerecht, arbeite effektiv und sei bürgernah. Das sage auch die Justizministerin.

Ein großer Teil des Gesetzentwurfes befasse sich mit dem demographischen Wandel. Im Ergebnis werde dabei festgestellt, dass es keinen direkten linearen Zusammenhang zwischen der Geschäftsentwicklung in der Justiz und der Bevölkerung gebe. Zwar nehme die Bevölkerung auf der Insel Rügen ab, allerdings sei zugleich die Arbeit für die Rechtspfleger um 14 Prozent angestiegen. Für die Richter habe sie zunächst um 0,5 Prozent abgenommen und habe dann um 4 Prozent zugenommen. Grund sei der Tourismus auf der Insel, was auch in Zukunft so bleiben werde. Die Justizministerin sehe dies genauso. Die Zweigstelle Bergen solle alle Prozessabteilungen behalten, womit im richterlichen Arbeitsbereich ein absehbarer Veränderungsbedarf nicht gegeben sei.

Die Kreisgebietsreform habe nicht dazu geführt, dass das Gericht die entsprechenden Ansprechpartner verloren hätte. Diese seien in Bergen geblieben, da andernfalls die Wege zu weit seien. Im Rechtspflegerbereich würden sich Veränderungen ergeben, da das Grundbuchamt und die Zwangsversteigerungsabteilung nach Stralsund gehen sollten. Falle von den in der Zweigstelle verbleibenden Rechtspflegern einer länger aus, könne dies innerhalb der Zweigstelle nicht mehr aufgefangen werden. Im Rechtspflegerbereich bestehe ein Arbeitspensum mit einer Pro-Kopf-Belastung von 1,44, das das vorhandene Personal nicht erledigen könne. Da die Situation in Stralsund und in Ribnitz-Damgarten vergleichbar sei, sei ein Vorteil einer Zusammenlegung der Abteilungen nicht erkennbar. Eine Vergrößerung der Abteilungen der Rechtspfleger sei auch kein Vorteil, da die Arbeit dadurch nicht schneller erledigt werden könne. Der Gesetzentwurf ziele allein auf die Richteraufgabe ab. Es sei nicht geprüft worden, welche Auswirkungen eine Konzentration bei den Rechtspflegern habe.

Die geplante Aufstockung des Justizzentrums in Stralsund sei deutlich teurer als vom BBL geschätzt und die veranschlagten Flächen zu gering. Für den Bereich Stralsund stehe keine seriöse Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Verfügung. Die Zeitpläne der Bauverwaltung seien nicht einzuhalten.

Für das Amtsgericht Bergen auf Rügen seien Sanierungsmaßnahmen geplant. Die Bauplanungsphase sei abgeschlossen, aber der Bau werde wegen der Gerichtsstrukturreform nicht begonnen. Für das Grundbuchamt und die Zwangsversteigerungsabteilung sei eine Zusammenlegung mit der Polizei in einer landeseigenen Immobilie vorgesehen, wofür bereits Planungsaufwendungen von über 200.000 Euro bezahlt worden seien. Auch dies werde nicht weitergeführt. Die Polizei werde das Gebäude nicht alleine nachnutzen können.

Der Direktor des Amtsgerichts Bergen auf Rügen hat ergänzend eine ausführliche schriftliche Stellungnahme abgegeben. Es hat darin unter anderem hervorgehoben, dass eine bürgerfreundliche Justiz sich nicht vorschnell aus den dünn besiedelten Gebieten in die größeren Städte zurückziehen sollte, eine Expertenkommission hätte die verschiedenen Betroffenen umfassend einbeziehen können in die Erarbeitung einer Strukturreform. Statt eines großen unsicheren Schrittes - so seine Empfehlung - sollte über viele kleinere sichere Schritte gegangen werden.

Der **Direktor des Amtsgerichts Wismar** hat ausschließlich mündlich erklärt, dass er den Gesetzesentwurf positiv sehe. Das Amtsgericht Wismar sei mit dem Gesetzesentwurf zufrieden. Das Gericht sei mit aktuell sieben dort tätigen Richtern durchschnittlich groß. Früher habe es 70 Mitarbeiter gegeben, heute seien es 50. Das Durchschnittsalter der Mitarbeiter im mittleren Dienst betrage 55 Jahre. Die Leistungsfähigkeit des Amtsgerichtes Wismar sei eher überdurchschnittlich. Eine Untersuchung habe ergeben, dass sich der Fleiß und die Arbeitsintensität der Mitarbeiter im oberen Bereich befänden. Die jetzige Größenstruktur führe jedoch zu einem Problem bei der Organisation von Vertretungen innerhalb des Gerichtes. Es gelinge häufig nur schwer, eine angemessene Vertretung zu erreichen. Dies habe beispielsweise dazu geführt, dass die Nachlassabteilung im Mittleren Dienst für zwei Wochen nicht besetzt gewesen sei. Dies sei nicht akzeptabel. Hinzukomme, dass die personelle Ausstattung des Amtsgerichts Wismar statistisch gesehen überdurchschnittlich sei, sodass zur Not bei anderen Gerichten ausgeholfen werden müsse. Die Mitarbeiter fühlten sich massiv überfordert.

Er habe sich schon lange gewünscht, in einer Gerichtsorganisation tätig zu sein, wo die Abteilungen so groß seien, dass man sich untereinander helfen könne, wenn jemand ausfalle und wo gesunde Organisationseinheiten und Strukturen existierten, bei denen jeder Arbeitsplatz doppelt besetzt sei. Die Umsetzung der Gerichtsstrukturreform sei ohne größere Baumaßnahmen im Bereich der Amtsgerichte Wismar und Grevesmühlen möglich. Eine Zweigstelle sei nicht die optimale Lösung, da sie zu enormen Organisationsaufwänden führe. Er sei bereit, diese Aufwände zu tragen, wenn er es bessere Strukturen gebe. Zur Verwaltung der Zweigstelle sei es sinnvoll, dort Verwaltungsanteile hinzusetzen. Es wäre unerfreulich, wenn die gesamte Verwaltung vom Hauptstandort aus abgewickelt würde. Durch die Zusammenlegung mit Grevesmühlen als Zweigstelle entstünden zusätzliche Fahrstrecken, diese hielten sich jedoch in Grenzen. Das werde niemanden davon abhalten, zum Gericht zu gehen. Die Gerichtsstrukturreform werde im Bereich Wismar nicht zu großen Personalverschiebungen führen. Er gehe davon aus, dass es dabei möglich sei, gemeinsam Härten und Misslichkeiten zu verringern.

Er wünsche sich, dass Organisationsstrukturen nicht zerteilt würden, beispielsweise Jugendsachen in jedem Standort belassen würden. Dadurch gingen Synergieeffekte verloren. Er wünsche sich sachlich richtige Lösungen und nicht, dass aus politischem Druck andere Lösungen umgesetzt würden.

Der **Direktor des Amtsgerichts Ludwigslust** hat erklärt, ein Gericht mit zehn Richterplanstellen verfüge über mehr Rechtspfleger und Personal im mittleren Dienst, weshalb insbesondere im nichtrichterlichen Bereich Vertretungsfälle leichter auszugleichen seien. Im Richterbereich sei dies aufgrund des gesetzlichen Richters nicht so einfach möglich. Der Vertreter des Richterkollegen könne keine 200 Prozent Arbeit leisten, sondern werde sich nur auf Eilfälle beschränken. Dies gelte unabhängig von der Größe des Gerichts.

Er halte es weder für erforderlich noch für zielführend, dass das Amtsgericht Parchim Zweigstelle des Amtsgerichts Ludwigslust werde. Das Amtsgericht Parchim genüge mit neun Richterplanstellen schon jetzt den Anforderungen des Gerichtsstrukturentwurfes. Parchim solle ein eigenständiges Amtsgericht bleiben. Zweigstellen seien schwer zu verwalten, da eine solche keine eigene Verwaltungseinheit aufweise und von der Hauptstelle aus mitgeleitet werden müsse. Sie seien nicht effektivitätssteigernd. Wenn Parchim Zweigstelle würde, bedeutete dies für die Bürgerinnen und Bürger erhebliche Fahrtstrecken. Dies könne vermieden werden, wenn es in dem großen Landkreis zwei Amtsgerichte gebe. Die Gerichtsstruktur in Bezug auf Ludwigslust und Hagenow sei hingegen nicht zukunftsfähig und solle nicht beibehalten werden. Beide Gerichte seien langfristig zu klein. Das Amtsgericht Hagenow sei in schwierigen räumlichen Gegebenheiten untergebracht, was zukunftsfähig nicht weiter aufrecht zu erhalten sei. Hagenow und Ludwigslust sollten deshalb zusammengelegt und in Ludwigslust untergebracht werden. Das Amtsgericht Ludwigslust verfüge über eine erst renovierte Landesliegenschaft, die ohne gravierende Baumaßnahmen Platz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines aufzulösenden Amtsgerichtes Hagenow biete. Auch die Erreichbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger sei gewährleistet.

Schriftlich hat er außerdem dargelegt, dass er die im Gesetzentwurf aufgezeigte Problemlage, insbesondere dem aufgrund des Bevölkerungsrückgangs erwarteten Eingangsrückgang, grundsätzlich auch so sehe und eine Verringerung der Zahl der Amtsgerichte für grundsätzlich erforderlich halte. Er teile auch die fiskalischen Erwägungen. Die Einsparungen im Personalwesen seien sozial verträglich langfristig effektiv nur über größere Gerichte zu erreichen. Er stimme daher im Grundsatz zu, dass ein Amtsgericht eine gewisse Mindestgröße haben solle, um Aufgaben im Vertretungsfall effizient erledigen zu können und um Spezialisierungen zu ermöglichen. Allerdings solle die entstehende Einwohnerdichte bezogen auf die Amtsgerichte denjenigen in vergleichbaren Flächenländern entsprechen. Die Zahl von zehn Richterplanstellen sei nicht hinreichend begründet.

Der kommissarische **Direktor des Amtsgerichts Güstrow** - ein Richter am Oberlandesgericht - hat erklärt, die Reform wirke sich für das Amtsgericht Güstrow nicht wesentlich aus. Die Aufnahme der Ämter Tessin und Schwaan mit acht Mitarbeitern könne das Amtsgericht Güstrow bewerkstelligen, indem eine Anmietung in der Außenstelle erfolge. Auch die Fahrtwege würden sich hierdurch im Wesentlichen nicht verlängern. Das Amtsgericht Güstrow habe eine Außenstelle, die etwa 500 Meter entfernt sei. Aufgrund dieser Erfahrung sei er der Meinung, dass eine Zweigstelle nicht funktionieren werde, weil es einer Person vor Ort bedürfe, die dort die Leitung übernehme. Wenn keiner vor Ort sei, übernehme dort jemand faktisch die Leitung.

Die **ständige Vertreterin der Direktorin des Amtsgerichts Neubrandenburg** hat erläutert, größere Einheiten seien kein Garant für ein Fortbestehen beziehungsweise einen Zuwachs an Qualität und eine bessere Vertretung. Qualität sei nicht messbar und beruhe im Wesentlichen auf dem Engagement des Entscheiders. Mischdezernate hätten sich bewährt, weil die Vertretung einfacher sei. Durch die Schaffung der räumlich größten Amtsgerichtsbezirke der Bundesrepublik trete ein Verlust von Bürgernähe ein, der mit der Einrichtung von Zweigstellen nicht oder nicht ausreichend kompensiert werde. Die Einrichtung von Zweigstellen berge die Gefahr von Effizienzverlusten und schaffe andere Vertretungshemmnisse. Die vom Gesetzentwurf angenommenen Effizienzvorteile größerer Gerichte gingen bei einer Gerichtsorganisation mit Haupt- und Zweigstellen wahrscheinlich wieder vollständig verloren, was ein Widerspruch sei.

Mit Zweigstellen würden kleine unselbstständige Einheiten geschaffen, die möglicherweise die Vertretung nicht aus eigener Kraft gewährleisten könnten, wie dies vom Gesetzgeber für kleine Gerichte angenommen werde. Möglicherweise müssten deshalb Mitarbeiter der Hauptstelle zur Vertretung in die Zweigstelle geschickt werden. Durch die Reform sei der Justizgewährungsanspruch zumindest tangiert und der Zugang des Bürgers zu den Gerichten erschwert. Werde der finanzielle und zeitliche Aufwand noch größer, sei damit zu rechnen, dass einige auf die Durchsetzung ihrer Rechte verzichteten. Die Schaffung großer Amtsgerichtsbezirke mache es schwieriger, Schöffenbewerber zu überzeugen. Möglicherweise wirkten sich die weiten Entfernungen auch auf die Bereitschaft aus, Zeuge insbesondere in Bagatellverfahren zu sein. Die Einrichtung von Zweigstellen sei nicht der Königsweg, der die Vorzüge des flexibleren Personaleinsatzes größerer Einheiten mit dem Anspruch bürgernaher Aufgabenerfüllung kombiniere. Zweigstellen nähmen nur Teilaufgaben wahr, weshalb auch insoweit ein Defizit an Bürgernähe entstehe. Die Aufgaben könnten in der Zweigstelle nicht so gut wahrgenommen werden, wie das am Hauptstandort der Fall sei. Es sei schwerer, Gespräche mit den Mitarbeitern in einer Zweigstelle zu führen. Außerdem sei in der Zweigstelle eine Eigendynamik zu befürchten. Selbst wenn in der Zweigstelle Verwaltungspersonal vorgehalten werde, müsse mit diesem kommuniziert werden. Ohne Mehraufwände gingen Zweigstellen nicht einher. Die langen Wege würden sich negativ auf die Dauer der Verfahren auswirken. Hierdurch entstünden höhere Aufwendungen. Bei sehr kleinen Zweigstellen, die nur Teilaufgaben zugewiesen bekämen, könnten sich Kollisionen mit dem Präsidium ergeben, was gegebenenfalls das Personal aus der Zweigstelle abziehe.

Sie hat schriftlich unter anderem ausgeführt, der Gesetzentwurf müsse erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne sein. Es gebe keine großen Unterschiede zwischen den Zahlen der Länder mit spezialisierten Amtsgerichten und solchen ohne Spezialisierung. Im Gesetzentwurf werde keine Unterscheidung zwischen Flächenländern mit Ballungszentren und solchen mit ländlicher Struktur gemacht. Ein solcher Vergleich ergebe einen Bedarf von derzeit 17 und für das Jahr 2030 von 15 Amtsgerichten. Die dritte Gewalt dürfe nicht zum Anhängsel der Justizverwaltung werden. Der Gesetzentwurf ermächtige das Justizministerium, die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Zweigstellen durch Rechtsverordnung zu regeln. Die richterliche Geschäftsverteilung werde nach dem Gerichtsverfassungsgesetz allein vom Gerichtspräsidium vorgenommen. Eine Ermächtigungsgrundlage zur Einschränkung der Befugnisse gebe es nicht. Die Organisationsform mit Zweigstellen sei für die Gewinnung von Nachwuchs nicht geeignet. Schriftsätze könnten fristwährend in Haupt- und Zweigstelle eingereicht werden, was die Einrichtung eines Kurierdienstes notwendig mache. Das verlängere die Bearbeitungszeiten und erzeuge Mehrkosten. Die Zukunftsfähigkeit der künftigen Zweigstellen sei nicht geprüft worden, weshalb es dem Reformvorhaben an der notwendigen Substanz fehle.

Der **Direktor des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten** hat ausgeführt, das Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten habe fünf Richterplanstellen und aufgrund des großen Grundbuchbereichs viele Rechtspfleger, sodass insgesamt 44 Planstellen vorhanden seien. Die richterliche Geschäftsbelastung sei seit dem Jahr 2008 konstant. Der Standort Ribnitz-Damgarten weise eine Randlage auf. Für 90 Prozent der Einwohner des Amtsgerichtsbezirks verlängerten sich durch die Reform die Wege zum Amtsgericht. Für 45 Prozent bedeutete der Wegfall des Gerichts einen doppelt so langen Weg und für über ein Drittel werde sich der Weg verdreifachen. Eine Anreise mit dem ÖPNV könne eine Tagesreise bedeuten, denn die Mittelzentren seien die Verkehrsknotenpunkte, weshalb die Wege aus der Umgebung von Ribnitz nach Stralsund über Ribnitz-Damgarten führten.

Der Investor, der das Amtsgerichtsgebäude 1996/1997 neu errichtete, habe für die Anmietung der Liegenschaft in Ribnitz-Damgarten die Halbierung der Miete angeboten. Dies sei in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nicht einbezogen worden obwohl es zu einer Reduzierung der eingestellten Kosten für die Fortführung des Mietverhältnisses geführt hätte. Auf die Laufzeit der Wirtschaftlichkeitsberechnung würde das Angebot über vier Millionen Euro einsparen, wenn berücksichtigt würde, dass am Standort Stralsund 3,2 Millionen zu investieren seien, dass Kosten für die Umrüstung der IT anfielen und wenn die Arbeitsausfälle mit einkalkuliert würden. Die Erhaltung des Standortes sei wirtschaftlicher.

Schriftlich hat er zudem erklärt, dass eine Schließung des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten nicht angezeigt sei. Die Planstellenzahlen am Gericht zeigten, dass den Richterplanstellen nicht die Bedeutung zukomme, wie es der Gesetzentwurf vermittele. Das Gericht arbeite effizient und beweise, dass es einer Mindestgröße von zehn Richtern nicht bedürfe. Vertretungsprobleme gebe es nicht.

Der stellvertretende Direktor des Amtsgerichts Parchim hat hervorgehoben, in Parchim bestehe seit Jahren ein Richterbedarf von über neun Richtern, aktuell 9,3. Die Fallzahlen seien leicht ansteigend. Zehn Prozent weniger Bevölkerung bedeute einen Bedarf von 8,3 oder 8,4 Richtern für die nächsten zwanzig, dreißig Jahre. Das Gericht erfülle damit nach den Vorstellungen des Ministeriums die Voraussetzungen für ein eigenständiges Gericht.

Das Amtsgericht Parchim solle Zweigstelle mit Betreuungs-, Familien- und Ordnungswidrigkeitenrecht werden und zusätzlich die Grundbuchakten von Hagenow und Ludwigslust aufnehmen. Das Gebäude des Amtsgerichts Parchim sei 2001 saniert worden. Die Deckenlast erlaube keine Aufnahme der Akten, weshalb das sanierte Gebäude umgebaut werden müsse. Auch in Ludwigslust würden in einem gewissen Umfang Umbaumaßnahmen stattfinden. Dies produziere Kosten. Weder Richter noch Direktoren oder sonstige Mitarbeiter würden eingespart. Auch gebäudewirtschaftliche Vorteile gebe es nicht, da Parchim als Zweigstelle als Ganzes erhalten bleibe.

Laut Ministerium sei ein Gericht mit vier bis fünf Richtern nicht effizient. Wenn Parchim Zweigstelle würde, würden dort die vorhandenen neun Richter aber auf vier bis fünf reduziert. Im Kreis Parchim-Ludwigslust sei der öffentliche Nahverkehr nicht gut ausgebaut, weshalb die Gerichte von einigen Orten aus nicht zeitnah mit öffentlichem Nahverkehr zu erreichen seien. Benachteiligte Teile der Bevölkerung seien besonders betroffen. Die Zahl der Vorführungen werde steigen. Die Polizei müsse deshalb viel Arbeitszeit auf der Strafe verbringen. Es werde mehr geplatzte Termine geben, weil Zeugen fehlten. Die Verfahrensdauer werde leicht ansteigen. Das sei keine Effizienzsteigerung. Besuche der Verhandlungen durch Schulklassen seien aufgrund weiter Strecken nicht mehr möglich. Das Wissen, Kenntnisse vor Ort, gingen verloren, dabei müssten die Gerichte gerade in Jugendverfahren vor Ort und nicht an einem großen Gericht konzentriert sein. Das gelte auch in Zivilverfahren oder in Betreuungsabteilungen. Die Reform betreffe nicht nur wenige Bürger. Im Amtsgericht Parchim betreffe es pro Jahr etwa 20.000 Mitbürger.

Schriftlich hat er darüber hinaus dargelegt, dass Parchim als Folge der Reform die einzige Kreisstadt im Land sei, die über kein Amtsgericht verfüge. Durch die Einrichtung von Zweigstellen werde die Arbeit ineffizienter und Krankheits- und Urlaubszeiten seien schwieriger zu überbrücken. Zwischen Haupt- und Zweigstelle werde ein hoher Verwaltungsaufwand erforderlich. Dadurch werde es zu zeitlichen Verzögerungen kommen. Längere Verfahren widersprächen dem Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht und für Opfer stellten längere Verfahren zusätzliche Belastungen dar.

Der **Pressesprecher des Amtsgerichts Demmin** hat in Vertretung des Direktors des Amtsgerichts Demmin erklärt, die Schließung von über 50 Prozent der Amtsgerichte erfolge mit fadenscheinigen Begründungen. So seien die Verbandsanhörungen im Zuge der Ersten Lesung so dargestellt worden, als ob alle angehörten Verbände für den entsprechenden Entwurf seien. Tatsächlich hätten alle Verbände erhebliche Zweifel, Nachbesserungen oder Widersprüche geltend gemacht. Mecklenburg-Vorpommern könne nicht mit Bayern verglichen werden, einem Land, das einen Ballungsraum aufweise. Das sei eine Verzerrung. Realistisch sei ein Vergleich mit Landstrichen mit einer ähnlichen Bevölkerungsdichte. Solche Regionen wiesen Zahlen auf, die nicht höher seien als im Land. Bei der Bestandsaufnahme zur Effizienz seien vorhandene Informationen nicht verwendet worden, obwohl bereits seit zwanzig Jahren jegliche Akteneingänge, -ausgänge, Lagerungen, Bearbeitungen, Bearbeitungszeiten, Reste und Rückstände sowie offene Verfahren bei allen Gerichten erfasst würden.

Die Darstellung, dass Zweigstellen eine verbindliche Lösung und einen dauerhaften Kompromiss darstellten, sei unzutreffend. Eine Zweigstelle sei bereits mit ihrer Gründung ineffizient, weil in ihr mit einem erhöhten Arbeitsaufwand deutlich weniger als in einem gut organisierten Gericht geleistet werden könne. Es sei unbekannt, was mittel- oder langfristig dort an Geschäften erledigt werde. Es gebe Eigeneffizienzen bei Zweigstellen. Das Präsidium und die Gerichtsleitung würden dazu neigen, die Sachen in die Hauptstelle abzuziehen.

Es sei aus wirtschaftlicher Sicht unvertretbar, in Demmin nur eine Zweigstelle einzurichten. In das Gebäude des Amtsgerichtes seien vier Millionen Euro investiert worden, um es zu einer vollwertigen Hauptstelle auszubauen. Werde Demmin Zweigstelle, müsse in diesen Neubau eingegriffen werden, Teile müssten wieder abgerissen werden. Diese Kosten beliefen sich auf 300.000 Euro. Mit der Einrichtung der Zweigstelle werde aus Demmin 95 Prozent der Rechtsprechung abgezogen. Die Mitarbeiter aus Demmin könnten aus Raumgründen nicht in Neubrandenburg untergebracht werden. Ein Anmieten zusätzlicher Räume verursache jährliche Kosten zwischen 200.000 und 300.000 Euro und ein Neubau koste nicht unter drei Millionen Euro. Bei dem geplanten großen Gerichtsbezirk von fast 3.000 Quadratkilometern werde ein Großteil der Bevölkerung weitere Wege in Kauf nehmen müssen. Zum Teil sei die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht mit einer Rückreise am selben Tag möglich.

Demmin solle Hauptstelle bleiben. Das werde knapp 360.000 Euro brutto kosten und es bestehe dann eine für 20 Jahre sanierungsfreie, mietfreie Landesliegenschaft. Auch die Standorte Bergen und Parchim sollten als eigenständige Gerichte erhalten bleiben und die Situation in Wolgast und Anklam überdacht werden. Wenn Neustrelitz eine Zweigstelle werden solle, sei zu erwägen, diese im Hinblick auf die geographische Situation an Neubrandenburg anzugliedern.

Schriftlich hat er zudem ausgeführt, dass in Ueckermünde wegen der Unterbringungssachen eine kleine Zweigstelle bleiben solle. Ergänzend hat der Direktor des Amtsgerichts Neustrelitz eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Darin hat er detailliert sein Anliegen - den Erhalt des Amtsgerichts Demmin - untersetzt und für eine Beibehaltung der bisherigen Zuordnung der Amtsbereiche Peenetal/Loitz und Jarmen/Tutow eingesetzt.

Der **Direktor des Amtsgerichts Neustrelitz** hat betont, aus dem demographischen Wandel könne die geplante Reduzierung der Amtsgerichte nicht hergeleitet werden. Erforderlich sei eine gerichtsspezifische Betrachtung. Dem werde der Gesetzentwurf nicht hinreichend gerecht. Es hätte alternativ geprüft werden müssen, wie es sei, wenn 16 eigenständige Amtsgerichte erhalten blieben. Zwar weise Mecklenburg-Vorpommern die höchste Gerichtsdichte in Deutschland auf, bei einer Reduzierung der Zahl der Amtsgerichte werde sich aber ein Wert ergeben, der erheblich über dem Bundesdurchschnitt liege. Es müsse auch berücksichtigt werden, dass Mecklenburg-Vorpommern ein ländlich strukturiertes Land sei. Würden 16 eigenständige Amtsgerichte belassen, bestehe noch eine Einwohnerzahl von über 102.000 je Amtsgericht.

Der Gesetzentwurf trage der Bürgerfreundlichkeit nicht Rechnung. Wegen der größeren Entfernungen werde es bei Strafsachen zu erheblichen Verzögerungen kommen. Nicht erschienene Angeklagte müssten vorgeführt werden. Wegen der Entfernungen würden Verhandlungen eventuell platzen. Die Prozessbeteiligten müssten dann an einem anderen Tag erneut vor Gericht erscheinen. Insbesondere für Zeugen, die Opfer von Straftaten geworden seien, sei das problematisch und nicht mit Opferschutz zu vereinbaren. Die Mehrkosten fielen dem Land zur Last. Auch die Schöffengewinnung werde sich nicht verbessern. Gerichtsvollzieher müssten ihr Geschäftszimmer am Sitz des Amtsgerichts einrichten. Viele Schuldner könnten dort aus Kostengründen, wegen der großen Entfernungen, nicht mehr erscheinen. Auch der Gerichtsvollzieher werde längere Fahrzeiten in Kauf nehmen müssen.

In den vergangenen Jahren sei das zukünftige Amtsgerichtsgebäude für knapp vier Millionen Euro saniert worden. Im Rahmen der Sanierung sei ein Grundbucharchiv sowie ein sonstiges Archiv mit einem Kostenaufwand von etwa 55.000 Euro eingerichtet worden. Nach dem Gesetzentwurf solle dort das Landessozialgericht einziehen. Dafür müsse das Gebäude erneut umgebaut werden, was Kosten zur Folge habe. Die Zweigstelle Neustrelitz könne aus Platzgründen nur aus neun Arbeitsplätzen bestehen. Das Landessozialgericht habe zugleich steigenden Raumbedarf, weshalb die Zukunft der Zweigstelle unklar sei. Die Zweigstelle könne keine Kernaufgaben im Sprengel der aufgehobenen Amtsgerichte wahrnehmen, wie es vorgesehen sei. Richterliche Vertretungen innerhalb einer solchen Zweigstelle könnten nicht stattfinden. Zwar sei eine Vertretungsregelung zwischen Hauptstandort und Zweigstelle möglich, unerwartete Vertretungsfälle könnten aber nicht praxisnah und schnell gelöst werden. Die Zuständigkeiten der Zweigstellen sollten nicht durch Rechtsverordnungen geregelt werden, da die Gefahr bestehe, dass sich die Zuständigkeiten der Zweigstellen allein an Liegenschaftsaspekten orientierten. Es sei erforderlich, an der Zweigstelle für einen reibungslosen Dienstbetrieb Verwaltungspersonal vorzuhalten. Dadurch gehe die räumliche Nähe und die Spontaneität von Absprachen verloren.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Waren fahren müssten, bedeutete dies täglich 100 Kilometer Fahrt und über 600 Euro Kosten monatlich. Das sei einer Mitarbeiterin mit einem geringen Gehalt nicht zuzumuten und auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sei nicht gegeben. Durch die höheren Fahrtzeiten der Richter, beispielsweise im Betreuungsrecht, entstehe Personalmehrbedarf, der aber von der Landesjustizverwaltung nicht gedeckt werde, weil sich der Personalbedarf bundeseinheitlich nach PEBB§Y berechne. Dort würden Fahrtzeiten nicht berücksichtigt. Verfahren würden in Zukunft länger dauern. Es sei verfassungsrechtlich bedenklich, wenn Amtsgerichte geschlossen würden und gleichzeitig Zweigstellen errichtet würden. Dies sei ein Eingriff in eine gesetzmäßige Gerichtsstruktur. Das sei zulässig, wenn es hierfür gute Gründe gebe. Er bezweifle, dass es solche Gründe gebe.

Schriftlich hat er außerdem ausgeführt, dass an den geplanten Zweigstellenorten selbstständige Amtsgerichte erhalten bleiben sollten. Der Wunsch, bei den Amtsgerichten zwei Richter pro Hauptrechtsgeschäft zur Verfügung zu halten, sei nachvollziehbar. Dies rechtfertige jedoch keine Mindestrichterzahl von zehn. Mischdezernate erleichterten die Vertretung und würden die Verwendungsbreite der Richter erhöhen. Der rechtsinhaltliche Zuschnitt der Dezernate sei Aufgabe des Präsidiums. Ein Rückzug der Justiz sei arbeitsmarkt- und infrastrukturpolitisch verfehlt. Die Umsetzung des Personalkonzepts dürfe nicht dazu führen, dass die Gerichte nicht bedarfsgerecht ausgestattet seien. Das Personalkonzept sei kein geeignetes Kriterium für eine Gerichtsstrukturreform.

Der **Vizepräsident des Landgerichts Neubrandenburg** hat dargelegt, dass er es für einen schwierigen, problematischen und schwer umzusetzenden Plan halte, die Zahl der Gerichte in dem vorgesehenen Umfang zu kürzen. In seinem Landgerichtsbezirk ginge Nutzfläche von fast 1.600 Quadratmetern verloren. Dieser Verlust solle mit Verdichtung aufgefangen werden. Derzeit sei die Justiz in seinem Landgerichtsbezirk angemessen ausgestattet. Die Räume seien nicht strukturell zu groß. Eine Verdichtung bedeute eine Umwandlung von Warteräumen in Büroräume oder der Verlust von Sozialräumen. Das habe die Justiz und dritte Gewalt nicht verdient und es sei auch dem Ansehen der Justiz nicht angemessen. Die Kenntnisse vor Ort gingen verloren. Der Rückzug aus der Fläche verschärfe die infrastrukturellen Probleme von Städten wie Neustrelitz und Demmin. Diese kleinen Orte müssten gestärkt werden. Beim Rückzug des Rechtsstaats würden die falschen Leute nachrücken.

Zweigstellen müssten über kurz oder lang geschlossen werden, weil diese mit zusätzlichem Aufwand, zusätzlichen Reibungsverlusten und Schwierigkeiten bei der Organisation verbunden seien.

Die Ausstattung der Justiz mit Personal und Ressourcen hänge nicht von der Zahl der Bürger sondern von den Eingangszahlen ab. Andere Einheiten führten somit nicht zu anderen Personalbedarfsberechnungen. Nicht in jeder Region sei die Bevölkerungsentwicklung gleich. Es gebe viele Faktoren, die den Anfall von Akten beeinflussen würden und die Bevölkerungsentwicklung sei einer davon. Dies müsse im Detail untersucht werden. Es sei zutreffend, dass die Vertretung bei größeren Einheiten einfacher zu organisieren sei. In der Vergangenheit seien Vertretungsfälle aber immer gut geregelt worden. Bei größeren Einheiten mit einer Zweigstelle werde das strukturell schwieriger. Es gebe daher keinen Effizienzgewinn. Bei größeren Einheiten seien - von der Größenordnung her - ähnliche Probleme zu lösen, wie bei kleinen Gerichten.

Die Reform sei mit einem großen Aufwand verbunden, insbesondere Personalprobleme entstünden. Es sei sinnvoll die Personalprobleme durch einen Ringtausch zu bewältigen. Die IT sei umzubauen. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen seien nötig. Mit der Reform würden funktionierende Strukturen zerschlagen. Die Reform habe über Jahre hinweg Konsequenzen für die Arbeit. Zudem würden Lasten auf die Mitarbeiter und Bürger abgewälzt. Das erhöhe die Zugangsschwelle zum Gericht. Es müsse einen guten Grund dafür geben, dass Mitarbeiter und Bürger mit weiteren Wegen belastet würden. Diesen gebe es nicht. Eingespart werde zunächst lediglich die Amtszulage von einigen Direktoren. Es sei unvernünftig, dass in Neustrelitz und Demmin fast fertig renovierte Gebäude frei würden und in Neubrandenburg nicht renovierte Räume angemietet oder gebaut werden müssten.

Schriftlich hat er zudem betont, dass er ein Gegner des Reformvorhabens sei und die Reform für unverhältnismäßig halte. In Ueckermünde solle wegen der vielen Kliniken vor Ort über eine Kompromisslösung nachgedacht werden.

Ein **Richter am Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern** hat erklärt, das Finanzgericht sei in einem Gebäude mit dem Amtsgericht Greifswald untergebracht und benutze dessen Verhandlungssäle und die Wachtmeisterei. Da Teile des Amtsgerichts Anklam und Demmin zum Amtsgericht Greifswald kämen, müsse das Finanzgericht umziehen. Hierfür kämen das nicht renovierte Institut für Botanik und Landwirtschaftsökologie der Universität sowie das bislang als städtisches Ordnungsamt genutzte Gebäude in Betracht. Es bestehe jedoch keine Notwendigkeit für einen Umzug. Die entsprechenden Teile des Amtsgerichts Anklam könnten solange in Anklam bleiben, bis der geplante Justizbau fertiggestellt sei. Der Umzug stelle eine Verschwendung von Steuergeldern dar. Die in Betracht kommenden Gebäude seien zu groß. Bei dem Gebäude des Ordnungsamtes müsse noch jemand mit aufgenommen werden, was vor dem Hintergrund des zu beachtenden Steuergeheimnisses schwierig sei. Im Übrigen seien diese Pläne zeitlich nicht zu realisieren. Für den Umbau des Universitätsgebäudes stehe nur ein Jahr zur Verfügung und dies reiche nicht aus. Das vom städtischen Ordnungsamt genutzte Objekt werde wegen Zeitverzögerungen beim Umbau des Rathauses vermutlich erst im zweiten Quartal 2014 ausziehen. Die Umbaumaßnahmen selbst würden Monate dauern. Zugleich müsse das derzeit vom Finanzgericht genutzte Gebäude für das Amtsgericht circa drei Monate lang umgebaut werden. Das werde nicht funktionieren. Das Finanzgericht sei ein relativ kleines Gericht und habe nur einen Wachtmeister. Dies funktioniere derzeit auch im Vertretungsfalle und zur Gewährleistung des Sicherheitskonzeptes, weil eine Einbindung in die Wachtmeisterei des Amtsgerichts gegeben sei. Auch der Aktentransport sei zusammen mit dem Amtsgericht geregelt und dann nicht mehr gewährleistet.

Ausschließlich schriftlich haben der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Nord, die Geschäftsführung der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V., die LIGA-Geschäftsstelle Schwerin und die Landrätin des Landkreises Vorpommern Greifswald Stellung genommen.

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Nord** hat in seiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüße den Erhalt des Standortes Neubrandenburg als Außenkammer des Arbeitsgerichtes Stralsund, da so ein weiterer Bedeutungsverlust Neubrandenburgs und lange Wegzeiten vermieden würden. Kritisch werde hingegen die Verlegung des Landessozialgerichts von Neubrandenburg nach Neustrelitz gesehen. Es mache wenig Sinn, einen weiteren sozialgerichtlichen Standort zu eröffnen. Besser wäre die Ansiedelung an einem der Standorte der Sozialgerichte. Positiv sei, dass die bisherige Zahl der erstinstanzlichen Standorte in der Sozialgerichtsbarkeit erhalten bliebe. Es sei sachgerecht, dass das Disziplinarrecht am Verwaltungsgericht Greifswald fortgesetzt werde. Die Vorteile einer Spezialisierung sollten genutzt werden. Der DGB unterstütze, dass es nach wie vor zwei Verwaltungsgerichte in Mecklenburg-Vorpommern geben solle. Der DGB bitte, die Belange der Beschäftigten zu berücksichtigen und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen in Härtefällen vorzusehen.

Vonseiten des **Geschäftsführers der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern e. V.** ist in der schriftlichen Stellungnahme ausgeführt worden, die Vereinigung begrüße die Neuordnung der Gerichtsstrukturen in Mecklenburg-Vorpommern. Die geplanten Änderungen seien sachgerecht und in Ansehung der Herausforderungen aus der demografischen Entwicklung konsequent. Dabei werde insbesondere die künftige Gestaltung der Arbeitsgerichtsbarkeit begrüßt, die sich mit den Vorstellungen der Vereinigung decke.

Die **LIGA-Geschäftsstelle Schwerin** hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme dargelegt, dass sich Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf die Amtsgerichtsdichte an Flächenländern orientieren solle. Bei der derzeit geplanten Reform stelle sich das Land nahezu auf die gleiche Stufe wie Bayern und falle im bundesweiten Vergleich vom Spitzenreiter auf den vorletzten Platz. Insbesondere die Ausdünnung der Gerichte in Vorpommern werde kritisiert, da diese Region die größte Arbeitslosigkeit und Einkommensarmut aufweise. Es solle an den Ursachen und nicht an den Folgen der Demografie gearbeitet werden. Weitere Wege zu den Gerichten verringerten die Attraktivität des Landes und noch weniger junge Menschen würden zuziehen beziehungsweise bleiben. Gerade der demografische Wandel solle aufgrund der damit einhergehenden Zunahme der älteren Bevölkerung Anstoß sein, das Land altengerecht mit kurzen Wegen auszugestalten. Es sei zu befürchten, dass hilfsbedürftige Personen, Betreuer sowie von Arbeitslosigkeit und Einkommensarmut betroffene Personen aufgrund von weiten Wegen keinen Gebrauch mehr von ihren Rechten machen könnten sowie, dass Bürger auf die Antragstellung bei der Beratungs- und Prozesskostenhilfe verzichteten. Eine solche Erschwerung des Zugangs zu den Gerichten verstieße gegen Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz. Zudem sei der Rückgang der ehrenamtlichen Arbeit von gerichtlich bestellten Betreuern zu befürchten. Dabei werde der Bedarf an Betreuungen aufgrund der demografischen Entwicklung ansteigen. Dies führe dann zu einem Anstieg der Kosten. Politik und Gesetzgeber müssten zumutbare Lösungen finden, die es den Bürgern ermöglichen, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen. Kurze Wege, örtliche Netzwerke, Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten seien immer qualitätssteigernd, kostensenkend sowie arbeitserleichternd. Die Lebenslagen der Bevölkerung seien bei der Entscheidung maßvoll zu berücksichtigen.

Vonseiten der **Landrätin des Landkreises Vorpommern Greifswald** ist in ihrer schriftlichen Stellungnahme mitgeteilt worden, die Gerichtsstrukturreform sei zwingend dem Wohl der Bevölkerung unterzuordnen. Ziel müsse der bestmögliche Service sein. Die Justiz müsse zuerst bürgerfreundlich und dann effizient sein. Die Infrastruktur sei ein wichtiger Bestandteil zur Sicherung der Lebensqualität und diene dem Sicherheitsgefühl vor Ort. Mit dem Abzug von Behörden würden Regionen geschwächt, die dringend einer weiteren Entwicklung bedürften. Bei dem erwarteten Fachkräftemangel könnten Stellen nur besetzt werden, wenn den Familien das infrastrukturelle Umfeld zur Verfügung gestellt werde. Die Stärkung ländlicher Räume und die Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen sei mit dem Koalitionsvertrag festgeschrieben worden und die Einwohnerinnen und Einwohner erwarteten eine Umsetzung. Mit der Einrichtung von Zweigstellen werde keine Effizienz erzielt. Es werde stark angezweifelt, ob eine vollumfängliche qualitative Versorgung und zugleich eine Kostenverringerung erreicht werden könne. Eine effiziente Gerichtsstruktur sei ein Faktor zur Gewährleistung der Bürgerfreundlichkeit. Die demografische Entwicklung sowie die geringe Einwohnerdichte seien bei einer Reform ebenfalls zu beachten.

Vergleiche mit Bayern seien ungeeignet, da Bayern keine vergleichbare demografische Entwicklung aufweise und die Gerichte dort innerhalb kürzester Zeit erreicht werden könnten. In Mecklenburg-Vorpommern werde in Zukunft eine weitaus größere Anzahl älterer Menschen als in den meisten anderen Bundesländern leben. Diese seien altersbedingt weniger mobil und hätten zum Teil finanzielle Schwierigkeiten, öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Die zunehmend schwierigere Erreichbarkeit der Gerichte sei ein Problem für den Betreuungssektor. Richter und Rechtspfleger hätten weitere Wege zu fahren und dies bedeute ein immenser Zeitaufwand und Kostenanstieg. Es sei unwahrscheinlich, dass die bisherigen Betreuungspauschalen gehalten werden könnten. Auch familiäre Hilfestellungen ließen sich schwerer organisieren. Die Gewinnung ehrenamtlicher Kräfte werde schwieriger, insbesondere von Schöffen.

Eine höhere Spezialisierung gehe mit einer Erhöhung der Fallzahlen je Mitarbeiter einher und führe daher nicht zwingend zu einer schnelleren Bearbeitung von Vorgängen. In Tourismusgebieten sei zu beachten, dass dort höhere Fallzahlen im Grundbuchamt und bei anderen Rechtsstreitigkeiten gegeben seien.

Das Argument, das mit der Gerichtsstrukturreform ein effizienteres Arbeiten ermöglicht werde, greife nicht, solange keine differenzierte, vollständige und überprüfbare Aufstellung aller Aufwendungen und Auszahlungen sowie eine Gegenüberstellung mit den tatsächlichen Einspareffekten vorhanden sei.

In weiteren ergänzenden Stellungnahmen haben sich einige der eingeladenen Sachverständigen nach der Anhörung mit dessen Inhalt sowie mit den Stellungnahmen anderer Sachverständiger schriftlich auseinandergesetzt.

b) Ergebnisse der Anhörung am 28. August 2013

Als Sachverständige haben der Bürgermeister der Hansestadt Anklam, der Bürgermeister der Stadt Bad Doberan, der stellvertretende Bürgermeister der Hansestadt Demmin, der Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen, die Bürgermeisterin der Stadt Hagenow, der Bürgermeister der Stadt Neustrelitz, der stellvertretende Bürgermeister der Stadt Parchim, der Bürgermeister der Stadt Ueckermünde, der Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten, der zweite stellvertretende Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg sowie ein Sachverständiger aus dem Bereich Bauwesen die schriftlichen Stellungnahmen zum Gesetzentwurf mündlich vorgestellt und erläutert. Der zweite stellvertretende Bürgermeister der Stadt Bergen auf Rügen und der stellvertretende Bürgermeister der Stadt Wolgast haben ihre Stellungnahme ausschließlich mündlich vorgetragen.

Der **Bürgermeister der Hansestadt Anklam** hat erklärt, in den vergangenen Monaten habe es viele Proteste gegen den Gesetzentwurf gegeben. Die Gerichtsstrukturreform führe zu einer Spaltung der Region. Die Abweichungen zur Kreisstruktur würden im Landkreis Vorpommern-Greifswald nachhaltig verschlechtert. Die künftige Gerichtszuständigkeit sei für die Gemeinden des derzeitigen Amtsgerichtsbezirkes Anklam undurchsichtig. Die Aufteilung auf zwei Landgerichtsbezirke sei für den Bürger kaum verständlich und führe zur Spaltung der Ämter. Ein sozialer und historisch gewachsener Bezug zum Pasewalker Raum sei für die Bürger Anklangs und des ländlichen Umlandes nicht vorhanden. Das habe zur Folge, dass immer mehr Geschäftsaufgaben nach Pasewalk verlagert würden bis die Zweigstelle ganz geschlossen werde. Das Amtsgericht Anklam sei derzeit gut erreichbar. Durch die neue Zuständigkeitsverteilung und die Degradierung zur Zweigstelle gehe dies verloren. Viele Orte, für die künftig das Amtsgericht Greifswald zuständig sei, seien mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht direkt zu erreichen. Dies erhöhe den Aufwand und die Kosten und beschneide den Rechtsanspruch der Bürger.

Die Reform richte sich gegen die sozial Schwachen. Ein mittelloser, hilfsbedürftiger Mensch könne keine langen und kostenintensiven Wege gehen, um gerichtliche Hilfe zu erhalten. Die Reform werde dazu führen, dass viele Berufsbetreuer ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben könnten. Es entstünden erhebliche Mehrkosten und Fahrten. Weitere negative Auswirkungen auf die relativ strukturschwache Region um Anklam würden erwartet. Täglich besuchten etwa 80 Personen das Amtsgericht Anklam. Viele würden dies mit weiteren Erledigungen in der Stadt verbinden. Es drohe ein Kaufkraftverlust.

Die Räume des Amtsgerichts Anklam befänden sich im Teileigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Eine schnelle, kostengünstige und nicht unerhebliche Erweiterung der Räume sei möglich. Ein genereller Geschäftsrückgang sei nicht festzustellen.

„Bürgernähe“ bedeute für die Landesregierung nicht, wie weit es für den Bürger zum nächsten Gericht sei, sondern, dass sein Anliegen dort - wenn er am Standort angekommen sei - schnell bearbeitet werde. Wenn es der Landesregierung nur um die Flexibilisierung der Arbeits- und Einsatzfähigkeit der Richterinnen und Richter gehe, sei keine Neuordnung der Gerichtsstruktur erforderlich. Eine bürgerfreundliche Aufgabenerfüllung werde durch den Rückzug aus den ländlichen Regionen nicht mehr gewährleistet. Geld werde nicht eingespart. Mit der Reform werde Strukturpolitik betrieben. Die Justiz sei ein attraktiver und sicherer Arbeitgeber für junge Menschen und erhöhe das durchschnittliche Bildungsniveau der im ländlichen Raum lebenden Menschen. Dies sei für die Zukunft dringend nötig. Durch den Rückzug der Justiz aus Anklam werde das Ausbluten der Region und der demografische Wandel gefördert. Verfassungsfeindliche Kräfte hätten das Thema bereits für sich erkannt. Er warnt vor einer Stärkung weniger Standorte zu Lasten des ländlichen Raums. Die Reform und die Schließung des Amtsgerichts in Anklam bringe keine Vorteile für das Land. Amtsgerichte gehörten zur Daseinsvorsorge. Es gebe keine nachvollziehbare Begründung für die Reform.

Der Bürgermeister der Stadt Bad Doberan hat dargelegt, die Stadt Bad Doberan sei bereits durch die Kreisgebietsreform und den Wegzug vieler Einrichtungen geschwächt. Dies führe zur Unzufriedenheit der Bürger. Nur wenn keine weiteren Behörden die Stadt verließen, könne das Gemeinwesen weiter funktionieren. Wenn die Strukturen aus den Mittelzentren weggingen, gingen Einnahmen verloren, die nicht kompensiert werden könnten. Die Bürger müssten vor wichtigen Entscheidungen wie der Gerichtsreform gehört werden. Die Bürger Bad Doberans hielten die Entscheidung gegen das Amtsgericht in Bad Doberan für verfehlt. Ein Amtsgericht habe einen festen gesellschaftlichen Stellenwert in jeder Stadt. Bad Doberan sei eines der 18 Mittelzentren im Land. Planungsrechtlich gehöre dazu ein Amtsgericht. Wenn die Amtsgerichte aus den Mittelzentren gingen, sei eine Planung nicht mehr erforderlich und es stelle sich die Frage, ob es tatsächlich noch 18 Mittelzentren gebe. Das Amtsgericht sei ein wesentlicher und notwendiger Wirtschaftsfaktor für die Region um Bad Doberan und habe kurze Wege für die Bürger zur Folge. Eine Schließung mache langfristig einen höheren Finanzausgleich durch das Land notwendig. Das Amtsgericht sei ein Garant der Demokratie und gehöre zum Wohnwert. Alle Betroffenen lehnten die Schließung ab. Die Annahmen zum demografischen Wandel und Bevölkerungsrückgang träfen nicht zu. Die Bevölkerung werde älter und die Familien-, Betreuungs- und Nachlasssachen stiegen an. Im Gerichtsbezirk seien viele Pflegeeinrichtungen und zwei Behindertenwerkstätten. Die Zusammenarbeit des Amtsgerichtes mit der Gesundheits- und Betreuungsbehörde, dem Jugend- und Sozialamt sowie der Polizei funktioniere hervorragend. Betreuungsrichter und Rechtspfleger vor Ort leisteten sehr gute Arbeit. Die räumliche Unterbringung am Standort Rostock sei nicht geklärt. Rostocks Wirtschaftskraft könne den Verlust des Amtsgerichtes verkraften, Bad Doberan nicht.

Das Land spare weder Personal- noch Investitionskosten. Die Verfahrenskosten würden bei einer Standortschließung weiter steigen. Die Stadt biete einen Ersatzstandort im Zentrum der Stadt an, welches umgebaut und zu einem ortsüblichen Preis vermietet würde. Die Richterstellen sollten um drei weitere aufgestockt werden und die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Bad Doberan auf den nördlichen Teil Rostocks ausgeweitet werden, die dem Amtsgericht Rostock strukturwidrig zugeordnet seien. In einem großen Landkreis seien zwei Amtsgerichte notwendig. Der eigentliche Reformbedarf solle ermittelt werden bevor funktionierende Strukturen zerschlagen würden. Bad Doberan solle als Amtsgericht erhalten werden, denn eine Reform, die sich gegen die Bürgerinteressen richte und keine Kosten spare, mache keinen Sinn. Ein größeres Amtsgericht sei nicht effektiver als ein kleineres. Wichtig sei vielmehr die Nähe zur Bevölkerung.

Schriftlich hat er zudem ausgeführt, die Gerichtsstrukturreform stehe im Zusammenhang mit der Kreisgebietsreform, die keine spürbare Rationalisierung erreicht habe, sondern stattdessen zu Personalmehrbedarf und Mehrkosten führe. Der Betreuungsbereich werde sich verteuern, das Engagement Ehrenamtlicher werde zurückgehen und die Schöffensuche werde schwieriger. Auch zukünftig sei am Gerichtsstandort Bad Doberan genug Arbeit vorhanden. Bei der Verfahrensdauer stehe das Gericht besser da als größere Gerichte. Da der Arbeitsanfall der zusammenzulegenden Gerichte nicht zurückgehe, mache die Zusammenlegung keinen Sinn. Der Gerichtsstandort Bad Doberan sei in den vergangenen Jahren mit viel Geld in einen guten Sicherheitsstandort versetzt worden. Das Polizeirevier, die Gesundheits- und Betreuungsbehörde sowie das Jugendamt seien in der Stadt verblieben, um mit dem Gericht zusammenzuarbeiten. Diese vernünftige Struktur werde zerschlagen. Der Landkreis Rostock könne zwischen den Amtsgerichten Bad Doberan und Güstrow aufgeteilt werden und das Amtsgericht Rostock auf die kreisfreie Stadt Rostock beschränkt werden.

Der zweite stellvertretende Bürgermeister der Stadt Bergen auf Rügen hat ausschließlich mündlich erklärt, dass die Stadt Bergen auf Rügen in der jüngsten Vergangenheit über 200 Arbeitsplätze verloren habe, unter anderem durch die Polizeistrukturreform und den Weggang der Kreisverwaltung. Durch die Schließung des Amtsgerichtes gingen weitere Arbeitsplätze verloren. Bergen sei das Wirtschafts- und Verwaltungszentrum auf Rügen und ein Mittelzentrum. Durch den Verlust des Amtsgerichtes und die Einrichtung einer bloßen Zweigstelle sei dieses Zentrum in Gefahr, da auch die Anwaltskanzleien weggingen. Es gebe einen Kaufkraftverlust. Es dürfe nicht zu einem Verlust des Status als Mittelzentrum kommen. Die Reform führe zu einer Verlängerung der Wege. Die Wege nach Stralsund seien von der Insel sehr lang. Ein Besuch des Amtsgerichts mit öffentlichen Verkehrsmitteln sei teilweise sehr schwer und mit hohem Zeitaufwand zu organisieren. Amtsgerichte seien auch Dienstleister vor Ort. Zwar seien von der Einrichtung der Zweigstelle vor allem die Mitarbeiter im Amtsgericht betroffen sowie die ansässigen Anwälte, die Reform werde jedoch von der Insel Rügen insgesamt abgelehnt. Die Stadtvertretung Bergen auf Rügen habe sich einstimmig für den Erhalt einer bürgernahen Gerichtsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern und für den dauerhaften Erhalt eines eigenständigen Amtsgerichtes in Bergen auf Rügen ausgesprochen. Die Aufgaben der Zweigstelle würden in einer Verordnung festgeschrieben und Verordnungen seien leichter als Gesetzes zu ändern, weshalb befürchtet werde, dass es zu häufigen Änderungen komme und die Aufgaben langfristig nach Stralsund abwanderten und es zu einer schleichenden Schließung der Zweigstelle Bergen auf Rügen komme. Hinsichtlich der Auswirkungen von einem Verlust des Mittelzentrums hat er sich dem Bürgermeister der Stadt Bad Doberan angeschlossen.

Der **stellvertretende Bürgermeister der Hansestadt Demmin** hat erläutert, die Stadt lehne das Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz grundsätzlich ab. Das Amtsgericht Demmin sei in den vergangenen Jahren für circa 4,5 Millionen Euro saniert und ein Neubau realisiert worden. Wenn das Gesetz umgesetzt werde, müssten diese Gebäude für etwa 300.000 Euro umgebaut werden. In Demmin sei mit einem finanziellen Verlust in Millionenhöhe zu rechnen. Die Region habe viele Arbeitslose zu verzeichnen. Das Landkreisneuordnungsgesetz habe einen Verlust von über 350 Arbeitsplätzen verursacht und das Gerichtsstrukturneuordnungsgesetz werde zu einem Verlust von 55 Arbeitsplätzen führen, da die Zweigstelle auf Dauer keinen Bestand haben werde. Der Arbeitsplatzabbau führe zur Schließung von Geschäften im Stadtzentrum. 2012 habe es in Mecklenburg-Vorpommern 21.563 Beratungshilfeanträge gegeben. Durchschnittlich habe jedes Amtsgericht etwa 1.000 Anträge bearbeitet. Beim Amtsgericht Demmin gingen jährlich zwischen 1.500 und 1.800 Anträge ein. Diese Anträge müssten bei Wegfall der Zweigstelle in Neubrandenburg beziehungsweise in Greifswald gestellt werden. Den sozial schwachen Bevölkerungsteilen werde die Durchsetzung eines Grundrechtes erheblich erschwert und auf den Staat kämen zukünftig Mehrkosten zu. Im Jahr 2013 hätten sich die Geschäftsanteile beim Amtsgericht Demmin um zehn Prozent erhöht. Die geplante Gerichtsstruktureform habe ungefähr zu einer Halbierung der Schöffenbewerber geführt. Es sei kaum möglich, die Amtsgerichte mit dem öffentlichen Personennahverkehr zu erreichen. Zwischen 2005 und 2011 habe es einen Bevölkerungsrückgang um 8,2 Prozent gegeben. Der Gesetzentwurf gehe von 2006 bis 2030 von 38,3 Prozent aus. Der Unterschied zum tatsächlichen Bevölkerungsrückgang sei eklatant. Die Zuordnung großer Teile der aktuellen Einzugsbereiche des Amtsgerichts Demmin zum Amtsgericht Greifswald sei nicht zu verstehen. Es gebe zahlreiche Amtsgerichtsgebiete in Deutschland, die über Landkreisgrenzen hinaus Bestand hätten. Für den Erhalt des Amtsgerichts Greifswald sei die geplante Zuordnung nicht notwendig. Eine sehr gut funktionierende Gerichtsstruktur solle nicht zerstört werden. Ein Amtsgericht gehöre in ein Mittelzentrum.

Der Bürgermeister der Hansestadt Demmin hat darüber hinaus schriftlich erklärt, der Verlust von Arbeitsplätzen gehe mit einem Wegzug von Einwohnern einher, sodass sich die demografische Entwicklung deshalb verschärfe. Bisherige Amtsgerichtsreformen zeigten, dass Zweigstellen nicht von Dauer seien. Die Ämter Jarmen/Tutow und Loitz/Peenetal setzten sich ebenfalls für den Erhalt des Amtsgerichts Demmin ein und für einen Verbleib beim Amtsgericht Demmin. Diese Ämter würden willkürlich Greifswald zugeordnet. Demmin werde nicht wegen der demografischen Entwicklung, sondern wegen dieser Zuordnung von Ämtern zu anderen Gerichten geschlossen. Das Justizministerium habe Mecklenburg-Vorpommern mit Ländern verglichen, die Ballungszentren aufwiesen und nicht mit vergleichbaren Ländern. Die Schließung von Behörden und öffentlichen Einrichtungen im ländlichen Raum sei ein Aufgeben des ländlichen Raumes. Die Stadt Demmin sei bereits gegenwärtig sozialer Brennpunkt. Wenn sich die Justiz zurückziehe, sei zu befürchten, dass rechtsradikale Kräfte für „Recht und Ordnung“ sorgten.

Der **Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen** hat ausgeführt, seitdem Grevesmühlen den Kreissitz verloren habe, würden verschiedene Institutionen weggehen. Damit gehe ein Kaufkraftverlust einher und dies wirke sich negativ auf die Bevölkerungsentwicklung aus. Wenn der Gesetzentwurf umgesetzt werde, sei zu befürchten, dass Anwälte ihre Sozietäten nach Wismar verlagerten. Die Bevölkerungsentwicklung sei im westlichen und östlichen Landkreis unterschiedlich. Er plädiert für den Erhalt beziehungsweise die Erweiterung des Amtsgerichts Grevesmühlen, das gut erreichbar sei und in Wismar nicht ohne weiteres und ohne erheblich Mehrkosten zu schaffen sei.

Schriftlich hat er darüber hinaus dargelegt, der regionale Bedarf sei nicht hinreichend festgestellt worden. Es sei nicht ausreichend festzustellen, dass die Einwohnerzahl im Landkreis Nordwestmecklenburg rückläufig sei, da insbesondere die Gemeinden im westlichen Teil des Landkreises einen Bevölkerungszuwachs verzeichneten. Vielmehr bestehe in Zukunft eher in Wismar weniger Bedarf als in Grevesmühlen. Es hätten standortbezogene Daten zur tatsächlichen Geschäftsentwicklung als Entscheidungsgrundlage geliefert werden müssen. Es sei nicht zu verstehen, warum die Mindestgröße eines Gerichts ein Qualitätsmerkmal für Rechtsprechung sei. Es sei absurd, auf Quantität und nicht auf Qualität abzustellen. Es fehle auch eine Betrachtung der Bürgerfreundlichkeit der einzelnen Standorte. Grevesmühlen liege im Zentrum des Landkreises, wohingegen Wismar abgelegen sei. Für die wachsende Bevölkerung im westlichen Teil des Landkreises bedeute dies sehr weite Wege. Wenn infrastrukturelle und Liegenschaftsaspekte herangezogen würden, müssten die Gebäude und deren Umgebung in Augenschein genommen werden. Dies sei nicht geschehen. In Grevesmühlen gebe es seit dem neuen Anbau vor wenigen Jahren ein barrierefreies, modernes Gerichtsgebäude. Demgegenüber sei Wismar schwer zu erreichen und auch Barrierefreiheit und Bürgerfreundlichkeit seien dort nicht entsprechend vorzufinden. Erweiterungsmöglichkeiten wie in Grevesmühlen seien dort kaum vorhanden. Die Untersuchungen und Erhebungen in der Vorbereitung des Gesetzentwurfes seien insgesamt zu oberflächlich und pauschal geblieben. Das Amtsgericht Grevesmühlen dürfe dem nicht zum Opfer fallen. Er hat sich hinsichtlich der Gesamtbetrachtung den Ausführungen des Vereins der Rechtsanwälte im Landgerichtsbezirk Neubrandenburg e. V. angeschlossen.

Die **Bürgermeisterin der Stadt Hagenow** hat erklärt, das Amtsgericht Hagenow dürfe nicht geschlossen werden. Die Justiz dürfe sich nicht aus der Fläche zurückziehen. Im westlichen Teil des Kreises Ludwigslust-Parchim gebe es eine positive Bevölkerungsentwicklung. Die Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern werde immer älter. Dieser Entwicklung müsse entgegengekommen werden. Wenn sich die Justiz aus der Fläche zurückziehe, müsse eine entsprechende Mobilität gewährleistet werden. Das sei jedoch nicht der Fall. Es werde in Hagenow und in den benachbarten Städten und Gemeinden vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung immer mehr betreuter Wohnraum errichtet. Außerdem gebe es im Bereich Westmecklenburg etliche Pflegeheime. Es werde auch immer mehr Betreuungsverfahren geben. Zugleich sinke die Mobilität dieser Bevölkerungsschichten. Diese Auswirkungen seien zu beachten. Damit verbundene Anhörungen bedeuteten für die Justiz weite Wege und einen erheblichen Zeitaufwand. Außerdem gebe es in Hagenow verschiedene soziale Einrichtungen wie Einrichtungen zur Betreuung schwerstbehinderter Menschen und Behindertenwerkstätte sowie Schwerstbehindertenheime. Auch hier gebe es ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, deren Wege zum Gericht sich verlängerten. Es sei wichtig, mit der Justiz vor Ort präsent zu sein, weshalb im Landkreis Ludwigslust-Parchim vermehrt kooperative Bürgerbüros eröffnet würden, die von den Bürgern erheblich frequentiert würden. Das Amtsgericht sei auch ein Anschauungsort für entsprechende Projekttag an den Schulen und es gebe Präventionsräte mit ehrenamtlichen Mitarbeitern aus der Justiz oder Richtern an Schulstandorten. Je weiter ein Amtsgericht von einem Schulstandort entfernt sei, desto weniger könne dieses Ehrenamt wahrgenommen werden. Es werde immer schwerer, Schöffen zu finden. Zu den weichen Standortfaktoren für die Unternehmen, die ansiedelten, gehöre auch das Amtsgericht. Die Justizmitarbeiterinnen und -mitarbeiter beziehungsweise die Richterinnen und Richter dürften ein anderes Umgehen mit ihrer Arbeitskraft erwarten. Der Kreistag Ludwigslust-Parchim habe beschlossen, dass alle drei Amtsgerichte in dem großen Landkreis erhalten bleiben müssten, weil es ungerechtfertigt sei, Mittelzentren so zu schaden.

Die Bevölkerung sei seit der Kreisgebietsreform frustriert, dabei müsse sie miteinbezogen werden. Der Erhalt des Amtsgerichts sei nicht nur im Interesse der Anwälte und Richter, sondern auch der Schulen und der Bürgerinnen und Bürger.

Das im Eigentum des Landes stehenden Justizgebäudes in Hagenow sei sanierungsbedürftig. Diese über Jahre nicht ausgeführte Sanierung werde nun als Argument für die Schließung des Standortes angeführt. Dieses Argument sei selbst geschaffen und ein Schlag ins Gesicht der dort beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit Jahren unter schwierigsten Bedingungen arbeiteten. Es gebe ein Gebäude in Hagenow, das als Amtsgericht umfunktioniert werden könne.

Der **Bürgermeister der Stadt Neustrelitz** hat betont, er Sorge sich um die Stadt Neustrelitz, da diese nach dem Verlust des Finanzamtes, der Polizei- und Kreisgebietsreform erneut enorm belastet werde. Der Verlust des Amtsgerichtsstandortes sei ein weiterer Einschnitt für die Stadt. Das Amtsgericht sei ein großer öffentlicher Arbeitgeber. Die Stadt Neustrelitz lehne den Gesetzentwurf ab. Die Unterschriftenaktion zur Gerichtsstrukturereform habe gezeigt, dass das Thema die Menschen bewege. Die Reform sei nicht bürgerfreundlich. Es erschließe sich den Bürgern nicht, warum eine Verringerung von Gerichtsstandorten bürgerfreundlich sein solle. Vielen Bürgern werde ein weiterer Weg zum Gericht aufgebürdet, der kosten- und zeitintensiv sei. Die älter werdende Bevölkerung im ehemaligen Landkreis Mecklenburg-Strelitz werde nach dem Gesetzentwurf weitere Wege zugemutet, obwohl die ländliche Bevölkerung nicht oder nur unzureichend mit dem öffentlichen Personennahverkehr zu erreichen sei. Diese Verschlechterung werde nicht dadurch relativiert, indem die Landesregierung auf inakzeptabel lange Fahrzeiten im Rahmen der Schülerbeförderung verweise. Das Amtsgericht sei ein Dienstleister vor Ort. Viele Bürger suchten das Gericht zur Regelung von Nachlasssachen, für Grundbuchangelegenheiten, Zwangsvollstreckungssachen, in Betreuungssachen oder für eine Beratungshilfe auf. Der Verlust des Amtsgerichtes werde nicht durch eine Zweigstelle kompensiert, denn sie könne kein komplettes Amtsgericht ersetzen. Zudem werde der dauerhafte Bestand der Zweigstelle angezweifelt. Die Reform stelle einen gravierenden Eingriff in die Berufsausübung der Anwaltschaft dar. Lange Fahrtzeiten zum Amtsgericht machten eine Kanzlei auf Dauer unwirtschaftlich. Es gebe keine Synergieeffekte für den Standort Waren, denn in Neubrandenburg seien die Gerichte konzentriert und Neubrandenburg sei von Neustrelitz aus besser zu erreichen als Waren. Durch die Reform drohe der Stadt ein möglicher Verlust von circa 100 Arbeitsplätzen am Amtsgericht und in den Rechtsanwaltskanzleien. Dies sei ein Einschnitt in die Wirtschaftskraft und weiterer Einwohnerverlust drohe. Die Stadt verliere immer mehr an Substanz. Mit dem Gesetzentwurf würden die Oberzentren im Land gestärkt. Dabei sei die Politik dazu aufgefordert, wirtschaftlich schwächere Regionen zu fördern, um vergleichbare Lebensbedingungen zu schaffen. Das Gegenteil werde praktiziert. Mindestens das gleiche Geld, was als mögliche Einsparung geplant sei, werde zukünftig in Form von Landeszuschüssen in die benachteiligten Regionen zurückfließen müssen. Durch Entzug öffentlicher Einrichtungen nehme das Land den Städten die finanzielle Eigenständigkeit. Die Verlegung des Landessozialgerichts nach Neustrelitz kompensiere den Verlust des Amtsgerichts nicht vollständig. Das Landessozialgericht decke die publikumsintensiven Bereiche eines Amtsgerichts nicht ab. Das Amtsgericht sei ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für Neustrelitz. Die Reform verschwende öffentliche Mittel. In Neustrelitz sei das Amtsgericht für viel Geld saniert worden. Dies wäre hinfällig, wenn das Amtsgericht aufgelöst und die Liegenschaft künftig vom Landessozialgericht genutzt werde, denn dann werde ein Umbau erforderlich. Die hierfür veranschlagten Kosten würden angezweifelt.

Wenn es aufgrund größerer Entfernungen zu Verfahrensverzögerungen komme, habe das für Opfer von Straftaten mit Opferschutz nichts mehr zu tun. Die Reform führe zu einer geringeren Bereitschaft der Bürger, Ehrenämter zu übernehmen. Die fehlende Präsenz der Justiz und von Polizeibeamten vor Ort habe einen Sicherheitsverlust in der Stadt Neustrelitz zur Folge. Die erhöhten Fahrzeiten während der Arbeitszeit erhöhten den Personalbedarf. Die Schließung von Amtsgerichten zum Zwecke der gleichzeitigen Errichtung von Zweigstellen verstoße gegen das verfassungsrechtliche Verbot der Abschaffung einer verfassungskonformen Gerichtsstruktur.

Der **stellvertretende Bürgermeister der Stadt Parchim** hat die Lage und Räumlichkeiten des Amtsgerichts Parchim präsentiert und hervorgehoben, dass es schnelle Verkehrsverbindungen im ländlichen Raum nicht gebe, weshalb die Anfahrtszeiten lang seien. Es gebe keinen Zusammenhang zwischen der Anzahl der Einwohner und der Rechtsfälle vor Gericht. Viele Anzuhörende hätten für den Erhalt des Amtsgerichts Parchim plädiert, was über neun Richterplanstellen verfüge. Die Mittelzentren sollten nicht geschwächt werden. Amtsgerichte gehörten in Mittelzentren. Der Verlust des selbständigen Amtsgerichts habe auch volkswirtschaftliche Effekte. Die Reform führe auch zu höheren Kosten bei den Verwaltungsbehörden, deren Mitarbeiter Zeugen vor Gericht seien und die dann weiter fahren müssten. Es gebe eine gute Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsbehörden und Nachlassgericht, die schwieriger werde, wenn das Gericht entfernt sei. Es sei nicht möglich, dass jeder innerhalb eines Tages mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln zu seinem Amtsgericht gelange und wieder zurück und es gebe aufgrund der Kassenlage keine Hoffnung, dass sich dies verbessere. In Parchim solle eine Zweigstelle mit einem Grundbuchamt eingerichtet werden. Dafür müsse das Gebäude umgebaut werden, da die Deckenlast nicht ausreichend sei. Amtsgerichte würden in der Fläche benötigt. Das Richterpensenermittlungssystem PEBB§Y solle 2014 überarbeitet sein. Die Veränderungen im Familienrecht würden eingearbeitet. Es werde neue Zahlen geben. Die Gerichtsstruktur dürfe nicht nach Einwohnerzahlen bemessen werden. Es sei sinnvoll, eine Konnexität mit dem Bund herzustellen, damit auf anstehende Rechtsreformen reagiert werden könne. In Artikel 19 Absatz 3 sei das Gebot des effektiven Rechtsschutzes enthalten. Effektiv heiße, die richtigen Dinge tun. Effizient heiße, in Kauf zu nehmen, dass etwas nicht funktioniere, und dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis stimmen müsse. Der Reformansatz sei damit auf einem falschen Weg. Effektivität werde nicht erreicht.

Schriftlich hat er die Stellungnahme der Stadt Parchim im Rahmen der Verbandsanhörung vom 10. Januar 2013 eingereicht. Darin hatte die Stadt die von ihm in der Anhörung vertretene Position gegenüber der Landesregierung detailliert dargelegt und untersetzt.

Der **Bürgermeister der Stadt Ueckermünde** hat dargelegt, die Stadt Ueckermünde lehne den vorliegenden Gesetzentwurf ab. Die Frage von möglichen Kostensteigerungen sei im Gesetzentwurf unzureichend behandelt. Durch die Schließung des Amtsgericht Ueckermünde seien die in Betreuungssachen zuständigen Richter circa 37 Prozent ihrer Arbeitszeit mit der Durchführung von Ortsterminen in Ueckermünde beschäftigt. Um diesen Arbeitsausfall zu kompensieren, wäre eine zusätzliche Richterstelle nötig. Es erschließe sich nicht, warum die angestrebte Annäherung der Gerichtsdichte an den Bundesdurchschnitt eine Qualitätsangabe sei. Aus der Einwohnerdichte pro Amtsgericht sei die Reduzierung der Amtsgerichtsstandorte abgeleitet worden. Es komme aber auch auf die Bevölkerungsdichte an.

Diese liege bei 69 Einwohnern pro Quadratkilometer. Bereits jetzt sei der durchschnittliche Weg der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zu ihrem zuständigen Amtsgericht in anderen Flächenländern wie Rheinland-Pfalz oder Brandenburg geringer als im Land. Die Wege zum Gericht würden künftig weiter. Ein Großteil der hilfsbedürftigen Bürger werde diese Wege nicht bewältigen können. In Ueckermünde gebe es eine geschlossene Psychatrieeinrichtung und die Forensik, was zusätzlichen Arbeitsaufwand für das Gericht bedeute. Ueckermünde weise zudem die höchste Arbeitslosigkeit im Lande auf und einen aus Kostengründen ausgedünnten öffentlichen Personennahverkehr. Der Staat ziehe sich seit 23 Jahren aus Ueckermünde zurück, unter anderem durch den Abbau des Zollstandortes, der Bundespolizei, der Justizvollzugsanstalt und dem Verlust des Kreissitzes. Dies sei mit einem Stellenabbau einhergegangen.

Er hat schriftlich außerdem erklärt, dass das Amtsgericht in Ueckermünde beweise, dass auch Gerichte mit weniger als zehn Richtern effektiv arbeiteten. Im Falle der Schließung des Gerichts würden viele Betroffene auf Beratungshilfe verzichten, da sie den Weg nach Pasewalk nicht auf sich nähmen. Die Schließung sei ein verheerendes politisches Signal, das undemokratische Kräfte dazu einlade, diese Lücke zu schließen. Damit konterkarriere die Landesregierung ihre eigenen Bestrebungen zur Stärkung der demokratischen Kräfte im ländlichen Raum. Der Sanierungsbedarf des Gerichtsgebäudes könne nicht alleiniger Grund für die Schließung sein.

Der **Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten** hat erläutert, die Stadtvertretung lehne den Gesetzentwurf ab und sei dagegen aktiv geworden wie auch das Gericht selbst. Die Bürger schätzten eine unabhängige, leistungsfähige und vor allem bürgerfreundliche und bürgernahe Justiz. Mit dem Wegfall des Gerichts gehe der Stadt eine qualifizierte Arbeit sowie gute Arbeits- und Ausbildungsbedingungen verloren. Die Justiz entferne sich vom Bürger, der immer älter werde und dann immer weitere Wege in Kauf nehmen müsse. Das sei keine Bürgernähe. Auch ehrenamtlich Tätige und Vereine müssten weitere Wege in Kauf nehmen. Das gelte auch für örtliche Notare, die das Gericht oft aufsuchten. Es werde immer weniger ehrenamtlich Tätige geben. Amtsgerichte müssten sich dem Bevölkerungsrückgang anpassen. Dem Rückgang solle aber nicht vorausgeeilt werden. Ribnitz-Damgarten weise eine sehr geringe Abnahme der Bevölkerung auf. Es gebe eine Zusage des Investors, die Miete für die Räumlichkeiten des Amtsgerichts mit Beginn des Jahres 2014 um 50 Prozent zu senken. Die Aufstockung in Stralsund koste hingegen viel Geld, das sinnvoller eingesetzt werden könne.

Der **stellvertretende Bürgermeister der Stadt Wolgast** hat ausschließlich mündlich ausgeführt, die Stadt lehne das Gerichtsstrukturneordnungsgesetz ab. In den vergangenen zehn Jahren habe sich die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten fast halbiert. Hierzu habe das Land beigetragen unter anderem durch den Kreisstadtverlust und die Finanzamtsverlegung. Auch die Peenewerft beschäftige deutlich weniger Personen als früher und möglicherweise zögen sich weitere Unternehmen aus der Region zurück. Die Auswirkungen der Arbeitsplatzverluste seien bereits spürbar. Nachfragen auf dem Immobiliensektor ließen nach. Die Schließung des Amtsgerichts führe zu einem weiteren Verlust von Arbeitsplätzen in Wolgast. Das sei unverantwortlich. Wenn der Gesetzentwurf umgesetzt werde, befürchte er, ließen sich kaum noch Schöffen finden. Es könne nicht angehen, dass die Mitarbeiter eines Rathauses benutzt würden, um in Zukunft möglicherweise Schöffen zu stellen, weil sich keine Schöffen mehr fänden.

Der Gesetzentwurf werde dem Anspruch seiner Zielsetzung nicht gerecht. Eines der größten Grundbuchämter solle geschlossen und dreißig Kilometer entfernt an einem neu zu errichtenden Standort bürgerfreundlich seine Leistungen anbieten. Dies stoße auf Unverständnis, weshalb es Proteste gegen die Reform in Wolgast gegeben habe. Er bitte, den Reformprozess zu überdenken und das Strukturgesetz nicht in der vorgesehenen Form zu beschließen.

Der **zweite stellvertretende Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg** hat erklärt, der Gesetzentwurf ändere die Strukturen im Land mit der Folge, dass die Mittelzentren Probleme bekämen und auch die umliegenden Regionen. Hierzu finde sich keine Abwägung im Gesetzentwurf. Ein wesentlicher Bestandteil der Rechtssicherung seien die Schöffen. Es sei sehr schwierig, ehrenamtliche Richter zu bekommen und werde nach der Reform noch schwieriger. Schöffen seien für viele Prozesse genauso wichtig wie hauptamtliche Richter. Gerade durch die Schöffen sollten Kenntnisse vor Ort eingebracht werden. Auch dazu finde sich kaum etwas im Gesetzentwurf. Der Kreisverband und der Kreistag Mecklenburgische Seenplatte lehnten ebenfalls den Gesetzentwurf ab.

Die sozial Schwachen seien auf den öffentlichen Personennahverkehr angewiesen, um an die Gerichtsstandorte zu gelangen und dies sei sehr schwierig. Die Zuschüsse zum Aufrechterhalten des öffentlichen Personennahverkehrs gingen landesseitig zurück.

Mit der Einrichtung einer auswärtigen Kammer des Amtsgerichts in Neubrandenburg anstelle eines selbständigen Arbeitsgerichts könne die Stadt leben. Kritisiert werde, dass das Landessozialgericht als Kompensation für ein Amtsgericht nach Neustrelitz gehen solle. Die Veränderung eines Gerichtsstandortes, um an anderer Stelle Arbeitsplatzprobleme zu kompensieren, entspreche nicht den Zielen der Strukturreform. Das Landesverfassungsgericht habe die Regelungen der Kreisstrukturreform an den Zielsetzungen gemessen. Dies sei zu berücksichtigen. Ein Obergericht gehöre in ein Oberzentrum.

Es gebe im Land eine fast vorbildliche Gerichtsstruktur, die funktioniere und in den Städten, in den Gemeinden mit den ehrenamtlichen Kräften, Schöffen und Betreuern stark vernetzt sei. Es gebe keine wirklichen Einsparungen durch die Reform, weshalb sich die Frage stelle, ob das Land gut beraten sei, die vorhandene Gerichtsstruktur derart nachhaltig zu verändern, sodass sich die Struktur insgesamt und das Erleben des Bürgers seines Staates so stark verändere.

Er hat schriftlich außerdem erklärt, dass die Sozialverbände sich gegen die Verlagerung des Landessozialgerichts ausgesprochen hätten, da Neustrelitz für die mobilitätseingeschränkten Bürger und sozial Schwächeren nicht so gut wie Neubrandenburg zu erreichen sei. Der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg hat darüber hinaus schriftlich ausgeführt, dass der in Neustrelitz vorhandene Raum nicht ausreichend und eine zusätzliche Anmietung oder ein Neubau erforderlich sei. Der Standort des Landessozialgerichts in Neubrandenburg entspreche den im Gesetzentwurf enthaltenen Zielen. Gerade die Bürgerfreundlichkeit und Erreichbarkeit sei in Neubrandenburg besser als in Neustrelitz. Die gute und einfache Erreichbarkeit über den öffentlichen Personennahverkehr sei eine Verpflichtung des sozialen Rechtsstaates. Im Übrigen sei der Standort in Neubrandenburg auch für Nachwuchskräfte attraktiver und die Gewinnung von Richtern für ein Landessozialgericht in Neubrandenburg einfacher.

Ein **Sachverständiger aus dem Bereich Bauwesen** hat dargelegt, er habe einem Auftrag entsprechend ein Gutachten über eine Baumaßnahme am Justizzentrum in Stralsund erstellt. Im Rahmen der ersten Formulierung von zu erwartenden Kosten müssten möglichst fundamentierte und belastbare Ansätze in Anspruch genommen werden. Er habe die Kostenschätzung gemäß den allgemeinen Fachlehren der Baukostenermittlung auf der Grundlage der DIN 276 in Form von sogenannten Normalherstellungskosten angesetzt. Normalherstellungskosten würden durch wissenschaftliche Einrichtungen und Bundesbehörden statistisch gesammelt und anhand von tatsächlich vorgenommenen Baumaßnahmen spezifiziert und katalogisiert und in Baugruppen ausgewiesen. Er habe den Kostenansatz für die geplante Baumaßnahme an Vergleichsobjekten von Bürogebäuden vorgenommen. Die Kostenschätzung auf der ersten Gliederungsebene erfolge durch prozentuale Ansätze auf die jeweiligen Bereiche der Gebäudeteile. Mit den vorher zu ermittelnden Grunddaten sei eine Ermittlung einer Baukostensumme für die einzelnen Kostengruppen möglich. Zusätzlich müssten besondere Standortbedingungen berücksichtigt werden. Er habe insgesamt zehn solcher standortbezogenen Positionen erfasst. Für sein Gutachten habe er eine persönliche Augenscheinname vor Ort durchgeführt. Er habe außerdem eine verfeinerte, dreidimensionale Kostenschätzung vorgenommen, weshalb er auf einen Unterschied zwischen der verfeinerten und der einfachen Kostenschätzung von circa 300.000 Euro komme. Er sei auf eine Kostenschätzungssumme von insgesamt 3,2 Millionen Euro gekommen. Er könne sich die große Abweichung zwischen der Zahl aus der Landesbehörde und seinem Gutachten nicht erklären.

Das gesamte Gutachten wurde den Mitgliedern des Europa- und Rechtsausschusses zur Verfügung gestellt.

2. Beratungsergebnisse

a) Allgemeines

Vonseiten der **Justizministerin** wurde im Rahmen von mehreren Beratungen - auch im Zusammenhang mit der Auswertung der Anhörungen - im Europa- und Rechtsausschuss im Wesentlichen ausgeführt, dass eine funktionierende Justiz der Grundpfeiler für einen demokratischen Rechtsstaat sei. Der Staat sei gegenwärtig und zukünftig dazu verpflichtet, eine unabhängige, leistungsfähige und bürgerfreundliche Justiz zu gewährleisten. Nur, wenn heute gehandelt werde, könne dafür gesorgt werden, dass die Justiz auch in Zukunft optimal ihre Aufgaben erfülle. Die demografische Entwicklung stelle das Land vor viele Herausforderungen. Diese Entwicklung werde auch bei den Gerichten zu spüren sein. Die Eingangszahlen gingen zurück, obwohl es einen Anstieg in Betreuungssachen gebe. Deswegen sei es das Kernanliegen des Gesetzentwurfs, eine dauerhaft tragfähige Struktur für die Justiz im Land zu schaffen. Der Gesetzentwurf schaffe den notwendigen Rahmen, damit die Gerichte auch in Zukunft effizient, bedarfsgerecht und in hoher Qualität arbeiten könnten.

Die Justiz müsse sich auch auf den Rückgang der zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einstellen. Sie müsse deshalb personell optimal aufgestellt werden. Jeder Richter beziehungsweise Rechtspfleger, der an einer Stelle zu viel sei, fehle an einer anderen Stelle. Das richterliche Personal könne nicht so einfach verschoben werden wie das Personal in anderen Behörden. Es gebe genügend Richter im Land, aber nicht immer an der richtigen Stelle.

Schon jetzt zeichne sich ab, dass die große Bandbreite der Aufgaben bei kleinen Amtsgerichten nur unter Schwierigkeiten bewältigt werden könne. Dies habe auch die Anhörung gezeigt, in der die kleineren Gerichte um Personalzuschläge sowie darum gebeten hätten, vom Personalkonzept ausgenommen zu werden. Aus der Praxis werde immer wieder berichtet, dass es Mühe bereite, Personalausfälle in kleinen Amtsgerichten zu ersetzen. Die Verfahrensdauer an kleinen und an großen Gerichten könne nicht miteinander verglichen werden, da die Fälle und Verfahren an großen Instanzgerichten komplizierter seien. Die Vertretungsprobleme bei kleinen Gerichten führten am Ende zu Verfahrensverlängerungen.

Für eine Qualitätssicherung in der Justiz sei verstärkt eine Spezialisierung nötig, denn die Rechtsgebiete würden immer komplizierter. Spezialisierungen führten zu effizienteren Verfahren. Die Richterschaft müsse mit der Anwaltschaft mithalten können, die sich zunehmend spezialisieren. Eine Spezialisierung der Richter und eine effiziente Aufgabenerfüllung auch im Vertretungsfall erforderten eine gewisse Mindestgröße der Gerichte.

Die angenommenen zehn Richterplanstellen pro Amtsgericht seien eine vernünftige Größe. Schleswig-Holstein habe acht Richterplanstellen als Zielgröße angenommen, habe aber keinen solchen demografischen Wandel wie Mecklenburg-Vorpommern zu bewältigen. Aus den geschilderten Gründen sehe der Gesetzentwurf insbesondere Veränderungen im Bereich der Ordentlichen Gerichtsbarkeit vor. Insgesamt würden sechzehn Standorte erhalten, an denen amtsgerichtliche Aufgaben übernommen würden: zehn Haupt- und sechs Zweigstellen. Dies stelle eine gute Größe dar, mit der man noch bürgerfreundlich, aber auch effizient genug sei.

61 Prozent der Bevölkerung sei nicht von der Reform betroffen. Für einige Bereiche rückten die Gerichte näher an die Bürger heran. Im Übrigen würden 60 Prozent aller Zivilverfahren im schriftlichen Verfahren - und damit ohne dass ein Beteiligter zu Gericht müsse - erledigt. Schnelle und qualitativ hochwertige Entscheidungen lägen mehr im Interesse der Bürger als das Gericht vor Ort. Die Zweigstellenregelung gewährleiste, dass in Vertretungsfällen schnell und unkompliziert Abhilfe geschaffen werden könne. Außerdem blieben die Rechtsbereiche vor Ort, die einen stärkeren Bezug zum Bürger hätten. Dieser Vorteil werde dauerhaft gesichert. Anders als es in der Vergangenheit üblich gewesen sei, werde die Existenz der Zweigstellen ausdrücklich im Gesetzentwurf festgeschrieben. Dies sei bundesweit einzigartig. Zweigstellen könnten damit genauso wie jedes andere Amtsgericht nur durch Gesetz geschlossen werden.

Es gebe derzeit eine Vielzahl von Gerichten im Land, die zwei Standorte innerhalb einer Gemeinde hätten. Es mache organisatorisch kaum einen Unterschied, ob die Zweigstelle etwas weiter entfernt sei oder sich noch in der gleichen Stadt befinde. Im Übrigen besuchten Bürger Gerichte nur sehr selten. Zweigstellen seien - verstanden als Filialen - auch in der Wirtschaft ein übliches Mittel.

Anklam werde schon am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes durch die Neufassung des § 3 Gerichtsstrukturgesetz gemäß Ziffer 3 des Artikels 1 des Gesetzentwurfes zu einer Zweigstelle. Die Errichtung aller weiteren Zweigstellen erfolge über die Neufassung des § 4 Absatz 6 des Gerichtsstrukturgesetzes gemäß Ziffer 4 des Artikels 1 des Gesetzentwurfes. Die unterschiedliche systematische Verortung der Zweigstellenerrichtung hänge also lediglich mit dem Zeitpunkt der Errichtung der jeweiligen Zweigstelle zusammen und habe keine Konsequenzen für die Wertigkeit und Beständigkeit der Zweigstellenerrichtung.

Die Reform sei bürgerfreundlich, denn Bürgerfreundlichkeit bedeute nicht, dass alles vor Ort sein müsse, sondern dass eine funktionierende und effektive Gerichtsstruktur vorgehalten werde.

Einsparung finanzieller Mittel sei nicht das primäre Ziel der Reform. Dennoch sei geprüft worden, ob der Vorschlag wirtschaftlich sinnvoll sei. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung werde laufend fortgeschrieben. Zusammen mit dem Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern und dem Finanzministerium seien Einsparungen auf 25 Jahre in Höhe von 33 Millionen Euro errechnet worden.

Im Zusammenhang mit den Kosten und der haushaltsmäßigen Absicherung des Gesetzentwurfes hat das **Justizministerium** - unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/1620 - erklärt, die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Rahmen der Gerichtsstrukturreform sei auf der Grundlage der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung nach der Kapitalwertmethode erstellt und methodisch mit der Haushaltsabteilung im Finanzministerium abgestimmt worden. Dabei seien nicht nur die Kosten für die Varianten der Durchführung und Nichtdurchführung der Reform berücksichtigt worden, sondern auch die unterschiedlichen Zeitpunkte, zu denen bestimmte Aufwendungen oder Einsparungen anfielen. Diese Planungszeitpunkte seien auf den Basiszeitpunkt 1. Januar 2014 bezogen worden, da schon vor Inkrafttreten des Gesetzes mit Baumaßnahmen begonnen werden müsse. Abgesehen vom IT-Bereich, wo auf einen Zeitraum von 10 Jahren abgestellt worden sei, seien 25 Jahre betrachtet worden.

Die Investitionskosten für Baumaßnahmen, Nutzungsentgelte und Bewirtschaftungskosten seien zentral im Einzelplan 09 in der Maßnahmengruppe 04 erfasst. Im Titel 453-99 seien die erwarteten Aufwendungen für Trennungsgeld, Umzugskosten und Beihilfen der Mitarbeiter enthalten. Es sei davon ausgegangen worden, dass nur einem Teil der betroffenen Beschäftigten diese Leistungen zu zahlen sein würden. Der Anspruch entstehe erst, wenn zwischen dem neuen Dienort und dem Wohnort eine Entfernung von 50 Kilometern überschritten werde und Umzugsbereitschaft bestehe. Im Durchschnitt würden etwa 20 Prozent der Gerichtsmitarbeiter solche Leistungen in Anspruch nehmen. Anhand von Angaben des Landesbesoldungsamtes sei ein Durchschnittswert von 5400 Euro pro Mitarbeiter errechnet worden. Auf 20 Prozent gerechnet, ergebe sich eine Summe von rund 384.000 Euro. Im Jahr 2014 beginne die Reform, sodass ein Teilbetrag anfalle, der auf 20 Prozent der Gesamtkosten geschätzt worden sei. 60 Prozent seien für das Jahr 2015 angenommen worden, da dann die meisten Standorte betroffen seien. Auf das Jahr 2016 entfielen weitere 15 Prozent und auf das Jahr 2017 5 Prozent.

Im Titel 546-98 seien sächliche Verwaltungsausgaben für die Umsetzung der Gerichtsstrukturreform enthalten. Dies betreffe die Bereiche Umzugskosten der Gerichte, Mehrkosten im Verfahrensbereich für Zeugen, Sachverständige, ehrenamtliche Richter, Fahrtkosten sowie die IT-Ausgaben. Die Umzugskosten seien auf der Basis von Pauschalen gerechnet worden, die der BBL mitgeteilt habe. Für jeden Mitarbeiter seien 400 Euro angesetzt worden. Die Kosten für den Umzug der Grundbuchämter seien gesondert berechnet worden, da gesonderte Sicherungsanforderungen zu berücksichtigen seien. Für laufende Meter Akten ergebe sich dafür eine Pauschale von 11 Euro. Diese sei auf die einzelnen Gerichte bezogen worden.

Verfahrensmehrkosten ließen sich schwer beurteilen, da nicht vorhersehbar sei, zu welchem Anteil Beteiligte aus dem jeweiligen Amtsgerichtsbezirk kämen. Die Auswirkungen der Reform von 1998 auf die Verfahrenskosten seien betrachtet worden sowie die Vorgehensweise anderer Bundesländer. Für Sachverständige und Dolmetscher seien keine hohen Kosten zu erwarten, da diese schon bisher nicht an jedem Amtsgerichtsstandort sitzen würden.

Da es zukünftig weniger und zentralere Standorte gebe, sei eher zu erwarten, dass dieser Posten günstiger werde. Bei der Entschädigung der ehrenamtlichen Richter sei zu berücksichtigen, dass an den Standorten Wolgast, Anklam und Ueckermünde schon jetzt keine Schöffensachen verhandelt würden. Die Schöffensachen aus Ludwigslust würden zurzeit in Hagenow verhandelt. Dies erfolge zukünftig umgekehrt, weshalb auch dort nicht mit Mehrkosten zu rechnen sei. Nach den Angaben der Rechtsanwaltskammer seien von den rund 1600 Rechtsanwälten im Lande circa 20 Prozent in Bezug auf Prozess- und Verfahrenskostenhilfe betroffen. 80 Prozent der Anwälte hätten ihren Kanzleisitz an den verbleibenden Amtsgerichtsstandorten. Für diese 80 Prozent der Anwälte würden sich die Wege zum Gericht in der Regel verkürzen. Für die Gerichtsreform in Thüringen 2005 seien jährliche Verfahrensmehrkosten von rund 50.000 Euro ermittelt worden. Es sei vorsorglich der deutlich höhere Betrag von 250.000 Euro angesetzt worden. Die Verfahrenskosten erhöhten sich erst mit Inkrafttreten des Gesetzes. Es werde davon ausgegangen, dass 2014 bei den Verfahrenskosten kaum Veränderungen einträten, weshalb nur 5000 Euro angesetzt worden seien. 2015 kämen weitere Standorte dazu, sodass dort 140.000 Euro veranschlagt worden seien. 2016 werde der Betrag auf 200.000 geschätzt, weil sich die Auflösungen aus den Jahren zuvor auswirkten. Ab 2017 werde der Betrag von 250.000 Euro erreicht, der für die Laufzeit der Wirtschaftlichkeitsberechnung gelte, obwohl davon ausgegangen werde, dass sich die Mehraufwendungen für Prozess- und Verfahrenskostenhilfe reduzieren würden. Im IT-Bereich entstehe zu Beginn der Reform erheblicher Aufwand, wovon der Großteil auf die ordentliche Gerichtsbarkeit entfalle. Technische Lösungen für eine automatische Migration der Daten sollten gefunden werden. Hierbei seien unter anderem die jeweiligen Fachleute und Softwarehersteller zu beteiligen. Im Jahr 2014 seien hierfür 1.217.100 Euro vorgesehen. 2015 seien 418.200 Euro angesetzt.

Im Titel 812-99 seien erwartete Investitionskosten veranschlagt. Das betreffe Aufwendungen für zusätzliche Rollregalanlagen und solche im IT-Bereich, die nicht der Hauptgruppe fünf zuzuordnen seien. Erst wenn die Raumbedarfspläne bekannt seien und feststehe, welche Akten wo untergebracht werden sollten, könne der Bedarf von Rollregalanlagen ermittelt werden, weshalb die vorgesehenen 200.000 Euro prozentual auf die Jahre verteilt worden seien. 20 Prozent 2014, 60 Prozent 2015 und 20 Prozent 2016. Im IT-Bereich seien bis zum Jahr 2018 insgesamt 103.700 Euro erfasst. Das betreffe vor allem Anpassungen in der Technikausstattung des DATAcenter der Justiz, in dem die gesamten Datenbanken der Justiz gespeichert und vorgehalten seien. Auf 2014 entfielen 35.100 und auf 2015 15.000 Euro.

Die Bauinvestitionen seien im Einzelplan 12 im Anhang 1 erfasst unter der Kennung 1200-712.93. Im Bereich der Gerichte sei ein Globalvolumen von 8,2 Millionen Euro für die Jahre 2013 bis 2020 ausgewiesen, wobei davon nur ein Teil die Gerichtsstrukturreform betreffe. Die Sanierungsmaßnahme am Gerichtsgebäude in Bergen mit rund 3,62 Millionen Euro würde auch ohne die Gerichtsstrukturreform angegangen. Eine vorplanerische Untersuchung eine Maßnahme in Höhe von 350.000 Euro am Standort Schwerin sei ebenfalls unabhängig von der Gerichtsstrukturreform. Im Zusammenhang mit der Reform stehe eine Baumaßnahme am Justizzentrum Stralsund, für die 1,35 Millionen Euro veranschlagt sei. Gerichtsstrukturbedingt sei auch der Neubau für das Grundbauchamt in Greifswald, für den 2,5 Millionen Euro angesetzt seien. Außerdem stehe der Umzug des Arbeitsgerichts in Neubrandenburg für 55.000 Euro und Anpassungsarbeiten in Neustrelitz für den Umzug des Landessozialgerichts für 300.000 Euro im Zusammenhang mit der Reform. Weitere in der Wirtschaftlichkeitsprüfung aufgeführte, für die Reform erforderliche Maßnahmen werde der BBL im Rahmen seines Globalvolumens durchführen.

Auf Nachfrage der **Fraktion DIE LINKE** hat das Justizministerium ausgeführt, dass in Schwerin zusätzlich zehn Personen untergebracht werden müssten. Diese Personen könnten im Gebäudebestand untergebracht werden.

Außerdem hat sich das **Justizministerium** im Nachgang zu den Anhörungen in zwei Schreiben und in Ausschussberatungen mit den in der Anhörung vorgebrachten Argumenten auseinandergesetzt. Dabei hat das Justizministerium unter anderem darauf hingewiesen, dass die Festlegung der Mindestzahl von zehn Richterplanstellen im Grundsatz von mehreren Sachverständigen geteilt worden sei und grundsätzliche Vorteile größerer Einheiten von weiteren Sachverständigen bestätigt worden seien. Die Kienbaum-Studie sei nur ergänzend zur Begründung herangezogen worden. Zwar habe sich seit Erstellung der Studie die innere Organisation der Amtsgerichte und die IT-Ausstattung geändert, das Aufgabenspektrum habe sich aber nicht verringert, sondern sei angewachsen, weshalb sich der Bedarf für eine angemessene Spezialisierung nicht verringert habe. Bei der Umsetzung des Personalkonzepts 2010 werde die Geschäftsentwicklung und damit der Personalbedarf an den einzelnen Gerichten berücksichtigt. Die Richter- und Rechtspflegerpensen seien rückläufig und der demografische Wandel werde sich hierauf weiter auswirken. Aktuell gestiegene Fallzahlen seien kein geeigneter Maßstab für eine Bewertung im Rahmen einer Strukturüberlegung, da sich diese im Laufe eines Jahres änderten. Für die Ermittlung des Personalbedarfs sei nicht nur die Anzahl der Verfahren, sondern auch der Verfahrenstyp von Bedeutung. Der Ansatz von acht Richterstellen sei als derzeitige Größe nicht ausreichend, wie das Beispiel des Amtsgerichts Demmin zeige, bei dem im Jahr 2004 zehn Richterplanstellen bestanden hätten und aktuell nur noch acht. Zweigstellen stellten einen Kompromiss zwischen notwendiger Gesamtgröße eines Gerichts und hinreichender Bürgernähe dar. Die Bildung von Außenstellen oder Filialen sei keine Besonderheit der Justiz, sondern gelte in Mecklenburg-Vorpommern beispielsweise auch für Finanzämter. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung von Zweigstellen finde ein enger Abstimmungsprozess mit der gerichtlichen Praxis statt, deren fachliche Einschätzung Gewähr dafür biete, dass Zweigstellen jedenfalls Aufgaben bearbeiteten, die einen engen örtlichen Bezug oder häufigen Kontakt zum Rechtssuchenden aufwiesen. Die vorgeschlagene Zweigstellenstruktur sei zulässig. Wenn ein Bedürfnis für eine Zweigstelle vom Gesetzgeber bejaht werde, lasse sich daraus nicht ableiten, dass dort ein Amtsgericht erhalten bleiben müsse. Es sei dem Gesetzgeber nicht verwehrt, aus übergeordneten Erwägungen eine verfassungskonforme Struktur durch eine andere zu ersetzen. Nur an zwei Hauptstandorten würden zukünftig Amtsgerichte auf zwei Gebäude aufgeteilt. An weiteren Standorten könne die Unterbringung in mehreren Gebäuden beendet werden, da derzeit viele ungenutzte Räumlichkeiten bestehen würden. Deren Auslastung entspreche einem verantwortungsvollen Umgang mit Steuermitteln. Der Aufwand für Betreuerinnen und Betreuer bleibe auf ein zumutbares Maß begrenzt, da deren Hauptaufgabe nicht darin bestehe, den Betreuten vor Gericht zu vertreten, sondern ihn in seinem Umfeld zu betreuen. Der Kontakt zwischen Betreuer und Gericht sei nur selten zwingend erforderlich. Informationen könnten und sollten auch die Betreuungsvereine geben. Die anwaltlichen Beratungsstellen blieben erhalten und das Ministerium strebe eine Ausdehnung der Stellen an. Bei den Beratungshilfeverfahren ergäben sich nur geringfügige Auswirkungen, da diese Verfahren in Zweigstellen bearbeitet würden. Die Schwierigkeiten, Schöffen zu gewinnen, seien allenfalls zu einem geringen Teil auf die Diskussionen um die Gerichtsstrukturereform zurückzuführen. An mehreren betroffenen Standorten würden schon jetzt keine Schöffensachen verhandelt. Die Zweigstellen Bergen und Neustrelitz würden auch zukünftig Schöffensachen verhandeln. Schon jetzt müssten Schöffen damit rechnen, am jeweiligen Landgericht eingesetzt zu werden.

Das Justizministerium hat sich weiterhin mit alternativen Bezirkszuschnitten der Amtsgerichte sowie mit Fragen zu einzelnen Standorten auseinandergesetzt, Entfernungsangaben aus einigen Stellungnahmen richtiggestellt, die aktualisierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durch den Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern dargestellt und ausgeführt, dass sich die Auswirkungen der Reform hinsichtlich der Verfahrenskosten nur schwer beurteilen ließen, da nicht vorhersehbar sei, zu welchem Anteil zukünftige Beteiligte an Gerichtsverfahren aus dem jeweiligen Amtsgerichtsbezirk stammten. Bei den IT-Kosten sei nur ein Zeitraum von zehn Jahren betrachtet worden, da sich die Entwicklungen nicht langfristig prognostizieren ließen. Außerdem hat das Justizministerium erklärt, dass die Dauer des Gesetzgebungsverfahrens nicht ohne Auswirkungen auf die Umsetzungsvorbereitungen bleibe, weshalb gegebenenfalls eine Anpassung des Zeitplans erforderlich sei.

Das **Finanzministerium** hat dargelegt, nach der Prüfung der aktuellen Raumbedarfspläne von Juni 2013 zeichne sich ab, dass auf eine Aufstockung des Justizzentrums in Stralsund verzichtet werden könne, da eine weitere Verdichtung möglich sei. Das Ministerium hat außerdem eine ausführliche Stellungnahme des Betriebs für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern zum Gutachten des Sachverständigen aus dem Bereich Bauwesen eingereicht. Im Rahmen der Beratungen im Ausschuss hat das Finanzministerium ausgeführt, Planung sei nicht statisch, sondern entwickle sich mit zunehmendem Wissensstand weiter. Der Betrieb für Bau und Liegenschaften habe seine Überlegungen aufgrund der sich abzeichnenden Bedarfe in Stralsund konkretisieren können und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Aufstockung des Standortes nicht notwendig sei, da alle Archivflächen in einem dort bestehenden Bau untergebracht werden könnten. Das ergebe sich aus der Tatsache, dass das am Standort vorhandene Gebäude eine hohe Deckentraglast aufweise und dieses Gebäude bisher nicht komplett baugerecht genutzt worden sei. Auf Nachfrage vonseiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hat das Finanzministerium erklärt, mit zunehmender Dichte an Erkenntnissen könne es auch an allen Standorten noch Veränderungen geben. Die konkreten Zahlen seien erst klar, wenn es Ergebnisse der Ausschreibungen gebe. Den in der Wirtschaftlichkeitsberechnung genannten Zahlen lägen Zahlen aus abgerechneten Baumaßnahmen zugrunde. Bundesweit werde mit den Planungskostendaten beziehungsweise Kostenflächendaten gerechnet. Daraus habe sich der zu erwartende Preis ergeben.

Der **Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (BBL)** hat in der Beratung zur Auswertung der Anhörungen erläutert, der BBL habe Ende Juni 2013 den Raumbedarfsplan für Stralsund erhalten. Den Nutzern seien sodann im August ein Konzept und die Pläne übergeben worden und es habe im September eine Beratung mit den Nutzern gegeben. Hinweise der Nutzer habe der BBL vollständig umgesetzt. Die Nutzer hätten den Planungen einvernehmlich zugestimmt. Wenn sich die Nutzer die Belegungsplanung erneut angeschaut hätten, erhalte das Justizministerium die Pläne und werde ein Gutachten des Landeskriminalamtes einzuholen. Liege dieses Gutachten vor und seien die letzten Anpassungen aus den Beratungen mit den Nutzern vorgenommen, könnten die Kosten auf dieser Planungsstufe sicher mitgeteilt werden. Dieser Stand sei in Greifswald bereits erreicht, in Stralsund noch nicht. Auf Nachfrage der **Fraktion DIE LINKE** hat der BBL dargelegt, im Rahmen der Gerichtsstrukturreform werde das Ärztehaus in Schwerin nicht benötigt. Die Berechnung in Stralsund sei anfänglich nach Köpfen erfolgt. Die Mitarbeiter würden nach einem Raumbedarfsplan untergebracht. Es würden nicht mehr Personen in einem Raum untergebracht, als dies raumweise rechtlich vorgesehen sei.

Im Rahmen der Beratungen zur Auswertung der Anhörungen ist außerdem vonseiten der **Fraktion DIE LINKE** angemerkt worden, die Reform von 1998 sei im Wesentlichen einvernehmlich vom Landtag verabschiedet worden, da die Notwendigkeit einer Reduzierung gesehen worden sei. Die Landesregierung müsse bei allen Strukturentscheidungen den Gesamtblick auf das Land haben. In den vergangenen Jahren seien in den Städten Einschnitte vorgenommen worden, die die Städte ausbluten ließen. Es müsse etwas gegen die demografische Entwicklung unternommen werden. Dies könne nicht durch den Abbau von Strukturen gelingen. Mecklenburg-Vorpommern sei ein Flächenland, welches so nicht mit anderen Ländern verglichen werden könne. Es sei richtig, dass es auch jetzt für Amtsgerichte verschiedene Standorte innerhalb einer Stadt gebe, aber es sei ein Unterschied, ob sich ein weiterer Standort in kurzer Entfernung zum Gericht befinde oder ob eine Zweigstelle 20 oder 30 Kilometer entfernt sei. Die Aussage, dass 61 Prozent der Bürgerinnen und Bürger nicht betroffen seien, treffe zu, wenn man die größeren Städte miteinbeziehe. Im ländlichen Raum alleine würden für über 50 Prozent der dort lebenden Bürgerinnen und Bürger die Wege länger. Die Berechnungen der Wirtschaftlichkeitsprüfung würden angezweifelt. In strukturschwachen Regionen sei der Verkauf von leerstehenden Amtsgerichtsgebäuden sehr schwer. Die Dritte Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern werde abgebaut. Das Gefühl, dass der Rechtsstaat nicht mehr vor Ort sei und die Auswirkungen auf die Autorität des Staates seien nicht berücksichtigt worden. Die Reform mache mehr kaputt, als das Land durch sie gewinne. Spezialisierung innerhalb der Gerichtsstruktur habe schon stattgefunden. Mischdezernate werde es auch zukünftig geben. In den großen Städten gebe es Fachanwälte, im ländlichen Raum fast gar nicht.

Vonseiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** ist betont worden, der Umgang der Landesregierung mit Bürgerengagement frustriere Betroffene. Die zur Volksinitiative verfasste Entschließung habe die Initiative ins Gegenteil verkehrt. Dafür gebe es bei vielen Menschen kein Verständnis. Die Argumente hätten nicht zu einer konstruktiven Auseinandersetzung geführt, obwohl es eine Mitwirkungsbereitschaft vonseiten der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegeben habe. Der Landtag werde sich auch in den nächsten Monaten noch mit dem Gesetz und dem Thema befassen müssen, weil die Engagierten im Nachgang alle Möglichkeiten nutzen würden, um das Reformvorhaben zu Fall zu bringen. Das Gefühl der Menschen vor Ort sei nicht zu unterschätzen. Die Wahrnehmung der Menschen sei, dass sich die Politik und die öffentliche Daseinsvorsorge aus besonders problematischen Bereichen zurückzögen. Die demografische Entwicklung gehe nicht mit einer linearen Entwicklung der Eingangszahlen einher. Eine qualitative Entwicklung sei nicht in ausreichendem Maße betrachtet worden, obwohl dies Voraussetzung für ein Reformvorhaben sei. Die Sachverständigen hätten in der Anhörung herausgearbeitet, dass die Richteranzahl kein Qualitätsmerkmal sei. Zu einem Zeitpunkt, in welchem noch nicht abgesehen werden könne, wie die Kreisstrukturreform sich tatsächlich auswirke, sei es nicht sinnvoll, eine Gerichtsstrukturreform vorzunehmen. Beispielsweise in den großen Landkreisen gebe es im Bereich der Sozial- und Jugendarbeit viele Probleme. Eine objektive Reduzierung von Gerichtsstandorten solle nicht als ein Mehr an Bürgerfreundlichkeit verkauft werden, denn es werde von den Bürgerinnen und Bürgern auch nicht so wahrgenommen.

Der **Bürgerbeauftragte** des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat im Rahmen der Beratungen im Ausschuss im Wesentlichen dargelegt, dass es ein Petitionsaufkommen in den Jahren 2012 und 2013 zu dem Themenkomplex gebe. Die Petenten hätten sich für bestimmte Standorte eingesetzt, wobei es sich mit einer Ausnahme immer um Bürger gehandelt habe, die keine Justizangestellten oder Richter seien. Etwa die Hälfte davon seien ehrenamtliche Betreuer gewesen. In Bezug auf das Amtsgericht Bad Doberan habe es eine Petition der dort ansässigen Rechtsanwälte gegeben. Sie befürchteten Nachteile und Rechtsverkürzungen für die Bürger. In weiteren Petitionen seien die Kosteneinsparung angezweifelt beziehungsweise getätigte Investitionen in Frage gestellt worden. Die ehrenamtlichen Betreuer hätten damit argumentiert, dass häufige Besuche bei Gericht nötig seien, da es oft persönlichen Klärungsbedarf gebe. Die Betreuten hätten häufig kein hinreichendes Einkommen, um Fahrten zum Gericht zu finanzieren und der Zeitaufwand für Richter und Rechtspfleger wäre bei persönlichen Besuchen sehr hoch, weshalb dann die Zeit für die eigentliche Bearbeitung der Fälle fehle. Der Trend zum Berufsbetreuer werde verstärkt. Zusammengefasst ergebe sich aus allen Petitionen das Bild, dass der Gesetzgeber mit Augenmaß vorgehen solle, wenn er neue Strukturen schaffe. Die räumlichen Lücken sollten nicht zu groß werden. Den Betreuern würde es entgekommen, wenn Betreuungen in den Zweigstellen erledigt werden könnten.

Hierzu hat das **Justizministerium** erklärt, die Betreuungssachen würden in allen Zweig- und Hauptstellen bearbeitet werden. Die ehrenamtlichen Betreuer hätten auch die Möglichkeit, die Betreuungsvereine aufzusuchen, die gerade zur Unterstützung und Beratung der ehrenamtlichen Betreuer da seien. Außerdem gebe es die Betreuungsbehörden bei den Landkreisen, bei denen sich die Betreuer informieren könnten. Es sei nicht vorgesehen, dass Betreuer für allgemeine Fragen zum Gericht gingen, sondern Gerichtsbesuche seien für die gesetzlich festgeschriebenen Notwendigkeiten vorgesehen.

Zur Gerichtsstrukturreform sind dem Europa- und Rechtsausschuss vom Petitionsausschuss insgesamt fünf Petitionen übermittelt worden, die Gegenstand der Beratungen waren. Zu den Petenten gehören zwei ehrenamtliche Betreuerinnen, die Mitarbeiter und Richter des Amtsgerichts Neustrelitz und des Amtsgerichts Ribnitz-Damgarten sowie die Landesarmutskonferenz.

Das **Justizministerium** hat hierzu unter anderem dargelegt, die politische Vorgabe für die Reform ergebe sich aus dem von der Landesregierung beschlossenen Strategiebericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe. Aufgabe des Justizressorts sei es, langfristig tragfähige Strukturen zu schaffen und die Zahl der Gerichtsstandorte der Kreisgebietsreform anzupassen. Das Justizministerium habe alle Standortvorschläge mit Hilfe eines umfassenden Kriterienkatalogs erarbeitet, bei dem besonderes Gewicht auf die Erreichbarkeit der Standorte, persönliche Belange der Beschäftigten und Liegenschaftsaspekte gelegt worden seien. Des Weiteren hat das Justizministerium die Gründe für die Reform und für die Schließung einzelner Standorte dargelegt.

b) Antrag in der abschließenden Beratung

Die **Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** haben ausdrücklich beantragt, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 6/1620 in Gänze abzulehnen.

Vonseiten der **Fraktion DIE LINKE** wurde ausgeführt, dass der Antrag und seine Begründung das Ergebnis der Anhörungen widerspiegeln. Es sei deutlich geworden, dass der durch die Landesregierung in der Begründung zum Gesetzentwurf dargestellte Reformbedarf nicht bestehe. Dies werde insbesondere anhand der folgenden Punkte, die auch Gegenstand der schriftlichen Antragsbegründung seien, deutlich. Die Landesregierung behaupte, die demografische Entwicklung werde dazu führen, dass zukünftig weniger Eingänge an den Amtsgerichten zu verzeichnen seien. Der Bericht der entsprechenden Interministeriellen Arbeitsgruppe stelle fest, dass es einen linearen Zusammenhang zwischen der demografischen Entwicklung und den Eingängen an den ordentlichen Gerichten nicht gebe. Es gebe rückläufige Eingänge, diese stünden aber in keinem Verhältnis zum Rückgang der Bevölkerung. Zwar gebe es einen Rückgang, aber auch zum Beispiel in Betreuungssachen mehr Eingänge. Unberücksichtigt seien die vorhandenen Bestände an den Amtsgerichten geblieben. Die Landesregierung wolle Amtsgerichtsstandorte schließen beziehungsweise als Zweigstelle weiterführen, die von einem Rückgang der Bevölkerung nicht betroffen seien. Außerdem sei der Gesetzentwurf aus Gründen der Bürgernähe abzulehnen. Die Landesregierung wolle mit dem Gesetzentwurf die Frage beantworten, mit welchen Strukturen auch zukünftig die Aufgaben effizient und bürgerfreundlich erfüllt werden könnten, definiere diese Begriffe aber nicht und treffe keine Aussage dazu, worin ein Defizit bestehe. Nach Aussage der Landesregierung werde sich für 60 Prozent der Bevölkerung nichts ändern. In diese Berechnung seien die großen Städte einbezogen. Aus Sicht der Fraktionen **DIE LINKE** und **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hätte diese außen vor gelassen und der ländliche Raum betrachtet werden müssen. Die Anhörung habe gezeigt, dass es zu einem erheblichen Verlust an Bürgernähe kommen werde. Bedenklich sei, dass Gerichtsstandorte von einigen Orten aus nicht mit dem öffentlichen Personennahverkehr oder nicht in Tagesreisen zu erreichen seien. Zweigstellen schafften keine Abhilfe, da sie keinen adäquaten Ersatz für ein Vollgericht darstellten. Ein bürgernahes Arbeiten bedeute, dass eine Zweigstelle sämtliche Aufgaben vorhalte, die auch ein Vollgericht anbiele. Die gesetzliche Regelung der Zweigstellen schaffe keine langfristige Sicherung, da die Regierungsmehrheit sie jederzeit ändern könne.

Die weiteren Argumente folgen aus der schriftlichen Begründung des Antrages. Demnach sei die Anzahl von Richtern kein Indiz für die vorzuhaltende Struktur. In Deutschland seien 31,16 Prozent der Amtsgerichte mit bis zu fünf Richterstellen, 62,3 Prozent mit bis zu neun Richterstellen und 37,7 Prozent mit mehr als zehn Richterstellen besetzt. Es sei nicht begründet worden, warum zehn Richterstellen die Qualität der Arbeit verbesserten sowie an welchen Kriterien Qualität gemessen werde. Kleinere Gerichte wiesen eine geringere Verfahrensdauer als größere Gerichte auf und sowohl an großen als auch kleinen Gerichten gebe es Abordnungen. Die großen Gerichte zögen keine weitergehende Spezialisierung in Betracht. Größere Einheiten führten durch Reibungsverluste und Anonymität eher zu einem Effizienzverlust. Weiterhin sei bei der Ermittlung der Kosten der Reform unseriös und ergebnisorientiert gearbeitet worden. Die geplanten Investitionen seien nicht ausreichend. Die Anhörungen hätten zu einem Zeitpunkt stattgefunden, zu dem der BBL noch fast keine Raumbedarfsplanungen gehabt hätte. Zu den neuen Berechnungen des BBL hätten die Sachverständigen nicht mehr Stellung nehmen können.

Daher sei es für den Landtag nicht möglich, die tatsächlichen Kosten und Risiken einzuschätzen. In das Einsparvolumen seien Investitionskosten einbezogen, die bereits getätigt seien beziehungsweise auch ohne die Reform notwendig seien. Fehlinvestitionen seien nicht berücksichtigt worden. Auch die grundlagenlose Kalkulation des Anstiegs bei den Verfahrenskosten werde kritisiert. Niemand habe sich gegen die Notwendigkeit einer Reform ausgesprochen, sofern ein Bedarf anhand von empirischen Untersuchungen der einzelnen Standorte nachgewiesen sei. Weitere Alternativen seien nicht geprüft worden.

Vonseiten der **Fraktion DIE LINKE** ist ergänzt worden, dass es nicht verständlich sei, dass die Landesregierung vor dem Hintergrund der Haushaltslage bei den Amtsgerichten ein hohes Kostenrisiko eingehe. Einsparungen werde es nicht geben. Die Eingangsrückgänge seien marginal. Die Justiz werde durch andere Faktoren stärker beeinflusst, wie neue gesetzliche Regelungen. Die Fraktion hätte mitgewirkt, wenn sich der Reformbedarf aus Analysen und konkreten Zahlen ergeben hätte. Die Reform stelle einen unverantwortlichen Einschnitt in die Dritte Gewalt dar. Viele Sachverständige hätten dargelegt, dass Zweigstellen zu höherem Verwaltungsaufwand und zu Effizienzdefiziten führten. Vonseiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** ist zudem ausgeführt worden, dass nicht nur die Inhalte, sondern auch die Form des Gesetzgebungsvorhaben kritisiert werde. Es handle sich um eine Reform ohne Not, deren Grundlagen fragwürdig seien. Die Reform werde durchgesetzt, obwohl die Anhörung bestätigt habe, dass die zentralen Argumente schwach seien. Viele Menschen fühlten sich von der Politik alleine gelassen. Die Volksinitiative hierzu sei durch einen Entschließungsantrag in ihrem Kern umgedreht worden, was dazu beitrage, dass Bürgerengagement nicht ernst genommen werde. Es habe keinen Streit in der Sache gegeben und der Widerstand innerhalb der Koalitionsfraktion habe nicht dazu geführt, dass der Gesetzentwurf zurückgenommen worden sei. Die Opposition habe mehrfach signalisiert, an einer Reform mitzuwirken, die auf einer fachlich fundierten Grundlage basiere. Es stelle sich die Frage, wie der ländliche Raum zukunftsfähig sein könne. Der Abzug von Amtsgerichten sei keine Lösung. Die Entwicklung in Deutschland habe gezeigt, dass Zweigstellen nicht effizient seien und daher geschlossen würden.

Hierzu ist für die **Koalitionsfraktionen vonseiten der Fraktion der CDU** angemerkt worden, es gehe im Wesentlichen nicht primär um das Thema Wirtschaftlichkeit. Dies sei nur ein wünschenswerter Nebeneffekt. Die Frage der Zukunftsorientierung stehe im Vordergrund der Reform. Die Zahlen in Betreuungssachen stiegen an, aber andere Bereiche seien rückläufig. Auch wenn die gegenwärtige Struktur aktuell funktioniere, sei das Land gut beraten, wenn es sich auf den demografischen Wandel einstelle. In anderen Bereichen habe sich das Land bereits auf die Veränderungen eingestellt. Zweigstellen würden verbindlich gesetzlich festgeschrieben, anders als noch bei der Polizeistrukturereform. Gerade vor diesem Hintergrund habe es vermieden werden sollen, dass Zweigstellen ohne weiteres aufgelöst werden könnten. Das Thema sei mit vielen Beteiligten diskutiert worden und viele Richter hätten die Regelung begrüßt. Der Weg, den Mecklenburg-Vorpommern beschreite, sei ein Novum, denn die meisten Zweigstellen bundesweit seien nicht festgeschrieben gewesen. Auch bei nicht auf wirtschaftlichen Gewinn angelegten Organisationen sei die Effektivität zu betrachten. Möglicherweise überwiege sie gegenüber der Effizienz.

Vonseiten der **Fraktion der SPD** ist ergänzt worden, dass die Zweigstellen anders als in anderen Ländern keine Übergangslösung darstellten mit dem Ziel der Schließung, sondern dass ein neuer Weg beschritten werde. Das Verfahren sei positiv zu bewerten. Der Ausschuss berate nun seit fast zwei Jahren inhaltlich intensiv zu dem Thema. Der Beratungsprozess habe sehr wohl Alternativen aufgezeigt, es sei breit diskutiert worden, sowohl in den Anhörungen als auch in Beratungen mit dem Justizministerium. Man habe sich inhaltlich so eingebracht, dass von den ersten Vorgaben des Koalitionsvertrags im Laufe des Beratungsverfahrens etwa im Hinblick auf die Zweigstellen abgewichen worden sei.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD abgelehnt.

c) Zu den einzelnen Artikeln

Die Artikel 1 bis 6 des Gesetzentwurfes der Landesregierung sind jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD zur unveränderten Annahme empfohlen worden.

d) Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 6/1620 zu empfehlen.

e) Entschließungsantrag

Die **Fraktionen der CDU und der SPD** hatten beantragt, folgender Entschließung zuzustimmen:

- „1. Der Landtag bittet die Landesregierung zu prüfen, inwieweit Sprechstunden für Betreuungssachen unter anderem in Boizenburg, Kröpelin, Bad Doberan sowie Uecker-münde eingerichtet werden können.
2. Der Landtag unterstützt die Bestrebungen der Landesregierung, das Netz der anwaltlichen Beratungsstellen gemeinsam mit der Anwaltschaft nicht nur auf dem gegenwärtigen Stand zu erhalten, sondern auf weitere Standorte auszudehnen.
3. Der Landtag bittet die Landesregierung, die Rechtsuchenden über bundesrechtliche Erleichterungen bei der Beratungshilfe kontinuierlich zu informieren.“

Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass aus den Anhörungen als zwei wesentliche Schwerpunkte die Betreuungssachen und die anwaltlichen Beratungen herausgearbeitet worden seien. Vor diesem Hintergrund solle geprüft werden, inwieweit den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern die Arbeit erleichtert werden könne. Dabei seien Sprechstunden in den genannten Städten in den Blick zu nehmen. Anwaltliche Beratungsstellen böten eine unkomplizierte erste Anlaufstelle für rechtsuchende Bürgerinnen und Bürger, was insbesondere sozial schwachen Rechtsuchenden den Zugang zu rechtlicher Beratung erleichtere. Die bestehenden Beratungsstellen hätten sich bewährt. Das Netz solle daher weiter ausgebaut werden. Darüber hinaus sollten die Rechtsuchenden über bundesrechtliche Erleichterungen bei der Beratungshilfe informiert werden. So sei es in Beratungshilfesachen weiter ausdrücklich möglich, zunächst einen Rechtsanwalt aufzusuchen. Der Antrag auf Beratungshilfe könne nachträglich gestellt werden.

Vonseiten der **Fraktion DIE LINKE** ist dargelegt worden, dass die Entschließung den Bürgerinnen und Bürgern nicht weiterhelfen werde. Es handle sich nur um Prüfaufträge und Bitten und nicht um eine verbindliche Festschreibung. Es sei selbstverständlich, dass Rechtsuchende über bundesrechtliche Erleichterungen bei der Beratungshilfe informiert würden.

Der **Ausschuss** hat die Entschließung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der NPD angenommen.

Schwerin, den 30. September 2013

Detlef Müller
Berichterstatter